

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1950)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern



1950



Antrag des Regierungsrates

vom 10. Januar 1950

Nachkredite

für das Jahr 1949

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***I.**

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 10. Januar 1950 folgende Nachkredite gewährt hat:

II. Gerichtsverwaltung.*L. 1. Justizverwaltung, Kosten der Möblierung:*

	Fr.
1. Mobiliaranschaffungen für das Bureau des Gerichtspräsidenten von Signau und für das Betreibungsamt Nidau, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5765 vom 18. Oktober 1949 . . .	2 200. —
2. Mobiliar- und Materialanschaffungen für das Regierungsstatthalteramt und die Gerichtsschreiberei Moutier, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5927 vom 25. Oktober 1949 . . .	3 650. —

III b. Polizei.*D. 2. b. Gefängnisse in den Bezirken; verschiedene Gefangenschaftskosten*

Anschaffung eines neuen Kochherdes und verschiedener Küchenutensilien für das Bezirksgefängnis in Pruntrut, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5847 vom 21. Oktober 1949.

2 144. 70

VI. Erziehungswesen.*G. 9. Kunst und Wissenschaft; Stadttheater Bern*

5 000. —

Einmaliger Beitrag zugunsten des Fürsorgefonds für das Personal des Berner Stadttheaters, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 6860 vom 13. Dezember 1949.

Uebertrag	12 994. 70
-----------	------------

Fr.
Uebertrag 12 994. 70

X a. Bauwesen.

C. 1. Unterhalt der Amtsgebäude:

1. Renovation des Treppenhauses
im Gebäude Falkenplatz 16 in Bern,
gemäss Regierungsratsbeschluss Nr.
5844 vom 21. Oktober 1949 5 500. —

2. Spannungsumbau (2. Teil) im
Schloss Interlaken, gemäss Regierungs-
ratsbeschluss Nr. 6426 vom 22. No-
vember 1949 4 000. —

C. 2. Unterhalt der Pfarrgebäude 30 000. —

Zur Begleichung der noch fälligen
Rechnungen bis Ende des Jahres 1949
für diverse ausgeführte Arbeiten, ge-
mäss Regierungsratsbeschluss Nr. 6620
vom 2. Dezember 1949.

D. 1. Neu- und Umbauten 2 800. —

Neuanschaffung eines Heizkessels
für das Mädchenerziehungsheim Brüt-
telen, gemäss Regierungsratsbeschluss
Nr. 6560 vom 29. November 1949.

Total 55 294. 70

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes vom
3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung bewilligt
der Grosse Rat folgenden Nachkredit:

XII. Finanzwesen.

E. 2. Amtsschaffnereien, Bureaukosten 77 560. —

Anschaffung von Buchungsmaschinen
für fünf Amtsschaffnereien, gemäss
Regierungsratsbeschluss Nr. 5896 vom
25. Oktober 1949.

Zusammenzug.

Kategorie I, Kenntnisnahme	55 294. 70
Kategorie II, Bewilligung	<u>77 560. —</u>
Total	<u>132 854. 70</u>

Bern, den 9. Januar 1950.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den
Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 10. Januar 1950.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Giovanoli.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Baudirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Bau des Kraftwerkes Oberaar

(Januar 1950)

Im Mai 1947 erstattete der Regierungsrat dem Grossen Rate Bericht über den weitem Ausbau der Kraftwerke Oberhasli (KWO), sowie über den möglichen Ausbau der Wasserkräfte im Kanton Bern überhaupt.

Der Grosse Rat stimmte dem damaligen Antrag des Regierungsrates zum sofortigen Bau des Kraftwerkes Handegg II am 21. Mai 1947 zu.

Seither ist das Projekt für die damals vorgesehene zweite Bauetappe, das Kraftwerk Oberaar (damals Grimsel I genannt) fertig bearbeitet und durch Beschluss des Regierungsrates vom 11. November 1949 konzessioniert worden.

Für die dritte Etappe, Vergrösserung des Grimselstausees und Ausnützung des Wassers des Gadmentales ist ein vollständiger Wasserwirtschaftsplan notwendig. Dieser ist noch nicht fertig bearbeitet. Es kann deshalb über die endgültig mögliche Ausgestaltung der KWO noch nicht definitiv berichtet werden.

Der Bau des Kraftwerkes Handegg II ist heute so weit fortgeschritten, dass der Betrieb im Herbst 1950 eröffnet werden kann. Die Stollen sind fertig erstellt, die Maschinen sind in Montage. Mit den Betriebsversuchen kann Ende Februar begonnen werden. Dank dem ausserordentlich günstigen Wetter konnten im Sommer 1949 in der Staumauer Rätherichsboden bereits 200 000 m³ Beton eingebracht werden, so dass die Mauer bis Anfang August 1950 fertig sein wird. Da auch das Kiesmaterial schon auf Depot liegt, wird die Füllung des Stausees frühzeitig begonnen werden können.

Um die im Rätherichsboden frei werdenden Installationen für das Kraftwerk Oberaar verwerten zu können, ist im Sommer 1949 die Zufahrtsstrasse zur Oberaar erstellt worden, und es ist dort auch die Arbeiterunterkunft vorbereitet.

Ebenso musste der später in den Rätherichsbodensee ausmündende Unterwasserkanal beim Maschinenhaus erstellt werden, sowie der Verbindungsstollen Gerstenegg—Sommerloch, wo das

zukünftige Maschinenhaus als Felskaverne ausgebrochen werden soll.

Die Installationen sind so vorbereitet, dass im Frühjahr 1950 sowohl mit den eigentlichen Bauarbeiten an der Staumauer Oberaar als auch am Zulaufstollen, dem Druckschacht und am Maschinenhaus begonnen werden kann.

Das Konzessionsprojekt für das Kraftwerk Oberaar sieht folgende Anlagen vor:

Stausee auf der Oberaaralp (nutzbarer Inhalt 58 Millionen Kubikmeter), abgeschlossen durch eine Schwergewichtsmauer von 105 m Höhe und 525 m Kronenlänge (Kubatur zirka 500 000 m³); Stollen von der Oberaar bis zum Wasserschloss unterhalb des Siedelhorns von 4552 m Länge und 2,6 m Durchmesser; Druckschacht von 1600 m Länge, unter dem Grimselsee durchführend; unterirdische Zentrale auf der westlichen Talseite unmittelbar unterhalb der Spitalamm Sperre; Unterwasserkanal.

Die Energieproduktion des Kraftwerkes Oberaar einschliesslich der Mehrproduktion in den Kraftwerken Handegg II und Innertkirchen wird 220 Millionen kWh Winterenergie betragen. Dagegen werden, da zur Füllung des Stausees Oberaar zirka 20 Millionen Kubikmeter Wasser aus dem Grimselsee in den Oberaarsee gepumpt werden müssen, rund 190 Millionen kWh Sommerenergie gebraucht werden. Es handelt sich beim Kraftwerk Oberaar also hauptsächlich um die Umwandlung von billiger Sommerenergie in wertvolle, aufspeicherbare Winterenergie.

Die Baukosten betragen nach Voranschlag auf Preisbasis 1948 total Fr. 95 000 000.—. Die Jahreskosten werden sich einschliesslich des Wertes der beanspruchten Sommerenergie auf Fr. 8 100 000.— belaufen. Die Selbstkosten der Winterenergie werden somit pro kWh 3,7 Rappen betragen.

Wenn im Frühjahr 1950 mit den Bauarbeiten begonnen wird, so dürfte das Kraftwerk Oberaar bis spätestens im Herbst 1954 fertig gestellt sein. Ein Teilbetrieb wird bereits ab Herbst 1953 möglich sein.

Die *Finanzierung* ist wie folgt vorgesehen:

Das Aktienkapital der KWO beträgt heute Fr. 36 000 000.—. An Obligationenanleihen waren bis Ende 1949 aufgenommen Fr. 125 000 000.—, und es wird diese Schuld Anfang 1950 auf Fr. 150 000 000.— anwachsen. Das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital wird damit zirka 1:4.

Bei Beschaffung weiterer Mittel für das Kraftwerk Oberaar durch Obligationen würde dieses Verhältnis wesentlich ungünstiger. Damit das Verhältnis 1:4, welches von den Banken als zulässig angenommen wird, eingehalten werden kann, muss das Aktienkapital der KWO um Fr. 24 000 000.—, also auf Fr. 60 000 000.— erhöht werden. So wird die Finanzierung des Kraftwerkes Oberaar möglich einschliesslich eventueller Nebenarbeiten wie der Zuleitung des Bächibaches.

Dagegen bleibt die Finanzierung der Erweiterung des Stausees Grimsel vorbehalten.

Die Stellung der Bernischen Kraftwerke A. G. (BKW) und der Bernischen Kraftwerke-Beteiligungsgesellschaft (BKW/BG) hängt von zwei Gesichtspunkten ab, einerseits ob die Uebernahme des erhöhten Anteils am Aktienkapital ruhig erfolgen kann und andererseits, ob die BKW den Anteil an der erhöhten Kraftproduktion nötig haben oder absetzen können.

Am Aktienkapital der KWO sind BKW/BG mit $\frac{3}{6}$ beteiligt, das heisst heute mit Fr. 18 000 000.—. Die Städte Bern, Basel und Zürich besitzen je $\frac{1}{6}$. Dieses Verhältnis würde bei der Erhöhung des Aktienkapitals beibehalten, so dass die BKW/BG Fr. 12 000 000.— zu übernehmen hätte, womit der Aktienbesitz auf Fr. 30 000 000.— steigen würde.

Der Strompreis der gesamten Produktion der KWO wird auch nach dem Bau des Kraftwerkes Oberaar günstig sein (Oberaar allein kWh Winter-

energie 3,7 Rappen in Innertkirchen gegenüber 4,01 Rappen beim Maggiawerk in Lavorgo). Die bisherige Dividende für das Aktienkapital wird mit $4\frac{1}{2}\%$ beibehalten werden können. Die Geldbeschaffung selbst bietet für die BKW/BG keine Schwierigkeiten. Die Uebernahme des Aktienkapitals bietet somit kein Risiko und kann ohne Bedenken erfolgen.

Bereits im Vortrag der Baudirektion vom August 1949 betreffend die Beteiligung der BKW beim Maggiawerk wurde eingehend dargetan, dass der Energiebedarf vorhanden ist. Es wurde besonders gesagt, dass der Bezug der BKW von den KWO im Jahre 1949 220 Millionen kWh im Sommer und 160 Millionen kWh im Winter betrage. Für das Jahr 1956 wurde im Hinblick auf die Ausführung des Kraftwerkes Oberaar ein Bezug angenommen von 200 Millionen kWh im Sommer und 320 Millionen kWh im Winter.

Der totale Bedarf der BKW betrug 1948: 1 283 532 503 kWh und wurde beschafft durch:

Eigenproduktion	476 309 000 kWh,
Bezug von KWO	390 984 824 kWh,
Fremdstrombezug	416 238 679 kWh.

Es wurde also zirka $\frac{1}{3}$ durch Fremdstrombezüge gedeckt. Nach vorsichtiger Schätzung wird der Energiebedarf im Jahre 1956 auf zirka 1500 Millionen kWh steigen.

Es zeigen diese Zahlen, dass die Mehrproduktion des Kraftwerkes Oberaar, welche nur zur Hälfte den BKW zukommt, ohne weiteres abgesetzt werden kann, und dass der baldige vollständige Ausbau der KWO durch Vergrösserung der Akkumulieranlagen nach Möglichkeit gefördert werden muss.

Auf Grund dieser Darlegungen beantragen wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates die Annahme des folgenden

Beschlusses-Entwurfes:

Kraftwerk Oberaar

Der Grosse Rat erklärt sich mit dem Bericht des Regierungsrates über den Bau des Kraftwerkes Oberaar einverstanden.

Er erteilt den Vertretern des Staates bei den BKW den Auftrag, in der Generalversammlung folgendem Antrag zuzustimmen:

Den Vertretern der Bernischen Kraftwerke-Beteiligungsgesellschaft in den Kraftwerken Oberhasli wird Vollmacht erteilt, in der Generalversammlung der Kraftwerke Oberhasli dem sofortigen Bau des Kraftwerkes Oberaar zuzustimmen.

Bern, den 10. Januar 1950.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Giovanoli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 20. September 1949

Anträge des Regierungsrates**und der Kommission****für die zweite Lesung**

vom 6./5. Januar 1950

Gesetz**über die Nutzung des Wassers****Der Grosse Rat des Kantons Bern**

im Hinblick auf die Entwicklung der Wassernutzung für die Erzeugung elektrischer Energie sowie für industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche und häusliche Zwecke;

in Anpassung der kantonalen Wasserrechtsgesetzgebung an das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916,

auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

Erster Abschnitt.**Allgemeine Bestimmungen.**

Art. 1. Die Nutzung der öffentlichen Gewässer ist ein Hoheitsrecht des Staates.

Verfügungsrecht.

Die Nutzung der privaten sowie der öffentlichen Gewässer auf Grund von Privatrechten steht in den Schranken der Rechtsordnung den Berechtigten zu. Sie ist der staatlichen Aufsicht unterstellt.

Die Oberaufsicht des Bundes bleibt vorbehalten.

Art. 2. Öffentliche Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind alle ober- und unterirdischen Wasservorkommen an denen kein Privateigentum nachgewiesen wird. Ausgenommen sind alle gefassten und nicht gefassten Quellen. Grundwasseraufstösse gelten als Quellen im Umfange des in natürlicher Weise austretenden Wasserquantums.

Öffentliche und private Gewässer.

Die Rechtsverhältnisse an privaten Gewässern werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes, durch die Zivilgesetzgebung geordnet (Art. 704 ZGB).

Art. 2. In Bezug auf die hoheitsrechtliche Nutzung des Wassers gelten als öffentliche Gewässer alle ober- und unterirdischen Wasservorkommen (Seen, Flüsse, Bäche und Grundwasseransammlungen), an denen nicht entgegenstehende Privatrechte nachgewiesen sind. Derartige Privatrechte bestehen vor allem an Quellen und an solchen Grundwasservorkommen, die nach ihrer Beschaffenheit den Quellen gleichzustellen sind (Art. 704 ZGB).

Keine Privatrechte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können aus der wasserbaupolizeilichen Einteilung der Gewässer (Gesetz vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und andern Ländereien) und den gestützt darauf vorgenommenen Grundbucheintragungen abgeleitet werden.

Voraussetzung der Nutzung. *Art. 3.* Die Nutzung öffentlicher Gewässer bedarf der staatlichen Konzession. Sie kann natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften erteilt werden.

Die Nutzung privater Gewässer sowie öffentlicher Gewässer auf Grund von Privatrechten bedarf der staatlichen Bewilligung. Die in diesem Gesetz bestimmten Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Nutzung durch den Staat. *Art. 4.* Der Staat ist befugt, die Nutzung öffentlicher Gewässer direkt auszuüben, wenn öffentliche Interessen vorliegen.

Der Entscheid über eine solche Nutzung steht dem Grossen Rat zu.

Die Bestimmungen über die Durchführung der Projektierung, das Auflage- und Einspracheverfahren, die Bauausführung, den Landschaftsschutz, die Fischerei, Schifffahrt und Flösserei, die Hydrometrie sowie über die Rechtsbeziehungen und Streitigkeiten mit Dritten finden sinngemässe Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Die Nutzung des Wassers als Wasserkraft.

A. Die Konzession von Wasserkraftrechten.

1. Die Projektierung.

Projektierungsgesuch. *Art. 5.* Vor der Bewerbung um eine Wasserkonzession an öffentlichen Gewässern ist bei der Baudirektion die Bewilligung für die Projektierung der geplanten Wasserkraftanlage nachzusuchen.

Für Werke mit einer Leistung unter 20 Pferdekraften ist kein Projektierungsgesuch erforderlich.

Das Gesuch hat zu enthalten:

- a) Name, Wohnort und Rechtsdomizil des Bewerbers;
- b) die Bezeichnung der auszunützensenden Gewässerstrecke;
- c) die Angabe über Art und Betriebsweise des Werkes (Lauf- oder Speicherwerk);
- d) die allgemeine Anordnung der Wasserkraftanlagen, soweit dies ohne örtliche Vorarbeiten möglich ist;
- e) die in Aussicht genommene Verwendung der erzeugten Energie.

Projektierungsbewilligung. *Art. 6.* Die Baudirektion erteilt die Projektierungsbewilligung, sofern nicht Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen.

Der Bewerber hat die nötige Sicherheit für eine sachgemässe Durchführung der Projektierungsarbeiten zu bieten.

Werden für die gleiche Gewässerstrecke gleichzeitig oder nacheinander mehrere Projektierungsgesuche eingereicht, so entscheidet die Baudirektion über die Erteilung einer oder mehrerer Bewilligungen.

Die Bewilligungen sind nicht übertragbar. Sie werden je nach Umfang des Projektes auf 2 bis 5 Jahre beschränkt.

Die Baudirektion kann die Dauer einer Bewilligung auf begründetes Gesuch hin verlängern. Der

Anträge des Regierungsrates
und der Kommission

Gesuchsteller hat sich über seine Projektierungsarbeiten auszuweisen und deren Ergebnis vorzulegen.

Der Gesuchsteller kann die Verweigerung einer Bewilligung oder einer Verlängerung innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung beim Regierungsrat anfechten.

Art. 7. Die Projektierungsbewilligung berechtigt den Inhaber, sowohl im Bette und an den Ufern der bezeichneten Gewässerstrecken als auch auf den vom Projekte berührten Grundstücken die notwendigen Messungen, Absteckungen und übrigen Untersuchungen vorzunehmen.

Wirkung
der Projektie-
rungsbewilli-
gung.

Die Grundeigentümer und die übrigen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, diese Untersuchungen zu dulden und die Absteckungsmarkierungen sowie die übrigen Vorkehren in ihrem Bestande zu belassen.

Der Inhaber der Projektierungsbewilligung hat die Eigentümer des betroffenen Grundstückes 8 Tage vor dessen Betreten zu avisieren und er hat für Störungen und Schädigungen vollständigen Ersatz zu leisten. Er kann auf Verlangen der Berechtigten oder von Amtes wegen durch die Baudirektion zur Sicherheitsleistung angehalten werden. Die Sicherheitsleistung richtet sich nach Art. 70, Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes. Können sich die Parteien über die Entschädigung nicht einigen, so hat der Projektant das Urteil des Gerichtspräsidenten anzurufen. Für das Prozessverfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918.

2. Voraussetzungen und Erteilung der Konzession.

Art. 8. Die Konzession wird durch den Regierungsrat erteilt.

Konzessions-
behörde.

Reicht eine auszunützendende Gewässerstrecke über die Kantongrenze hinaus oder sollen in der gleichen Wasserkraftanlage mehrere Gewässerstrecken verschiedener Kantone genutzt werden, so ist die Konzession im Einvernehmen mit den andern beteiligten Kantonsbehörden zu erteilen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bundesrat.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes über Gewässerstrecken, welche die Landesgrenze berühren, sowie über die Ableitung von Wasser ins Ausland.

Art. 9. Die sich um die Konzession bewerbenden natürlichen Personen und die Mitglieder von Personengemeinschaften müssen Schweizerbürger sein. Sie haben während der ganzen Dauer der Konzession ihren Wohnsitz in der Schweiz beizubehalten.

Vorausset-
zungen der
Konzession.
a) persönliche.

Juristische Personen müssen während der ganzen Dauer der Konzession ihren Sitz in der Schweiz haben. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verwaltung müssen Schweizerbürger sein; sie haben ihren Wohnsitz dauernd in der Schweiz beizubehalten.

Vereinbarungen über die die Landesgrenzen berührenden Gewässer bleiben vorbehalten.

Art. 10. Die vorgesehene Nutzung der Gewässerstrecke darf dem öffentlichen Wohl nicht entgegenstehen.

b) sachliche.

Die sachgemässe Nutzung der übrigen Gewässerstrecken darf nicht beeinträchtigt werden.

Die vorgesehenen Bauten müssen zweckmässig und technisch einwandfrei angeordnet sein. Sie haben die notwendige Sicherheit zu bieten, den Vorschriften des Bundes und des Kantons insbesondere über die zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte, den Wasserbau, die Fischerei und die Schifffahrt zu entsprechen und berechtigten Interessen des Natur- und Heimatschutzes Rechnung zu tragen.

Der Bewerber muss die nötige Sicherheit für die sachgemässe Erstellung der Anlagen und für deren Betrieb bieten. Er hat einen genügenden Finanzausweis zu leisten.

Konzessions-
gesuch.

Art. 11. Der Bewerber hat der Baudirektion ein Gesuch einzureichen. Dieses hat zu enthalten:

- a) Name und Wohnort des Bewerbers und des zukünftigen Werkeigentümers;
- b) die Bezeichnung der zu nutzenden Gewässerstrecke mit Angaben über Gefälle, Wassermenge, zu gewinnende Kraft, Art der Ausnutzung und Zweckbestimmung der erzeugten Energie;
- c) die Beschreibung, Konzessionspläne, Berechnungen und Ausweise der zur Gewinnung und Nutzung der Wasserkraft geplanten Anlagen, Bauten und Einrichtungen;
- d) den Ausweis über die Finanzierung der Anlage.

Oeffentliche
Auflage und
Einsprache-
verfahren.

Art. 12. Das Gesuch wird öffentlich aufgelegt. Es ist im kantonalen Amtsblatt und in den Amtsanzeigern der berührten Gebiete oder, wo keine Amtsanzeiger bestehen, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen kann wegen Verletzung öffentlicher und privater Interessen Einsprache gegen die nachgesuchte Konzession erhoben werden.

Das Auflage- und Einspracheverfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Prüfung
des Gesuches.

Art. 13. Das Konzessionsgesuch und die dagegen eingelangten Einsprachen werden von der Baudirektion geprüft. Diese kann Sachverständige beziehen und die von ihr als notwendig erachteten Massnahmen treffen.

Der Bewerber hat die von der Baudirektion verlangten Nachweise und Angaben zu beschaffen.

Die Baudirektion stellt ihre Anträge und überweist das Konzessionsgesuch und die Einsprachen öffentlichrechtlicher Natur dem Regierungsrat zum Entscheid.

Entscheid
über das Kon-
zessions-
gesuch.

Art. 14. Der Regierungsrat entscheidet über die Bewilligung oder Abweisung des Konzessionsgesuches und über die Einsprachen, soweit sie nicht durch die Zivilgerichte zu behandeln sind.

Er berücksichtigt bei seinem Entscheid das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Nutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen.

Er kann eine Ergänzung und Erweiterung der Prüfung anordnen.

Die Konzession kann vor Erledigung der durch die ordentlichen Gerichte zu entscheidenden Einsprachen erteilt werden. Die im Streite liegenden Rechte sind vorzubehalten.

Mit-
bewerbung.

Art. 15. Unter mehreren Bewerbern gebührt der Vorzug dem, dessen Unternehmen dem öffentlichen

Anträge des Regierungsrates
und der Kommission

Wohl in grösserem Masse dient und, wenn sie darin einander gleich stehen, dem, durch dessen Unternehmen für die wirtschaftliche Nutzung des Gewässers am besten gesorgt ist. Unter gleichen Bedingungen hat die Gemeinde den Vorzug gegenüber Privaten.

Art. 16. Die Konzession soll verweigert oder auf unbestimmte Zeit verschoben werden, wenn die vom Bewerber beanspruchte Wasserkraft voraussichtlich in absehbarer Zeit im öffentlichen Interesse durch Gemeinden oder Staat nutzbar gemacht wird.

Art. 16. Die Erteilung der Konzession soll verweigert oder verschoben werden, wenn
Verweigerung oder Verschiebung der Konzession.

Die Konzession wird nicht gewährt, wenn:

- a) keine Projektierungsbewilligung gemäss Art. 5 dieses Gesetzes erteilt worden ist;
- b) die vorgesehene Nutzung der zweckmässigen Gesamtausnutzung des Gewässers zuwiderläuft;
- c) wenn der Bewerber die Konzession nicht für sich selbst oder nicht zuhanden einer zu gründenden Produktions- oder Betriebsgesellschaft verlangt.

Art. 17. Dem Konzessionär wird eine Konzessionsurkunde ausgestellt. Sie enthält insbesondere:

Konzessionsurkunde.

- a) Name und Wohnort des Konzessionärs;
- b) Umfang des Nutzungsrechtes, die zu nutzende Gewässerstrecke, das Bruttogefälle in Metern, die Wassermenge in Kubikmetern pro Sekunde, die Leistung in Bruttopferdekräften, die Art der Nutzung und Kraftverwendung;
- c) die Beschreibung der Bauten und Einrichtungen;
- d) allgemein verbindliche Vorschriften wie Haftung und Rechtsdomizil;
- e) Bestimmungen über Dauer, Uebertragung, Erneuerung, Heimfall, Verwirkung und Rückkauf der Konzession;
- f) Bestimmungen über den Betrieb sowie den Unterhalt des Werkes und des Gewässers;
- g) Bestimmungen über die Fischerei;
- h) Bestimmungen über Schifffahrt und Flösserei;
- i) die Zahl der abgabepflichtigen Pferdekräfte, die Gebühren und den Wasserzins;
- k) den Vorbehalt von Drittmannsrechten.

Der Regierungsrat bestimmt die Frist für den Beginn der Bauarbeiten und die Vollendung der Anlage. Er kann bei der Konzession Rechte ausbedingen, die mit der Geschäftsführung der Konzessionäre im Zusammenhang stehen, wie Rückkauf, Beteiligung am Gewinn, Herabsetzung der Energiepreise nach Massgabe des Reingewinnes. Diese Rechte sind in der Konzessionsurkunde zu umschreiben.

Die Konzessionsbedingungen haben das öffentliche Wohl zu berücksichtigen.

Die Konzession ist im kantonalen Amtsblatt und in den Amtsanzeigern der berührten Gebiete oder, wo keine Amtsanzeiger bestehen, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

3. Rechtsverhältnisse der Konzession.

Art. 18. Durch die Konzession erwerben die Konzessionäre das Recht, das Wasser nach den Bedingungen der Konzessionsurkunde zu nutzen und

Rechte des Konzessionärs.

die erzeugte Energie zu verwenden. Aeltere, rechtsbeständige Ansprüche bleiben vorbehalten. Sie sind gegebenenfalls zu entschädigen.

Behinderung in der Ausübung des Rechts. *Art. 19.* Die Konzessionäre besitzen dem Staate gegenüber keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn:

- a) sie durch äussere Ereignisse oder durch Verschulden Dritter geschädigt oder in der Ausübung ihrer Rechte behindert werden;
- b) der Bau oder Betrieb der Wasserkraftanlage durch Korrektionsbauten oder andere wasserbaupolizeiliche Arbeiten vorübergehend erschwert wird oder unterbrochen werden muss, es sei denn, dass die Arbeiten unnötig verzögert werden.

Die Konzessionäre besitzen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Nutzung der Wasserkraft durch öffentliche, den Wasserlauf oder die Wasserzufuhr ungünstig verändernde Arbeiten bleibend beeinträchtigt wird und der Schaden durch Anpassung der Wasserkraftanlage an die veränderten Verhältnisse nicht oder nur mit unverhältnismässig grossen Kosten behoben werden kann.

Die Entschädigung ist vom Urheber der den Wasserlauf verändernden Arbeiten zu leisten.

Haftung der Konzessionäre. *Art. 20.* Die Konzessionäre haften für allen durch den Bau und den Betrieb der Wasserkraftanlage entstandenen Schaden gemäss den Bestimmungen der Zivilgesetzgebung. Der Staat kann hiefür von keiner Seite in Anspruch genommen werden.

Beitragspflicht der Konzessionäre. *Art. 21.* Wenn an den für die Nutzung beanspruchten Gewässerstrecken Schutzbauten, Korrektions- und Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden müssen und dadurch für die Konzessionäre Vorteile erwachsen oder Schaden abgewendet wird, können sie zur Beitragsleistung an die Kosten der erwähnten Arbeiten herangezogen werden.

Die Beitragsleistung wird nach Anhörung des Konzessionärs von der Baudirektion festgesetzt. Ihr Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Verpflichtung zu richtigem Unterhalt. *Art. 22.* Die Konzessionäre sind verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen in betriebssicherem Zustand zu erhalten.

Dauer der Konzession. *Art. 23.* Die Konzession wird auf die Dauer von höchstens 80 Jahren erteilt, vom Tage der Eröffnung des Betriebes an gerechnet.

Werden einer Person oder einer Personengemeinschaft mehrere Wasserrechte verliehen, welche einen wasserwirtschaftlich zusammenhängenden Betrieb bilden, so kann der Regierungsrat, auf Gesuch der Konzessionäre für die Konzession eine einheitliche Dauer festsetzen.

Aufnahme in das Grundbuch. *Art. 24.* Die auf wenigstens 30 Jahre verliehenen Wasserrechte können als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch aufgenommen werden.

Erneuerung der Konzession. *Art. 25.* Der Regierungsrat kann die Konzession erneuern:

- a) einem Gemeinwesen gemäss Art. 58 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über

die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Gemeinden oder Gemeindeverbände haben nach Ablauf der Konzessionsdauer das Recht auf Erneuerung der Konzession, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen. Die erneuerte Konzession kann nicht an Private übertragen werden;

- b) einer Genossenschaft oder einer Aktiengesellschaft, deren Anteile oder Aktien mindestens zu vier Fünfteln im Besitz von Staat oder bernischen Gemeinden oder beider zusammen sind.

Die Baudirektion kann die Konzession erneuern: natürlichen Personen, Personengemeinschaften oder juristischen Personen, welche die erzeugte Energie zur Hauptsache für den eigenen industriellen oder gewerblichen Bedarf verwenden.

In den beiden letzten Fällen hat der Konzessionär dem Staat für dessen Verzicht auf das Heimfallrecht ausser dem Wasserzins eine angemessene Entschädigung zu entrichten.

Art. 26. Der Regierungsrat kann bei der Erneuerung einer Konzession neue Bedingungen festsetzen.

Das Erneuerungsgesuch ist dem Regierungsrat wenigstens drei Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer einzureichen.

Die Baudirektion hat die Inhaber von Wasserkraftrechten rechtzeitig auf deren Verfall aufmerksam zu machen.

Die Erneuerung einer Konzession ist zu verweigern, wenn Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen.

Art. 27. Nach Ablauf der Konzessionsfrist fällt das Wasserrecht an den Staat zurück. Art. 25 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Mit dem Heimfall gehen unentgeltlich in das Eigentum des Staates über:

- a) die auf öffentlichem oder privatem Boden errichteten Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers;
- b) die Wassermotoren mit den Gebäuden, in denen sie sich befinden;
- c) der zum Betriebe der Wasserkraftanlage dienende Boden.

Der Staat ist befugt, die Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie gegen eine angemessene Entschädigung zu übernehmen. Die Konzessionäre können die Uebernahme dieser Anlagen durch den Staat verlangen, wenn sie für die fernere Nutzung der Kraft vorteilhaft verwendbar sind.

Wenn der Staat auf die ihm durch den Heimfall der Konzession entstehenden Rechte verzichtet, und eine Erneuerung der Konzession nicht eintritt, findet Art. 30, Abs. 1, dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 28. Die Konzession erlischt durch ausdrücklichen Verzicht des Konzessionärs.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

.... sind. In diesen Fällen hat der Konzessionär dem Staat für dessen Verzicht auf das Heimfallrecht ausser dem Wasserzins eine angemessene Entschädigung zu entrichten.

Die Baudirektion erneuert die Konzession: natürlichen Personen, Personengemeinschaften

Letztes Alinea wird gestrichen.

Neue Bedingungen und Verweigerung der Erneuerung.

Ende der Konzession.
a) durch Zeitablauf.
Heimfall.

b) durch Verzicht.

Anträge des Regierungsrates
und der Kommission

c) durch Verwirkung. *Art. 29.* Die Konzession kann durch den Regierungsrat nach Anhörung der Beteiligten als verwirkt erklärt werden:

- a) bei Versäumnis der für die Erstellung und Vollendung der Wasserkraftanlagen festgesetzten oder nachträglich vom Regierungsrat verlängerten Fristen;
- b) bei Versäumnis anderer in der Konzessionsurkunde festgesetzten Fristen;
- c) wenn die verliehene Gewässerstrecke, nach Fertigstellung der Anlagen während fünf aufeinanderfolgenden Jahren nicht genutzt und der Betrieb, trotz Mahnung, innerhalb der festgesetzten Frist nicht aufgenommen wird;
- d) wenn die in der Konzessionsurkunde oder im Gesetz, in Dekreten, Verordnungen und Weisungen aufgestellten Vorschriften in wesentlichen Punkten, trotz Mahnung, gröblich verletzt werden.

Trifft den Konzessionär kein Verschulden, so sieht der Regierungsrat davon ab, die Verwirkung auszusprechen.

Rechtsfolgen. *Art. 30.* Endet die Konzession durch Zeitablauf, Verzicht oder Verwirkung, so haben die Konzessionäre oder deren Rechtsnachfolger die Sicherungsarbeiten vorzunehmen, die durch das Eingehen des Werkes nötig werden. Der Regierungsrat kann als Ablösung eine Loskaufsumme zugunsten der schwellenpflichtigen Grundeigentümer am Gewässer festsetzen. Eine Entschädigungsfolge für den Staat entsteht nicht.

Die Konzessionäre oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, die sie für Schutzbauten, Korrektions- und Unterhaltsarbeiten an der ausgenutzten Strecke geleistet haben. Verbauungen, die zum Schutze gegen Hochwasser erstellt wurden, müssen belassen werden. Deren späterer Unterhalt ist Sache der Schwellenpflichtigen, sofern die Wasserkraftanlage nicht in das Eigentum des Staates übergeht.

Im Fall der Uebernahme der Wasserkraftanlage durch den Staat finden die Bestimmungen von Art. 27 dieses Gesetzes Anwendung.

d) durch Rückkauf. *Art. 31.* In der Konzessionsurkunde kann die entgeltliche Uebernahme der hydraulischen und elektrischen Anlagen eines Werkes vor Ablauf der Konzessionsfrist vorbehalten werden.

Der Uebernahmetermin darf nicht vor Ablauf eines Drittels der Konzessionsdauer, vom Tage der Konzession an gerechnet, angesetzt werden; die Uebernahme ist mindestens drei Jahre zum voraus anzukündigen.

Die nähern Bedingungen der Uebernahme sind dem Grundsätze nach in der Konzessionsurkunde festzusetzen.

e) durch Rückzug. *Art. 32.* Der Regierungsrat kann die Konzession aus Gründen des öffentlichen Wohls jederzeit gegen volle Entschädigung zurückziehen oder schmälern. Der Rückzug ist dem Konzessionär mindestens drei Jahre vorher anzukündigen.

Ueber die Berechtigung des Rückzuges entscheidet im Streitfalle der Bundesrat, über die Höhe der Entschädigung das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

c) wenn die verliehene Gewässerstrecke nach Fertigstellung der Anlagen während fünf aufeinanderfolgenden Jahren nicht genutzt worden ist und der Betrieb ...

.... verletzt worden sind.

Anträge des Regierungsrates
und der Kommission

Art. 33. Im Falle der Verwendung oder Ver-
äusserung der Wasserkraftanlage zu einem andern
als dem bei der Ankündigung des Rückzuges um-
schriebenen Zwecke, können die früheren Kon-
zessionäre die Wiedereinführung der Wasserrechts-
konzession für den Rest der Konzessionsdauer, vom
Tage des Rückzuges an gerechnet, verlangen. Die
bezahlte Entschädigungssumme ist von den früheren
Konzessionären zurückzuerstatten.

Rückforde-
rung des ent-
zogenen
Rechts.

Art. 34. Die Uebertragung der Konzession be-
darf der Genehmigung durch den Regierungsrat;
bei Konzessionen von weniger als 20 Pferdestärken
ist die Baudirektion zur Genehmigung zuständig,
vorbehaltlich der Beschwerde an den Regierungs-
rat.

Uebertra-
gung der
Konzession.

Die Zustimmung wird erteilt, wenn der neue
Bewerber allen Erfordernissen des Gesetzes und
der Konzession genügt, und keine Gründe des
öffentlichen Wohles der Uebertragung entgegen-
stehen.

An die Bewilligung können neue Konzessions-
bedingungen geknüpft werden.

Gegen die Verweigerung der Uebertragung durch
den Regierungsrat ist die Beschwerde an den Bun-
desrat zulässig.

Art. 35. Die Konzession für noch nicht im Bau
begriffene Wasserkraftanlagen ist in der Regel nicht
übertragbar.

Besondere
Fälle.

Stirbt ein Konzessionär, können dessen Erben
beim Regierungsrat die Uebertragung der Konzession
nachsuchen. Die Uebertragung erfolgt, wenn die
gesetzlichen Anforderungen und die besonderen
Bestimmungen der Konzession erfüllt sind.

Nach Inangriffnahme der Bauarbeiten oder nach
Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage geht die Kon-
zession beim Tode eines Konzessionärs auf dessen
Erben über. Die Erben haben dem Regierungsrat
Mitteilung zu machen.

Wird die Konzession für eine zu gründende Ge-
sellschaft verlangt, so hat der Gesuchsteller dem Re-
gierungsrat alle erforderliche Auskunft zu erteilen.
Die Konzession wird in diesem Falle der neuen
Gesellschaft erteilt, sobald diese gegründet ist.

B. Die Nutzung der Wasserkraftrechte.*1. Bauausführung und Aufsicht.*

Art. 36. Alle Bauten und Anlagen sind nach den
vom Regierungsrate genehmigten Plänen, ihrer Be-
schreibung und den in der Konzessionsurkunde
oder in der Bewilligung enthaltenen Vorschriften
auszuführen.

Bau-
ausführung.

Art. 37. Projekte für nachträgliche Veränderungen
oder Ergänzungen an Bauten und Anlagen sind der
Baudirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Aenderung
der Bauten.

Ueber Aenderungen der Konzession entscheidet
der Regierungsrat.

Art. 38. Nach Vollendung der Anlage sind der
Baudirektion die bereinigten Ausführungspläne in
drei Exemplaren einzureichen.

Ausführungs-
pläne.

- Bauf-**
sicht. *Art. 39.* Die Ausführung aller Bauten und Anlagen steht unter der Aufsicht der Baudirektion.
- Kollauda-**
tion. *Art. 40.* Die Wasserkraftanlagen dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden, bevor deren Ausführung von der Baudirektion genehmigt und die Anlagen von ihr kollaudiert worden sind.
Die teilweise Nutzung vor vollendetem Bau der ganzen Wasserkraftanlage darf erst nach Genehmigung durch die Baudirektion erfolgen.
In besondern Fällen kann die Baudirektion nach Vollendung der Wasserkraftanlage die provisorische Inbetriebnahme vor der Kollaudation bewilligen.
- Ueberwa-**
chung des
Bauwerkes. *Art. 41.* Die Baudirektion überwacht die Aufrechterhaltung des verleihungsgemässen Zustandes der Bauten und Anlagen.
Für die Durchführung der Ueberwachung bestimmter Teile der Wasserkraftanlage kann die Baudirektion die Erstellung besonderer Einrichtungen verlangen. Die Konzessionäre haben ihr die Ergebnisse eigener Prüfungen mitzuteilen.
- Erstellungs-**
kosten,
Nachweis. *Art. 42.* Der Regierungsrat ist berechtigt, in die Geschäftsführung der Konzessionäre Einsicht zu nehmen.
Die Konzessionäre haben innerhalb eines Jahres nach der Kollaudation der Anlage dem Regierungsrat den Nachweis über die Kosten des Projektes, des Bodenerwerbes, der Hoch- und Tiefbauten sowie der maschinellen Einrichtungen zu erbringen.
Das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsführung steht dem Regierungsrat auch gegenüber Drittpersonen zu, wenn anzunehmen ist, dass die Bedingungen der Konzession mit ihrer Hilfe umgangen werden.
- Betriebs-**
aufsicht. *Art. 43.* Die Baudirektion ist jederzeit berechtigt, zu überprüfen, ob die Gesetzes- und Konzessionsbestimmungen bei der Wasserkraftnutzung eingehalten werden.
- Unterhalt**
der Bauten ;
Befugnisse
der Baudirek-
tion. *Art. 44.* Ergeben sich aus ungenügendem Unterhalt Gefahren oder Nachteile für die Allgemeinheit oder für die Benützer und Anstösser der Gewässerstrecke, kann die Baudirektion, nach fruchtloser Mahnung, die notwendigen Unterhaltsarbeiten oder die Entfernung der mangelhaften Bauten auf Kosten der Konzessionäre anordnen.
Gegen die Anordnung kann binnen 30 Tagen seit der Mitteilung, Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden. Liegt Gefahr im Verzug, trifft der Präsident des Verwaltungsgerichtes vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 38 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege.
- Rechnungs-**
führung. *Art. 45.* Durch Verordnung des Regierungsrates können Vorschriften über die Rechnungsführung von Elektrizitätsunternehmungen erlassen werden (Art. 139).

*2. Landschaftsschutz, Fischerei, Schiffahrt
und Flösserei, Hydrometrie.*

- Wahrung**
der Schön-
heiten der
Natur. *Art. 46.* Naturschönheiten sind zu schonen. Wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, sind sie ungeschmälert zu erhalten.

Anträge des Regierungsrates
und der Kommission

Bei der Ausführung von Wasserkraftanlagen und Kraftleitungen ist auf die Erhaltung des Landschaftsbildes nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Art. 47. Die Wasserwerkbesitzer haben zum Schutze der Fischerei die geeigneten Einrichtungen zu erstellen und diese, wenn es nötig wird, zu verbessern, sowie überhaupt alle zweckmässigen Massnahmen zu treffen. Die eidgenössischen und kantonalen Erlasse über das Fischereiwesen bleiben vorbehalten.

Wahrung der Fischerei,
a) Grundsatz.

Art. 48. Soweit es die Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt verlangt, ist eine bestimmte Wassermenge im verlassenen Fluss- oder Bachbett dauernd zu belassen. Diese wird durch den Regierungsrat nach Anhörung der Direktionen der Bauten und der Forsten festgesetzt.

b) Wasserbelassung im Flussbett.

Art. 49. Bei der Bedienung der Wehr- und Stauanlagen sind plötzliche Wasserstandsschwankungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

c) Wasserstandsschwankungen.

Auf die besonderen Interessen der Fischerei während Laichzeiten und Fischwanderungen ist angemessene Rücksicht zu nehmen.

Art. 50. Die Besitzer von Wasserwerken sind gehalten, da, wo Wehre, Schwellen und Schleusen den Durchzug der Fische wesentlich erschweren oder verhindern, Fischwege zu erstellen.

d) Fischwege und Entschädigung.

Die Fischwege werden unter Aufsicht der Baudirektion im Einvernehmen mit der Forstdirektion erstellt.

Sofern Fischwege nicht zweckmässig sind, setzt der Regierungsrat für die Aussetzung von Jungfischen eine bestimmte jährliche Entschädigung der Werkbesitzer an die Forstdirektion fest.

Art. 51. Das Recht der Fischerei steht in neu erstellten Werkkanälen oder neuen Flussbetten öffentlicher Gewässer dem Staate zu, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse an den Anlagen.

e) Werkkanäle.

Neues Marginale:

e) Fischerei in Werkkanälen.

Art. 52. Die Wasserwerke sind so anzulegen, dass die bestehende Schiffbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Auf die zukünftige Entwicklung der Schifffahrt ist Rücksicht zu nehmen.

Wahrung der Schifffahrt.

Die zur Ermöglichung der Fluss-Schifffahrt der Pontoniere und Wasserfahrvereine erforderlichen Einrichtungen sind durch die Wasserwerkbesitzer nach den Weisungen der Baudirektion in eigenen Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu bedienen.

Im übrigen bleiben die Vorschriften des Bundes über die Wahrung der Schifffahrt vorbehalten.

Neuer Abs. 2:

Im übrigen bleiben die Vorschriften des Bundes über die Wahrung der Schifffahrt vorbehalten. (Art. 24 B. G.)

Neuer Abs. 3:

Um den Pontonieren und Wasserfahrvereinen die Fluss-Schifffahrt möglich zu machen, haben die Wasserwerkbesitzer die erforderlichen Einrichtungen nach den Weisungen der Baudirektion zu erstellen, zu unterhalten und zu bedienen. Die Kosten für diese Anlagen müssen mit der Bedeutung der Fluss-Schifffahrt in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Art. 53. Die Wasserwerkbesitzer sind bei der Erstellung von neuen Wasserkraftanlagen zum Bau der notwendigen Flössereieinrichtungen und zu

Flösserei.

deren Bedienung verpflichtet. Die daraus erwachsenden Kosten müssen mit der Bedeutung der Flösserei in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Die Wasserwerkbesitzer können bei bestehenden Wasserkraftanlagen nur gegen billige Entschädigung zum Bau und zur Bedienung neuer Anlagen für die Flösserei verhalten werden. Ueber die Entschädigung entscheidet im Streitfall das Bundesgericht.

Hydro-
metrie und
Zutrittsrecht.

Art. 54. Die Wasserwerkbesitzer können verpflichtet werden, alle zur Messung der Wasserstände und Wassermengen dienenden Einrichtungen im Bereiche der genutzten Gewässerstrecken auszuführen und zu bedienen.

Die Wasserwerkbesitzer und die Uferanstösser sind verpflichtet, den mit der Beaufsichtigung des Wasserbaues, der Fischerei, der Schifffahrt und mit hydrometrischen Arbeiten betrauten Beamten des Bundes und des Kantons Zutritt zu den Anlagen zu gestatten, sowie die Erstellung und den Betrieb von Wassermesseinrichtungen zu dulden.

3. Verhältnis zu Dritten.

Enteignung.

Art. 55. Der Regierungsrat soll den Konzessionären das Enteignungsrecht erteilen, wenn Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen. Das Enteignungsrecht umfasst den Erwerb der zum Bau, zur Umänderung oder Erweiterung der Wasserkraftanlage nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte, sowie der entgegenstehenden privaten und öffentlichen Nutzungsrechte.

Wasserab-
gabe an die
Gemeinden.

Art. 56. Die Konzessionäre haben den Gemeinden, in denen sich die bewilligten Bauten befinden, die Wasserentnahme für öffentliche Zwecke zu gestatten. Diese darf nur erfolgen, wenn die Gemeinden nicht ohne unverhältnismässig hohe Kosten anderweitig Wasser beschaffen können. Die Entnahme hat sich im Umfang des dringenden Bedürfnisses zu halten. Sie darf die Nutzung der Gewässerstrecke nicht ernstlich gefährden.

Den Gemeinden steht das Recht zu, Feuerlösch-einrichtungen mit den Wasserkraftanlagen in Verbindung zu bringen und aus den Anlagen unentgeltlich Wasser für Brandfälle und für Uebungszwecke zu entnehmen.

Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

Wasser-
nutzung.

Art. 57. Der Betrieb der Wasserkraftanlagen erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Konzessionsurkunde. Durch den Betrieb dürfen die am gleichen Wasserlauf gelegenen andern Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Die Konzessionäre haben sich mit Dritten, denen am gleichen Wasserlauf Rechte zustehen, über die Nutzung des Wassers zu verständigen.

Nutzungs-
reglement.

Art. 58. Mangels einer Verständigung unter den Nutzungsberechtigten einer Gewässerstrecke kann der Regierungsrat die Nutzung des Wassers durch ein Reglement ordnen.

Verhindern vorhandene Rechte einen zweckmässigen Ausgleich unter den Bezugsberechtigten, so

Anträge des Regierungsrates
und der Kommission

kann der Regierungsrat einzelne Berechtigte in der Ausübung ihrer Rechte einschränken. Er trifft nötigenfalls die erforderlichen Verfügungen.

Der Begünstigte hat den in der Ausübung seiner Rechte Benachteiligten angemessen zu entschädigen.

Art. 59. Erwächst einem Wasserwerkbesitzer aus Vorrichtungen, die Dritte in eigenen Kosten früher erstellt haben, dauernd erheblicher Nutzen, so kann ihn der Regierungsrat zu einem einmaligen oder zu periodischen Beiträgen an die Kosten des Baues oder dessen Unterhalt verpflichten. Die Beiträge müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem wirklichen Nutzen stehen.

Beitragspflicht an Bauten Dritter.

Art. 60. Nutzungsberechtigte an einem Gewässer oder an einer Gewässerstrecke können zum Zwecke der Anlage von Vorrichtungen, die der Gewinnung, Veredelung oder Vermehrung der Wasserkraft dienen, eine Genossenschaft im Sinne von Art. 20 des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches bilden.

Genossenschaften Nutzungsberechtigter.
a) Freiwillige Gründung.

Art. 61. Jeder Nutzungsberechtigte, der sein Interesse nachweist, hat Anspruch auf Aufnahme in die Genossenschaft.

Recht zum Beitritt.

Können sich die Parteien nicht einigen, so entscheidet über den Beitritt und die Beteiligung des Beitretenden an den Lasten und Vorteilen der Regierungsrat. Er ordnet nötigenfalls die Aenderung der Statuten an. Liegen die Anlagen in verschiedenen Kantonen, entscheidet der Bundesrat.

Anderen Streitigkeiten unter den Genossenschaftlern entscheiden die Zivilgerichte.

Art. 62. Erwächst dem grössern Teile der Nutzungsberechtigten am gleichen Gewässer oder an der gleichen Gewässerstrecke durch die Bildung einer Genossenschaft ein erheblicher Vorteil, so kann der Regierungsrat die Bildung der Genossenschaft anordnen.

b) Anordnung.

Liegen die Nutzungsrechte in mehreren Kantonen, bleibt der Entscheid des Bundesrates vorbehalten.

Die Bildung einer Genossenschaft wird angeordnet, wenn die Mehrheit der Beteiligten, als Inhaber des grössern Teils der Wasserkräfte, es verlangt und die Kosten der genossenschaftlichen Anlagen die Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder nicht übersteigen.

Wird nach der Errichtung der Genossenschaft ein Wasserrecht begründet, so kann der neue Nutzungsberechtigte vom Regierungsrat zum Beitritt und zur Zahlung einer angemessenen Einkaufssumme verhalten werden.

Art. 63. Die Statuten der Genossenschaften Nutzungsberechtigter bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Statuten.

Im Streitfall setzt der Regierungsrat die Statuten fest.

Die Statuten sollen Bestimmungen über die Mitgliedschaft und die Organisation der Genossenschaft, über die Beteiligung an den Vorteilen und Lasten der gemeinsamen Anlagen, über die Abänderung der Statuten und über die Auflösung der Genossenschaft enthalten.

Jede Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Regierungsrat kann die Statuten auf Grund veränderter Verhältnisse oder aus Gründen der Billigkeit nachträglich abändern. Die Genossenschaft ist anzuhören.

Streitigkeiten. *Art. 64.* Streitigkeiten über die Beitrittspflicht, die Beteiligung der Beitretenden an den Vorteilen und Lasten, die Aenderung der Statuten oder die Auflösung der Genossenschaft entscheidet der Regierungsrat.

Andere Streitfälle entscheiden die Zivilgerichte.

4. Abgabe von Wasser und elektrischer Energie über die staatliche Hoheitsgrenze.

Abgabe über die Landesgrenze. *Art. 65.* Die Ableitung von Wasser zur Nutzung als Wasserkraft und die Abgabe der aus einem Gewässer erzeugten elektrischen Energie über die Landesgrenze bedürfen der Bewilligung des Bundesrates.

Abgabe über die Kantonsgrenze. *Art. 66.* Die Wasserableitung zur Nutzung als Wasserkraft ausserhalb des Kantons bedarf der Konzession oder Bewilligung des Regierungsrates. Die Erteilung kann an die im Interesse des Staates notwendigen Bedingungen geknüpft werden. Die Konzession oder Bewilligung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe zurückgezogen werden. Im Streitfall entscheidet der Bundesrat.

C. Die Bewilligung und Nutzung an privaten Gewässern.

Grundsatz. *Art. 67.* Die Nutzung des Wassers als Wasserkraft aus privaten Gewässern oder aus öffentlichen Gewässern auf Grund von Privatrechten unterliegt der staatlichen Aufsicht.

Jede Wasserkraftanlage an solchen Gewässern bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.

Der Regierungsrat wacht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und über die Ausübung der Nutzungsrechte im Rahmen der erteilten Bewilligung. Er setzt die im Interesse des öffentlichen Wohls notwendigen Bedingungen in der Bewilligung fest.

Die Bewilligungsgesuche sind öffentlich bekanntzumachen.

Bewilligungen können nur aus Gründen des öffentlichen Wohles verweigert werden. Sie werden jedoch unter dem Vorbehalt entgegenstehender Privatrechte erteilt.

Enteignung. *Art. 68.* Wasserkräfte aus privaten Gewässern, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, können enteignet werden. Die in der Kompetenz des Grossen Rates liegende Enteignung kann die zur Nutzung der Wasserkraft dienenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen, sowie den Grund und Boden und die zugehörigen Rechte umfassen.

D. Kosten, Sicherheitsleistungen, Gebühren und Abgaben für Wasserkraftrechte.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

1. Kosten und Sicherheitsleistungen.

Art. 69. Dem Staate sind die Kosten für die Prüfung und Beurteilung der Gesuche sowie für die Ueberwachung der Wasserkraftanlagen vom Gesuchsteller oder Konzessionär zu vergüten.

Kosten.

Die Baudirektion kann zur Sicherstellung der Deckung dieser Kosten eine angemessene Geldhinterlage verlangen. Sie entscheidet über deren Umfang.

Wird die verlangte Geldhinterlage nicht erbracht, ist die Baudirektion der Pflicht zur Behandlung eines Gesuches enthoben.

Art. 70. Die Baudirektion kann von Amtes wegen oder auf Begehren von Beteiligten vor der Erteilung einer Projektierungsbewilligung von den Bewerbern eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheitsleistung haftet dem Staate, den beteiligten Grundeigentümern und deren Pächtern und Nutzniessern für allen durch die Projektierungsarbeiten verursachten Schaden.

Sicherheitsleistungen.

Der Umfang der Sicherheitsleistung wird durch die Baudirektion bestimmt. Die Weiterziehung an den Regierungsrat ist innert einer Frist von 30 Tagen zulässig.

Der Regierungsrat kann vor der Erteilung einer Konzession oder in der Konzessionsurkunde den Bewerber oder Konzessionär zur Sicherheitsleistung für allfälligen durch die Ausführung und den Betrieb der Wasserkraftanlage verursachten Schaden sowie für die Erfüllung anderer dem Konzessionär auferlegten Pflichten anhalten.

Die geleisteten Sicherheiten können von allen durch den Gebrauch der Konzession Geschädigten in Anspruch genommen werden. Ueber die Inanspruchnahme entscheiden die Zivilgerichte.

2. Gebühren.

Art. 71. Für die erforderlichen behördlichen Verfügungen sind Gebühren zu entrichten, insbesondere für:

Allgemeines.

- a) die Erteilung von Projektierungsbewilligungen;
- b) die Erteilung von Konzessionen;
- c) die Erneuerung und Uebertragung von Konzessionen;
- d) die Erteilung von Bewilligungen zur Nutzung an privaten Gewässern;
- e) die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen zur Ableitung von Wasser ausserhalb des Kantons;
- f) die Genehmigung von Statuten der Genossenschaften von Konzessionären.

Art. 72. Die Gebühr für die Erteilung einer Projektierungsbewilligung beträgt, je nach der Bedeutung der geplanten Anlage, Fr. 20. — bis 100. —.

Gebühren für die Projektierungsbewilligung.

Art. 73. Die Gebühr für die erstmalige Erteilung einer Konzession beträgt für jede Brutto-
pferdekraft:

Gebühren für Wasserkraftkonzessionen.

- a) bei Wasserkraftanlagen von 1 bis 100 Pferdekraften Fr. 3. —;

a) erstmalige Erteilung.

- b) bei Wasserkraftanlagen von 101 bis 500 Pferdekraften Fr. 5. —;
c) bei Wasserkraftanlagen von mehr als 500 Pferdekraften Fr. 8. —.
- b) Erweiterung. *Art. 74.* Für die Erteilung einer Zusatzkonzession kommen für die neu konzedierte Leistung die Gebührenansätze nach Art. 73 zur Anwendung.
Die Höhe des Ansatzes richtet sich nach der gesamten konzidierten Leistung.
- c) Erneuerung. *Art. 75.* Die Gebühr für die Erneuerung einer Konzession beträgt unter Berücksichtigung der Konzessionsdauer höchstens $\frac{1}{4}$ der erstmaligen Konzessionsgebühr, mindestens jedoch Fr. 20. —.
- d) Uebertragung. *Art. 76.* Die Gebühren für die Genehmigung der Uebertragung einer in Betrieb stehenden Wasserkraftanlage können bis auf einen Viertel der in Art. 73 dieses Gesetzes festgesetzten Beträge ermässigt werden.
- e) Herabsetzung. *Art. 77.* Der Regierungsrat kann im Falle eines unregelmässigen Wasserzuflusses, von kostspieligen Sammelbecken und bei abgelegenen Standort der Anlage die Konzessionsgebühren herabsetzen.
- Private Gewässer. *Art. 78.* Die Gebühr für die Bewilligung einer Wasserkraftanlage an einem privaten Gewässer gemäss Art. 67 dieses Gesetzes beträgt Fr. 20. — bis Fr. 50. —.
- Zahlungs-termin. *Art. 79.* Die Gebühr ist spätestens auf den Zeitpunkt der Zustellung der Konzessionsurkunde oder der Bewilligung zu bezahlen.
Für Gebühren, die den Betrag von Fr. 1000. — übersteigen, können Zahlungserleichterungen gewährt werden. Die Gebühren sind in vollem Umfang vor der Inbetriebsetzung der Wasserkraftanlage oder vor der Uebernahme der Konzession durch den neuen Inhaber zu entrichten.
- Folgen der Nichtbezahlung. *Art. 80.* Bei Nichtbezahlung der festgesetzten Gebühren trotz erfolgter Mahnung kann die erteilte Bewilligung oder Konzession als verwirkt erklärt werden. (Art. 29, lit. d).

3. Wasserzins.

- Grundsatz. *Art. 81.* Die Konzessionäre schulden dem Staat für die Nutzung der Wasserkraft einen jährlichen Wasserzins.
- Festsetzung des Wasserzinses. *Art. 82.* Der Regierungsrat setzt den jährlichen Wasserzins in der Konzessionsurkunde fest.
Der Wasserzins kann bei veränderten Verhältnissen neu festgesetzt werden.
- Höhe und Berechnung des Wasserzinses. Ausnahme. *Art. 83.* Der jährliche Wasserzins beträgt für die Bruttopferdekraft Fr. 4. — bis 6. —.
Inhaber von Wasserkraftkonzessionen, bei denen die nutzbare Kraft nicht mehr als 10 Bruttopferdekraften beträgt, sind von dieser Abgabe befreit.
Die Anzahl der zinspflichtigen Bruttopferdekraften wird nach den bundesrechtlichen Vorschriften ermittelt.

**Anträge des Regierungsrates
und der Kommission**

Art. 84. Die Anzahl der zinspflichtigen Bruttoperferdekräfte wird im Falle eines wiederkehrenden, durch Hoch- oder Niederwasser verursachten übermässigen Leistungsausfalles der Wasserkraftanlage angemessen herabgesetzt werden.

Herabsetzung des Wasserzinses.
a) dauernde Herabsetzung.

Art. 85. Während der ersten sechs Betriebsjahre wird auf Verlangen des Konzessionärs die Zahl der zinspflichtigen Bruttoperferdekräfte im Verhältnis der ausgenützten zur verliehenen Wasserkraft herabgesetzt.

b) vorübergehende Herabsetzung.

Eine Herabsetzung kann auch erfolgen, wenn der Konzessionär ohne eigenes Verschulden die Wasserkraft nicht verwenden kann.

Die Herabsetzung darf höchstens die Hälfte der durch die Konzessionsurkunde festgesetzten zinspflichtigen Bruttoperferdekräfte betragen.

Art. 86. Der in der Konzessionsurkunde festgesetzte Wasserzins wird vom Zeitpunkt der Kollaudation an erhoben.

Beginn der Zinspflicht.

Art. 87. Solange die Wasserkraftanlage nicht im Betrieb steht, wird kein Wasserzins erhoben.

Wasserzins während der Bauzeit.

Im Falle der teilweisen Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage vor deren Vollendung wird der Wasserzins im Verhältnis zu der Nutzung erhoben.

Art. 88. Der Wasserzins ist im ersten Viertel des Kalenderjahres zu entrichten.

Zahlungstermin.

Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.

Folgen der Nichtbezahlung.

Bei Nichtbezahlung trotz erfolgter Mahnung kann die erteilte Konzession als verwirkt erklärt werden (Art. 29, lit. d).

Art. 89. Dem Staat steht für seine Wasserzinsforderung aus zwei verflossenen und dem laufenden Jahre an der Wasserkraftanlage und den dazugehörigen Bauten ein gesetzliches Pfandrecht auf Grund von Art. 109, Ziffer 4 des kantonalen Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 zu.

Gesetzliches Pfandrecht.

Dritter Abschnitt.

Wärmepumpen.

Art. 90. Der Entzug von Wärme aus öffentlichen Wasservorkommen mittels Wärmepumpenanlagen usw. bildet ein Hoheitsrecht des Staates und bedarf der Konzession durch den Regierungsrat.

Grundsatz.

Die Bedingungen, das Verfahren, sowie die finanziellen Leistungen für die Erlangung einer solchen Konzession werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

**Die Nutzung des Wassers als Gebrauchs- und
Trinkwasser (Gebrauchswasser).****A. Die Konzession und Bewilligung von
Gebrauchswasserrechten.***1. Grundsatz.*

Grundsatz. *Art. 91.* Die Verwendung des Wassers zu andern Zwecken als zur Krafterzeugung bedarf bei öffentlichen Gewässern der Konzession und bei privaten Gewässern der Bewilligung des Regierungsrates.

Es kann sich dabei um die Verwendung des Wassers für industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche oder häusliche Zwecke handeln.

Die Bewilligungen können nur aus Gründen des öffentlichen Wohles verweigert werden. Sie sind unter dem ausdrücklichen Vorbehalt entgegenstehender Privatrechte zu erteilen.

Für die Benützung der öffentlichen Gewässer (Art. 2) zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewässerung ist lediglich eine Bewilligung des Regierungsrates notwendig.

«und Bewilligung» *gestrichen.*

Neues Marginale:

Wassernutzung aus öffentlichen Gewässern.

Art. 91. Die Verwendung des Wassers aus öffentlichen Gewässern (Art. 2) zu andern Zwecken als zur Krafterzeugung (industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche und häusliche Zwecke) bedarf einer Konzession des Regierungsrates.

Nicht der Konzessionspflicht unterliegt die Entnahme von Trinkwasser aus öffentlichen Gewässern zum Eigenbedarf für eine Wassermenge von nicht mehr als 300 Liter pro Minute. Sie ist beim kantonalen Wasserrechtsamt anzumelden.

Für die vorübergehende Benützung der öffentlichen Gewässer zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewässerung ist eine Bewilligung der kantonalen Baudirektion einzuholen.

Die wasserbaupolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten. Art. 48 ist sinngemäss anzuwenden.

Neues Marginale:

Wassernutzung aus Privatgewässern.

Eigenbedarf. *Art. 92.* Die Wasserentnahme aus einem öffentlichen oder privaten Gewässer für den Eigenbedarf bis zu einer Wassermenge von 300 Liter pro Minute unterliegt nicht der Konzessions- oder Bewilligungspflicht. Die wasserbaupolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

Zum Schutze privater oder öffentlicher Rechte ist jedoch das öffentliche Auflageverfahren gemäss Art. 12 durchzuführen.

Art. 92. Die Verwendung des Wassers aus privaten Gewässern oder auf Grund privatrechtlicher Berechtigungen untersteht den Vorschriften des Zivilrechts.

Die Neufassung von Quellen sowie Grundwasserentnahmen auf eigenem Grund und Boden sind dem kantonalen Wasserrechtsamt anzumelden, sofern die vorgesehene Entnahme 300 Liter pro Minute übersteigt.

Besteht Grund zur Annahme, dass durch Grundwasserentnahmen auf eigenem Grund und Boden in das Hoheitsrecht des Staates (Art. 2) eingegriffen wird, so kann der Regierungsrat auf Antrag der Baudirektion sichernde Massnahme treffen und gegebenenfalls eine Wasserentnahme von über 300 Liter pro Minute untersagen. Dem Grundeigentümer ist in diesem Falle eine angemessene Frist zur Einreichung einer Zivilklage anzusetzen.

Die Fortleitung von Quellen und Grundwasser aus privaten Grundstücken kann untersagt oder an sichernde Bedingungen geknüpft werden, wenn die in Art. 98 genannten Gründe vorliegen.

*2. Voraussetzungen und Erteilung der Konzession
oder der Bewilligung.*

«oder der Bewilligung» *gestrichen.*

Gesuch. *Art. 93.* Für die Konzession oder die Bewilligung im Sinne des Art. 91 dieses Gesetzes ist der Baudirektion ein Gesuch einzureichen.

Art. 93. Der Bewerber um eine Konzession gemäss Art. 91 hat der Baudirektion ein Gesuch einzureichen.

**Anträge des Regierungsrates
und der Kommission**

Art. 94. Fehlt eine Verständigung zwischen dem Bewerber und den beteiligten Grundeigentümern oder andern Nutzungsberechtigten über die Durchführung von Projektierungsarbeiten, kann der Bewerber bei der Baudirektion das Gesuch um die Erteilung einer Projektierungsbewilligung einreichen.

Projektierungs-
bewilligung.

Die Art. 5, 6 und 7 dieses Gesetzes finden sinn-
gemässe Anwendung.

Bei dem Gesuch für die Nutzung eines Grund-
wasservorkommens kann dem Bewerber durch die
Baudirektion das Recht erteilt werden, auf den in
Frage kommenden Grundstücken Sondierungsarbei-
ten durchzuführen.

Art. 95. Die Art. 12, 13, 14, 17 dieses Gesetzes
über die öffentliche Auflage, Einspracheverfahren,
Prüfung des Gesuches, Entscheid, Konzessions-
urkunde und Bewilligungsverfügung finden sinn-
gemässe Anwendung.

Weiteres
Verfahren.

«und Bewilligungsverfügung» *gestrichen.*

Art. 96. Unter mehreren Bewerbern gebührt der
Vorzug dem, dessen Unternehmen dem öffentlichen
Wohl in grösserem Masse dient.

Mit-
bewerber.

Werden für die Nutzung des gleichen Wasser-
vorkommens gleichzeitig Begehren für mehrere Ver-
wendungszwecke gestellt, erhält in der Regel die
Verwendung für den Haushalt den Vorzug.

Gemeinden haben gegenüber Privaten den Vor-
rang.

Art. 97. Der Regierungsrat nimmt, soweit not-
wendig, in die Konzessions- oder Bewilligungs-
urkunde sichernde Bestimmungen auf. Sie betreffen
insbesondere die wirtschaftliche Verwendung, Ver-
änderungen des Grundwasserspiegels, Qualität des
Wassers und die Bedingungen über die Fortleitung
und über die Einleitung in andere Gewässer.

Sichernde
Bestimmun-
gen.

«oder Bewilligungs-» *gestrichen.*

Die Privatrechte Dritter sind vorzubehalten.

Art. 98. Eine Konzession oder Bewilligung kann
verweigert werden:

Verweige-
rung.

Art. 98. Eine Konzession kann insbe-
sondere verweigert oder an entsprechende
Bedingungen geknüpft werden, wenn:

- a) wenn durch die geplante Wasserentnahme einer
Talschaft oder Landesgegend das bisher für
den industriellen, gewerblichen, landwirtschaft-
lichen oder häuslichen Bedarf notwendige und
ohne unverhältnismässige Kosten nicht zu er-
setzende Wasser entzogen wird;
- b) wenn durch die geplante Wasserentnahme die
Fruchtbarkeit des Bodens im grössern Umkreis
gefährdet wird oder Schaden an Grund und
Boden sowie an Gebäulichkeiten entstehen
könnte.

a) durch die ...

b) durch die ...

*3. Rechtsverhältnisse der Konzession oder
Bewilligung.*

«oder Bewilligung» *wird gestrichen.*

Art. 99. Die Art. 18 bis 22 dieses Gesetzes
finden sinngemäss Anwendung auf die Rechte und
Pflichten der Konzessionäre oder Inhaber einer Be-
willigung.

Allgemeines.

«oder Inhaber einer Bewilligung»
gestrichen.

Die Art. 691 und 704 bis 712 des schweizeri-
schen Zivilgesetzbuches über das Quellen- und
Brunnenrecht bleiben vorbehalten.

**Anträge des Regierungsrates
und der Kommission**

Dauer der Konzession oder Bewilligung, Grundbuch. *Art. 100.* Der Regierungsrat setzt die Dauer der Konzession oder der Bewilligung fest. Sie berücksichtigt Bedeutung und Umfang der Anlage und die öffentlichen Interessen. Ihre Dauer beträgt höchstens 80 Jahre. «oder der Bewilligung» *gestrichen, ebenfalls im Marginale.*

Die Bestimmungen der Art. 23 und 24 dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung.

Erneuerung. *Art. 101.* Die Konzession oder Bewilligung ist nach Ablauf ihrer Dauer in der Regel zu erneuern. «oder Bewilligung» *gestrichen.*

Bei veränderten Verhältnissen kann der Regierungsrat für die Erneuerung neue sichernde Bedingungen festsetzen.

Die Erneuerung kann verweigert werden, wenn erhebliche öffentliche Interessen die Verweigerung begründen oder wesentliche Interessen Dritter in ... begründen oder Interessen ... unzumutbarer Weise verletzt werden. In diesen Fälle kann von den bisherigen Konzessionären oder «oder Inhabern einer Bewilligung» Inhabern einer Bewilligung die Wiederherstellung *gestrichen.* des früheren Zustandes oder die Vorkehr sichernder Massnahmen verlangt werden.

Vorzeitige Beendigung. *Art. 102.* Die Bestimmungen über die vorzeitige Beendigung einer Konzession oder Bewilligung «oder Bewilligung» *gestrichen.* (Art. 28, 29 und 30) sind sinngemäss anwendbar.

Uebergang, Uebertragung. *Art. 103.* Die Konzession oder Bewilligung geht «oder Bewilligung» *gestrichen.* beim Tode des Inhabers auf seine Erben über. Die neuen Inhaber haben den Uebergang der Baudirektion zu melden.

Die Uebertragung der Konzession oder Bewilligung bedarf der Genehmigung der Baudirektion. Die Weiterziehung an den Regierungsrat ist innert einer Frist von 30 Tagen zulässig. «oder Bewilligung» *gestrichen.*

**B. Kosten, Sicherheiten und Gebühren
für Gebrauchswasserrechte.**

Kosten und Sicherheiten. *Art. 104.* Die Art. 69 und 70 dieses Gesetzes finden auf die Kostentragung und Leistung von Sicherheiten bei der Erteilung von Gebrauchswasserrechten sinngemässe Anwendung.

Gebühren. *Art. 105.* Für die Einräumung einer Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Wasservorkommens im Sinne dieses Abschnittes wird eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 1.— pro Minutenliter der verliehenen Wassermenge erhoben.

Für die Erteilung der Nutzungsbewilligung eines privaten Wasservorkommens beträgt die Bewilligungsgebühr Fr. 10.— bis Fr. 25.— *Abs. 2 wird gestrichen.*

b) Ausnahmen. *Art. 106.* Die Konzessionsgebühr kann bis auf einen Viertel ermässigt werden, wenn die Wasserentnahme öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dient.

Für Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden haben, werden Konzessions- und Bewilligungsgebühren nicht erhoben. Dagegen können solche Gebühren bei späteren wesentlichen Erweiterungen vom Regierungsrat festgesetzt werden. «und Bewilligungsgebühren» *gestrichen.*

Wasserzins. *Art. 107.* Für den konzessionspflichtigen Gebrauch des Wassers aus einem öffentlichen Gewässer wird ein jährlicher Wasserzins erhoben.

**Anträge des Regierungsrates
und der Kommission**

Art. 108. Der Regierungsrat setzt den Wasserzins in der Konzessionsurkunde fest. Bei veränderten Verhältnissen kann der Wasserzins neu bestimmt werden.

b) Höhe des Wasserzinses.

In der Regel beträgt der Wasserzins Fr. —.50 für den Liter pro Minute, berechnet auf der verliehenen Wassermenge.

In besondern Fällen kann der Regierungsrat den Ansatz bis zur Hälfte reduzieren.

Art. 109. Die Erträge aus Gebühren und Wasserzins nach Art. 105 und 107 sind ausschliesslich zur Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasserreinigungsanlagen (Art. 110 ff.) zu verwenden.

Verwendung von Wasserzins und Gebühren.

Fünfter Abschnitt.

Wasserversorgung, Kanalisation und Reinhaltung der Gewässer.

A. Bewilligung und Ausführung.

Art. 110. Die Erstellung von Wasserversorgungen und Abwasseranlagen ist grundsätzlich Sache der Gemeinden oder ihrer Unterabteilungen, sofern es sich um grössere Siedelungen oder Siedelungsgebiete handelt.

Erstellen der Anlagen; Grundsatz.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates gemäss Art. 56 und 60 des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 9. Dezember 1917 bleibt vorbehalten.

Anlagen, welche von Genossenschaften oder andern privaten Organisationen erstellt werden, unterliegen den gleichen Vorschriften wie die Anlagen der Gemeinden.

Der Regierungsrat erlässt Vorschriften für die Erstellung von Wasserversorgungen und Abwasseranlagen.

Art. 111. Der Staat fördert die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in schwierigen Verhältnissen, sowie im allgemeinen die Reinhaltung der Gewässer durch zweckmässige Reinigung und Ableitung der Abwasser grösserer Wohnsiedelungen.

Staatliche Förderung der Trinkwasserversorgung und Gewässerreinigung.

Die Erzeuger von industriellen und gewerblichen Abwässern sind verpflichtet, diese vor Einleitung in ein Gewässer gemäss den Vorschriften der kantonalen Baudirektion zu reinigen. Der Staat kann bei der Erstellung der erforderlichen Anlagen nur mithelfen, wenn es sich um ein Unternehmen von allgemeinem Interesse handelt, und der Verursacher der Verunreinigung nicht in der Lage ist, allein die nötigen Vorkehren zu treffen.

Wer industrielle und gewerbliche Abwasser erzeugt, ist verpflichtet, diese . . .

Neuer Abs. 3:

Gegen die Vorschriften der kantonalen Baudirektion kann im Einzelfall innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Eröffnung an den Regierungsrat rekuriert werden.

Art. 112. Anlagen zur Reinigung sowie zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer bedürfen in allen Fällen der Bewilligung der kantonalen Baudirektion.

Bewilligung. *Art. 112.* Anlagen zur Reinigung sowie zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer bedürfen in allen Fällen der Bewilligung der kantonalen Baudirektion.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Der Gesuchsteller kann die Verweigerung einer Bewilligung innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung beim Regierungsrat anfechten.

Das Auflage- und Bewilligungsverfahren erfolgt sinngemäss nach den Bestimmungen der Art. 12, 13, 14, 17 dieses Gesetzes.

Bereits bestehende Anlagen zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer sind den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

Das Auflage- und Bewilligungsverfahren erfolgt sinngemäss nach den Bestimmungen der Art. 12, 13, 14, 17 dieses Gesetzes.

Bereits bestehende Anlagen zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer sind den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

Die Baudirektion bestimmt für die Anpassung nach Anhörung des Eigentümers der Anlage eine Frist.

Der Gesuchsteller kann die Verweigerung einer Bewilligung innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung beim Regierungsrat anfechten. Das gleiche Recht steht dem Eigentümer einer bereits bestehenden Anlage in bezug auf die von der Baudirektion bestimmte Anpassungsfrist zu.

Richtlinien. *Art. 113.* Die kantonale Baudirektion kann für die Erstellung und den Betrieb von Wasserversorgungs-, Kanalisations- und Reinigungsanlagen allgemein verbindliche Richtlinien aufstellen.

Wasserqualität. *Art. 114.* Als Trinkwasser darf nur hygienisch einwandfreies Wasser verwendet werden. *Art. 114 wird gestrichen.*

Im Streitfall entscheidet darüber die kantonale Baudirektion im Einvernehmen mit den Direktionen der Volkswirtschaft und der Sanität.

Reinhaltung der Gewässer. *Art. 115.* Die Verunreinigung von ober- oder unterirdischen Wasservorkommens ist untersagt. *Artikel 115 wird 114 usw.*

Fassungen, Brunnstuben und Leitungen von Trinkwasserversorgungen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass eine Verunreinigung des Trinkwassers ausgeschlossen ist.

Abwasser darf nur nach erfolgter Reinigung und erteilter Bewilligung durch die kantonale Baudirektion in ein Gewässer eingeleitet werden.

Ablagerungen von Abfällen in Gewässern oder in deren unmittelbaren Nähe sind untersagt.

Neues Marginale:
Schutzzonen und Enteignungsrecht.

Schutzzonen und Durchleitung. *Art. 116.* Zur Verhütung von Wasserverunreinigungen können Schutzzonen errichtet werden. Der Grosse Rat kann dem Bewerber das Enteignungsrecht für den Erwerb des notwendigen Bodens oder für die Errichtung eines Quellenrechtes gemäss Art. 780 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erteilen. *Art. 116.* Zur Verhütung von Wasserverunreinigungen kann der Regierungsrat die Errichtung von Schutzzonen bewilligen. Der Grosse Rat kann

B. Betrieb der Anlagen.

Wasserabgabe. *Art. 117.* Die Eigentümer einer öffentlichen Wasserversorgung sind verpflichtet, nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge, Wasser an Dritte abzugeben.

Die Gemeinden sind berechtigt, den Wasserverbrauch innerhalb gewisser Grenzen einzuschränken.

In Streitfällen entscheidet das Verwaltungsgericht.

**Anträge des Regierungsrates
und der Kommission**

Art. 118. Besteht eine öffentliche Wasserver-^{Wasserbezug.}sorgung, so sind die Bewohner des versorgten Gebietes verpflichtet, das benötigte Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage zu beziehen.

Von dieser Bezugspflicht sind sie entbunden, wenn sie bereits über Anlagen verfügen, die geeignetes Trinkwasser in genügender Menge liefern, oder wenn ihnen solches Wasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht.

In Streitfällen entscheidet das Verwaltungsgericht.

Art. 119. Die Erzeuger von Abwasser sind ver-^{Kanalisations-}pflichtet, zu deren Ableitung an bestehende Anlagen ^{anschluss-}anzuschliessen. ^{-pflicht.}

Eine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn das Abwasser zu Düngzwecken verwendet wird und wenn keine Gefahr besteht, dass eine Verunreinigung des Wassers erfolgt (Art. 115).

Art. 120. Die Gemeinden oder Gemeindever-^{Aufstellung.}bände haben über die Organisation und den Be-^{Genehmigung}trieb sämtlicher Wasserversorgungs- und Abwasser-^{von}reinigungsanlagen ihres Gebietes Reglemente auf-^{Reglementen}zustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung ^{und Statuten.}einzureichen.

Die Statuten von Wasserversorgungs- und Abwassergenossenschaften unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

C. Finanzierung der Anlagen.

Art. 121. Die Finanzierung der Wasserver-^{Grundsatz der}sorgungs- und Abwasseranlagen erfolgt in der Regel ^{Finanzierung.}durch die Gemeinde.

Sie kann auch durch private Organisationen erfolgen. Bei alleinstehenden Häusern und einzelnen Häusergruppen haben die Eigentümer selbst für die notwendigen Anlagen zu sorgen.

Eigentümer industrieller Anlagen haben bei grossem Bedarf selbst für die Beschaffung ihres Gebrauchswassers zu sorgen. Die Abwasserreinigung fällt Grosserzeugern selbst zu.

Art. 122. Leistungen des Staates an Gemeinden ^{Staatliche}und in besondern Fällen an private Organisationen ^{Leistungen.}zur Förderung von Anlagen im Sinne von Art. 110 und 111 können bestehen in:

- a) Beratung und Begutachtung von Projekten.
- b) Finanziellen Beiträgen an die Erstellungskosten von Trinkwasseranlagen, wenn besonders schwierige Verhältnisse vorliegen.
- c) Finanziellen Beiträgen an die Erstellungskosten von Abwasseranlagen.

Die staatlichen Leistungen nach lit. b und c setzen in den Fällen, wo die Gemeinde nicht selbst Träger der Arbeit ist, eine angemessene Gemeindeleistung voraus.

Art. 123. Der ordentliche Staatsbeitrag soll bei ^{Höhe der}Wasserversorgungsanlagen höchstens 30 % und bei ^{staatlichen}Abwasseranlagen höchstens 40 % betragen. Er wird ^{Leistungen.}berechnet unter Berücksichtigung der Steuerkraft, der Gesamtsteueranlage und der Baukosten je Einwohner der für die Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlage in Betracht fallenden Gemeinden.

Art. 121. Die Finanzierung der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen erfolgt in der Regel durch die Gemeinde. Sie kann auch durch private Organisationen erfolgen.

Bei alleinstehenden Häusern und einzelnen Häusergruppen haben die Eigentümer in der Regel selbst

In ausserordentlichen Fällen können die Beiträge um höchstens 20 % der Kostensumme erhöht werden.

Eine Verordnung des Regierungsrates stellt die Voraussetzungen und die Grundsätze zur einheitlichen Bemessung der staatlichen Leistungen auf.

Beitragsbe-
rechtigte
Anlageteile.

Art. 124. Staatsbeiträge an die Erstellungskosten werden für folgende Anlageteile gewährt:

Bei Trinkwasserversorgungen an:

- a) Wasserfassung,
- b) Zuleitung zum Reservoir,
- c) Reservoir,
- d) Hauptzuleitungen vom Reservoir zum Verteilgebiet.

Bei Abwasseranlagen an:

- a) Zuleitungen von den Sammelgebieten zur Reinigungsanlage,
- b) Reinigungsanlage,
- c) Ableitungen von der Reinigungsanlage zum Vorfluter.

Beitrags-
bedingungen.

Art. 125. An die Ausrichtung von Beiträgen kann die Subventionsbehörde Bedingungen stellen, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt.

Beiträge.

Art. 126. Der Eigentümer einer öffentlichen Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage kann von den Benützern angemessene Beiträge erheben.

Die Beiträge sind so zu bemessen, dass sie mindestens die Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen.

Sechster Abschnitt.

Wasserbuch und Wasserwirtschaftsplan.

Wasserbuch.

Art. 127. Die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse an den Gewässern sind in ein kantonales Wasserbuch einzutragen.

Die Inhaber von Konzessionen oder Bewilligungen haben der kantonalen Baudirektion die Pläne ihrer Anlagen zu liefern, wenn diese nicht bereits als Ausführungspläne eingereicht wurden.

Die Vorschriften über die Erstellung und Führung des Wasserbuches werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Wasserwirt-
schaftsplan.

Art. 128. Als orientierende Richtlinie für alle Massnahmen am Wasser stellt die Baudirektion für das Gebiet des Kantons Bern einen allgemeinen Wasserwirtschaftsplan auf.

Die erforderlichen Vorschriften werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 129. Streitigkeiten zwischen den Konzessionären und andern Nutzungsberechtigten über den Umfang ihrer Nutzungsrechte entscheiden die Zivilgerichte.

Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen dem Staat und den Konzessionären oder zwischen mehreren Konzessionären über die aus dem Konzessionsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten entscheidet das Verwaltungsgericht.

Art. 130. Mit Busse wird bestraft:

Strafbestimmungen.

- a) wer ohne die in diesem Gesetze vorgeschriebene Bewilligung im Gelände eine Projektierung vornimmt;
- b) wer ohne Konzession oder Bewilligung mit dem Bau einer Anlage zur Nutzung des Wassers beginnt;
- c) wer ohne Konzession oder Bewilligung oder vor der Kollaudation eine Anlage in Betrieb setzt;
- d) wer die Konzessions- oder Bewilligungsvorschriften in gröblicher Weise verletzt oder Weisungen der zuständigen Behörde nicht Folge leistet.
- e) wer ober- oder unterirdische Wasservorkommen in gröblicher Weise verunreinigt.

In sehr schweren Fällen sowie im Rückfall kann Busse bis zu Fr. 10 000. — oder Haft ausgesprochen werden. Rückfall liegt vor, wenn der in Anwendung dieses Gesetzes Verurteilte sich innert einer Frist von 3 Jahren seit Rechtskraft des Urteils einer neuen Widerhandlung gegen das Gesetz schuldig gemacht hat.

Ist mit der Widerhandlung eine Hinterziehung von Gebühren oder Wasserzins verbunden, so ist der Täter zudem zur Nachzahlung dieser Abgaben zu verurteilen. Er kann überdies zur Wiederherstellung des gesetzlichen oder der Konzession oder Bewilligung entsprechenden Zustandes verurteilt werden. Der Richter hat vorgängig einen Bericht der Baudirektion über die Höhe der Gebühren oder des Wasserzinses und über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einzuholen.

Wird die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind jedoch für Bussen, Gebühren, Leistungen und Kosten solidarisch mithaftbar; im Strafverfahren stehen ihnen die Rechte einer Partei zu.

Art. 131. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Regierungsrates:

Befugnisse des Regierungsrates.

- a) die Konzession oder Bewilligung als verwirkt zu erklären,

- b) ausserhalb der strafrechtlichen Verfolgung die Wiederherstellung des gesetzlichen oder der Bewilligung oder Konzession entsprechenden Zustandes anzuordnen.

**Anträge des Regierungsrates
und der Kommission**

Achter Abschnitt.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Aufgehobene
Erlasse.

Art. 132. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle entgegenstehenden Bestimmungen ausser Kraft gesetzt, insbesondere:

- a) das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907;
b) die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907, vom 26. Juni 1907;
c) das Dekret über das Verfahren bei der Konzessionierung von Wasserwerkenanlagen vom 21. Juni 1908;

- d) die Verordnung über den Bezug von Wasser-*Streichung von:* rechtsgebühren vom 3. Oktober 1908 und das ... und das Dekret betreffend die Einschätzung der Wasserkräfte vom 20. März 1919.

Art. 11, Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflegesetzes vom 31. Oktober 1909 wird abgeändert und ersetzt durch folgende Bestimmung:

«2. die ihm aus dem Gesetze betreffend die Nutzung des Wassers zur Beurteilung zugewiesenen Streitigkeiten, insbesondere jene aus Art. 21, 44, 117, 118 und 129, Abs. 2.»

Zeitpunkt
der Fest-
setzung des
Wasserzinses.

Art. 133. Für neue, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete Wasserkraftanlagen und solche, deren Konzessionen noch nicht bereinigt sind, wird der Wasserzins gleichzeitig mit der Konzessionserteilung festgesetzt.

Für bestehende Wasserkraftanlagen von mehr als 500 Bruttopferdekräften wird der Wasserzins innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt. Bis zur Durchführung zuverlässiger Messungen der Wasserkraft kann die Festsetzung provisorisch erfolgen.

Für die bestehenden Wasserkraftanlagen von weniger als 500 Bruttopferdekräften wird der Wasserzins im Zeitpunkt der Aufstellung des Wasserbuches oder anlässlich einer Uebertragung oder Erneuerung der Konzession neu bestimmt.

Herabsetzung
des Wasser-
zinses.

Art. 134. Uebersteigt der nach den neuen Vorschriften (Art. 83) festzusetzende Wasserzins für bestehende Wasserkraftanlagen den bisher zu entrichtenden Wasserzins in erheblichem Masse, so kann der Regierungsrat während der 5 auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahre eine angemessene Herabsetzung gewähren, insofern die bisher berechnete Anzahl Pferdekräfte mit der tatsächlichen Nutzung übereinstimmt.

Art. 134. Uebersteigt der nach den neuen Vorschriften (Art. 83) festzusetzende Wasserzins für bestehende Wasserkraftanlagen den bisher zu entrichtenden Wasserzins in erheblichem Masse, so kann der Regierungsrat während der fünf auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahre eine angemessene Herabsetzung gewähren, wobei die Anzahl Pferdekräfte mit der tatsächlichen Nutzung übereinstimmen muss.

Verwendung
der Gebühren
und Wasser-
zinsse

Art. 135. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Einnahmen sind grundsätzlich für die Aufgaben der Wasserwirtschaft (Wasserbau, Reinhaltung der Gewässer, Gebrauchswasseranlagen, Wasserwirtschaftsplan) bestimmt.

Sie sind im Einzelnen wie folgt zu verwenden:

1. Vom jährlichen Ertrag der Gebühren (Art. 71) und des Wasserzinses (Art. 81) sind 10 % in den Naturschadenfonds zu legen. Aeufnung und Verwendung dieses Fonds sind im Dekret des Grossen Rates geordnet.
2. Zur Beschaffung der jährlich notwendigen Mittel für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Art. 122) werden von den Einnahmen nach Art. 71, 81, 105 und 107 25 %, mindestens aber Fr. 500 000. — ausgeschieden.

Uebersteigen die voraussichtlichen Staatsbeiträge diese ausgeschiedenen Mittel, so kann der Grosse Rat auf dem Budgetwege eine Erhöhung beschliessen.

3. Gemeinden mit hoher Steueranlage, welche durch die bundesrechtlichen Vorschriften über die Höchstbelastung der Wasserkräfte mit öffentlichen Abgaben einen Ausfall auf der Liegenschaftssteuer von Wasserkräften erleiden, erhalten einen Beitrag aus den Erträgen des Wasserzinses (Art. 81).

Der Regierungsrat setzt den Beitrag in billiger Würdigung der Verhältnisse der Gemeinden alljährlich fest.

4. Werden die Gebühren und Wasserzinse nicht voll beansprucht, so werden sie in einen Reservefonds des zweckgebundenen Staatsvermögens zur Finanzierung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen gelegt.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

... zur Finanzierung von Wildbachverbauungen, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen gelegt.

Art. 136. Die bestehenden Konzessionen und Bewilligungen werden in ihrem Bestand und Umfang, sowie in der Konzessionsdauer durch dieses Gesetz nicht berührt.

Bestehende Konzessionen und Bewilligungen.

Im übrigen sind die Konzessionen und Bewilligungen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, soweit die öffentlichen Interessen dies verlangen.

Art. 137. Bestehende Gebrauchswassernutzungen mit einer nutzbaren Wassermenge von mehr als 300 Liter pro Minute, welche nach Massgabe dieses Gesetzes konzessions- oder bewilligungspflichtig sind, sind dem Regierungsrate anzumelden.

Anmeldung bestehender Gebrauchswasserrechte.

Der Regierungsrat hat eine bezügliche Aufforderung zu erlassen.

Die nicht rechtzeitige Anmeldung der Wassernutzungen wird als Verzicht auf das Nutzungsrecht angesehen und es kann der Staat bei öffentlichen Gewässern über das betreffende Wasser verfügen.

Art. 138. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird nach seiner Annahme durch das Volk vom Regierungsrat bestimmt. Er wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Art. 139. Der Grosse Rat wird durch Dekret die notwendigen Ausführungsvorschriften erlassen über das öffentliche Auflage- und Einspracheverfahren bei der Konzession von Wasserkraft- und Ge-

Erlass von Ausführungsvorschriften.

brauchswasserrechten, sowie über die Bedingungen, das Verfahren und die finanziellen Leistungen für die Erlangung einer Wärmepumpenkonzession (Art. 12, 90 und 95).

Der Regierungsrat wird durch Verordnung regeln:

1. die Rechnungsführung von Elektrizitätsunternehmen (Art. 45);
2. die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen (Art. 110);
3. die Bemessung staatlicher Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Art. 122);
4. die Aufstellung und Führung des Wasserbuches (Art. 127);
5. die Aufstellung und Führung des allgemeinen Wasserwirtschaftsplanes (Art. 128).

Bern, den 20. September 1949.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. E. Steinmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Als weitere Verordnung ist aufzuführen:

2. den Wasserzins (Art. 83);

Bern, den 6. Januar 1950.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Giovanoli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 5. Januar 1950.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

F. Eggli.

Vortrag der Justizdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil (zweite Beratung)

(November 1949)

1. Im Beschlussentwurf 1 soll die Existenz eines jurassischen Volkes anerkannt werden. Die Lösung wurde gestützt auf die Beratungen des Grossen Rates im Februar 1949 in Art. 2 gesucht. Bei der Bereinigung des Textes ergaben sich gewisse Schwierigkeiten und Unebenheiten zwischen dem deutschen und dem französischen Text. Diese Schwierigkeiten sind jedoch nicht nur sprachlich bedingt, sondern liegen in der Sache selber. Art. 2 der Staatsverfassung stellt den demokratischen Grundsatz auf, dass die Staatsgewalt bei der Gesamtheit des Volkes, das heisst dem Staatsvolk beruht. Dieser oberste Grundsatz der Demokratie erträgt keinerlei Einschränkungen. Das wird auch von niemandem befürwortet. Aber jeder Zusatz birgt die Gefahr einer solchen Einschränkung in sich. Die Unterscheidung zwischen den Völkern des alten Kantonsteils und des Landesteils Jura gehört nicht in diesen Artikel; denn dieser will eben das Gegenteil betonen, nämlich dass heute die Bevölkerung des ganzen Kantons ein einziges Staatsvolk bildet. Dem Gedanken ist vielmehr richtigerweise im konstituierenden Art. 1, der die Grundlagen für den Ausbau des Staates schafft, Ausdruck zu geben. In Abs. 1 wird festgestellt, dass der Kanton Bern ein demokratischer Freistaat und Glied der Eidgenossenschaft ist. In Abs. 2 kann im Sinne einer historischen und kulturellen Feststellung zwanglos beigefügt werden, dass er die beiden Völker des alten Kantons und des Jura umfasst. Wir legen daher einen neuen Beschlussentwurf 1 vor, in welchem Art. 1 der Staatsverfassung ergänzt wird. Art. 2 braucht in diesem Falle nicht angetastet zu werden.

2. Der 2. Beschlussentwurf regelt die Sprachenfrage. Im Grossen Rat hat insbesondere der letzte Absatz, der dem Grossen Rat die Befugnis gibt, für zweisprachige Amtsbezirke Sonderbestimmungen

aufzustellen, Anlass zu Einwendungen gegeben. Die welschen Mitglieder möchten eine Garantie, dass den heutigen Amtsbezirken des Jura, mit Ausnahme des Amtsbezirks Laufen, das Französische als Amtssprache für alle Zeiten garantiert wird. Es geht nun aber nicht an, zum vornherein gewisse Amtsbezirke auszunehmen und die Zweisprachigkeit nur für heute deutschsprachige Amtsbezirke für die Zukunft in Betracht zu ziehen. Diese Schwierigkeiten werden behoben, wenn im Absatz 5 als zweisprachiger Amtsbezirk einzig und allein der Amtsbezirk Biel genannt wird, für den allein die Bestimmung auf Generationen hinaus praktisch werden kann. In diesem Falle brauchen die übrigen Absätze von Art. 17 des Entwurfes wohl nicht geändert zu werden.

3. Im 3. Beschlussentwurf soll dem Jura die Gewähr geboten werden, im Regierungsrat stets mit zwei Mitgliedern vertreten zu sein. Zur Vermeidung allfälliger Streitigkeiten bei der Handhabung dieser Bestimmung haben wir uns veranlasst gesehen, auch Art. 34 über die Wahl des Regierungsrates in die Revision einzubeziehen. Wir schlagen eine neue Fassung von Abs. 3 vor, worin die verfahrensmässigen Konsequenzen aus der neuen Fassung von Art. 33, Abs. 4 gezogen werden.

4. Was den 4. Beschlussentwurf anbelangt, der das ordentliche Gesetzgebungs- und das Verfassungsrevisionsverfahren betrifft, so ist im Grossen Rat die Frage aufgeworfen worden, ob diese Bestimmung vor den Vorschriften der Bundesverfassung über die Rechtsgleichheit standhalte. Wir haben die Frage dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zur Begutachtung vorgelegt. Dieses ist in seinem Bericht vom 14. November 1949 zum Schlusse gelangt, dass reine verfahrensmässige Garantien zugunsten der Minderheit nicht gegen die Rechts-

gleichheit verstossen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement äussert dagegen Bedenken gegen die Regelung, dass der Einspruch der jurassischen Grossräte das Verfahren auch materiell beeinflusse, indem gestützt auf den Einspruch eine besonders qualifizierte Mehrheit zur Annahme der Verfassungsvorlage nötig würde. Ferner erblickt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement einen Widerspruch darin, dass zum Einspruch auch die französisch sprechenden Grossräte Biels mitzählen sollen; denn es handle sich ja um eine Garantie zugunsten des Landesteils Jura mit seinem französischen und deutschen Sprachgebiet und nicht um einen Schutz der französisch sprechenden Minderheit. Dieser Einwand ist richtig. Entweder stellt man auf die französisch sprechende Minderheit ab, dann können auch die Grossräte aus Biel französischer Muttersprache mitberücksichtigt werden, dafür müssten aber die Grossräte aus dem Amtsbezirk Laufen ausscheiden. Beide Prinzipien lassen sich nicht miteinander verkoppeln.

Wir lassen daher die Mitberücksichtigung der französisch sprechenden Grossräte von Biel fallen und benützen die Gelegenheit, Art. 96 und 102, die inhaltlich nunmehr Art. 29 entsprechen, auch redaktionell dieser Vorschrift anzupassen: Abs. 2 von Art. 96 kann unbeschadet weggelassen werden, indem in Abs. 1 bereits auf das Gesetzgebungsverfahren und damit auf das Recht, eine dritte Lesung zu verlangen, verwiesen wird. Damit fällt in Art. 102 Abs. 2 auch die Verweisung auf Art. 96 Abs. 2 weg.

Bern, den 17. November 1949.

Der Justizdirektor:

Dr. V. Moine.

Nachtrag

1. Die grossrätliche Kommission zur Behandlung der Verfassungsrevisionsvorlage hat in ihrer Sitzung vom 19. Dezember 1949 auf den Antrag von Grossrat Piquerez (Porrentruy), dem sich alle Vertreter des Jura anschlossen, einstimmig beschlossen, auf das im Beschluss 4 der jurassischen Abordnung eingeräumte Recht, eine dritte Lesung zu verlangen, zu verzichten und dafür die Bestellung einer paritätischen Kommission zur Behandlung von Fragen, welche die Beziehungen zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura berühren, verfassungsmässig zu verankern. Gestützt auf diesen grundsätzlichen Beschluss der Kommission haben wir den Beschlussentwurf 4 neu gefasst und die grossrätliche Kommission hat ihn in der Sitzung vom 10. Januar 1950 — nach redaktioneller Bereinigung — genehmigt.

Eine solche paritätische Kommission ist im Grundsatz vom Grossen Rat bereits in seinem Beschluss vom 9. März 1949 (Ziffer 9 II) vorgesehen worden. Was die Zusammensetzung und den Geschäftskreis dieser Kommission anbelangt, so wäre das Nähere im Geschäftsreglement des Grossen Rates zu regeln. Vom alten Beschlussentwurf 4 haben wir den Gedanken übernommen, dass die Hälfte der jurassischen Abordnung den Zutritt der Kommission verlangen könne, und es erscheint zweckmässig, dieses Recht der jurassischen Grossräte in der Verfassung selber festzulegen.

Die Kommission ist zu diesem Beschluss gelangt aus der Erwägung, dass sich das umständliche Einspracheverfahren mit der blossen formalen Auslösung einer dritten Lesung nicht lohne. Wichtiger sei, Unstimmigkeiten zwischen dem alten Kantons-

teil und dem Jura überhaupt zu vermeiden; eine paritätisch zusammengesetzte Kommission könne hierbei ausgezeichnete Dienste leisten.

Der Beschluss der grossrätlichen Kommission hat in der Tat eine wesentliche Vereinfachung der Vorlage zur Folge. Da es sich um eine Art Minderheitsstatut handelt, stossen wir uns auch nicht daran, dass in der Verfassung selber eine Kommission des Grossen Rates erwähnt wird. Wir beantragen deshalb, dem Beschluss der grossrätlichen Kommission zuzustimmen.

2. Hinsichtlich der noch offenen Frage des Abstimmungsverfahrens haben wir bereits in unserem Vortrag zur ersten Beratung ausgeführt, dass sich sowohl Gründe für eine Gesamtvorlage, als auch solche für eine Trennung in 4 Beschlussentwürfe vorbringen lassen. Die vorgenommenen Vereinfachungen betonen die Einheit der Vorlage und bringen deutlicher als vorher zum Ausdruck, dass die Revision der verschiedenen Verfassungsartikel die Stellung des jurassischen Volkes als Minderheit im Kanton zum Gegenstand hat. Damit erhalten die Gründe, die für eine Gesamtvorlage sprechen, das Uebergewicht. Wir beantragen deshalb, die Vorlage dem Volke im Sinne von Art. 104 der Verfassung gesamthaft zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Bern, den 12. Januar 1950.

Der Justizdirektor:

Dr. V. Moine.

Ergebnis der ersten Beratung

vom 12./13. September 1949

Antrag des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission für die zweite Beratung

vom 2. Dezember 1949, 13. und 10. Januar 1950

Beschluss I

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 2 der Staatsverfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 2. Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes im alten Kantonsteil und im Jura. Sie wird unmittelbar durch die stimmberechtigten Bürger und mittelbar durch die Behörden ausgeübt.

Bern, den 12. September 1949.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. E. Steinmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Beschluss

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Art. 1 der Staatsverfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 1. Der Kanton Bern ist ein demokratischer Freistaat und ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Er umfasst das Volk des alten Kantonsteils und dasjenige des Jura.

Ergebnis der ersten Beratung

vom 12./13. September 1949

Antrag des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission für die zweite Beratung

vom 2. Dezember 1949, 13. und 10. Januar 1950

Beschluss 2

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 17 der Staatsverfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 17. Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen.

Die Amtssprache in den Amtsbezirken des alten Kantonsteils und im Amtsbezirk Laufen ist das Deutsche, in den übrigen Amtsbezirken des Jura das Französische.

Alle Gesetze, Dekrete, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden im deutschen Sprachgebiet deutsch, im französischen Sprachgebiet französisch veröffentlicht.

Verfügungen, Beschlüsse und Urteile oberer Behörden werden in der Sprache des örtlich zuständigen Amtsbezirks erlassen.

Der Grosse Rat kann durch Dekret für zweisprachige Amtsbezirke besondere Bestimmungen über die Amtssprache erlassen.

Bern, den 12. September 1949.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. E. Steinmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

2. Art. 17 der Staatsverfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 17. Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen.

Die Amtssprache in den Amtsbezirken des alten Kantonsteils und im Amtsbezirk Laufen ist das Deutsche, in den übrigen Amtsbezirken des Jura das Französische.

Alle Gesetze, Dekrete, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden im deutschen Sprachgebiet deutsch, im französischen Sprachgebiet französisch veröffentlicht.

Verfügungen, Beschlüsse und Urteile oberer Behörden werden in der Sprache des örtlich zuständigen Amtsbezirks erlassen.

Der Grosse Rat kann durch Dekret für den Amtsbezirk Biel besondere Bestimmungen über die Amtssprache erlassen.

Ergebnis der ersten Beratung
vom 12./13. September 1949

**Antrag des Regierungsrates
und der grossrätlichen Kommission
für die zweite Beratung**
vom 2. Dezember 1949, 13. und 10. Januar 1950

Beschluss 3

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 33, Abs. 4 der Staatsverfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 33, Abs. 4. Dem Landesteil Jura sind im Regierungsrat zwei Sitze einzuräumen.

3. Art. 33, Abs. 4 und Art. 34 Abs. 3 der Staatsverfassung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 33 Abs. 4. Dem Landesteil Jura sind im Regierungsrat zwei Sitze einzuräumen.

Art. 34 Abs. 3. Im ersten Wahlgang sind diejenigen gewählt, welche die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, höchstens aber sieben Kandidaten des alten Kantonsteils und zwei des Jura. In einem zweiten, völlig freien Wahlgang gelten, vorbehältlich der dem Jura zukommenden Sitze, diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt.

Bern, den 12. September 1949.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:
Dr. E. Steinmann.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Ergebnis der ersten Beratung

vom 12./13. September 1949

Antrag des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission für die zweite Beratung

vom 2. Dezember 1949, 13. und 10. Januar 1950

Beschluss 4

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 29, 96 und 102 der Staatsverfassung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 29. Gesetzesentwürfe unterliegen einer zweimaligen Beratung durch den Grossen Rat. Sie sind vor der zweiten oder allfälligen dritten Beratung in der durch den Grossen Rat zu bestimmenden Form dem Volke bekanntzugeben.

Die in den jurassischen Amtsbezirken gewählten Grossräte, sowie die im Amtsbezirk Biel gewählten französischsprachigen Mitglieder des Grossen Rates, können bei der Beratung eines Gesetzes mit zwei Dritteln ihrer sämtlichen Stimmen in ausdrücklicher gemeinsamer Erklärung vor der Schlussabstimmung in der zweiten Beratung die Ansetzung einer dritten Beratung verlangen.

Vorbehalten bleibt Art. 9.

Art. 96. Der Grosse Rat befolgt für die Beratung des Verfassungsentwurfes das nämliche Verfahren, wie für die Beratung eines Gesetzes, jedoch darf die zweite oder allfällige dritte Beratung nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Schluss der vorhergehenden stattfinden. Der Inhalt des Verfassungsentwurfes soll nach jeder Beratung dem Volke bekanntgemacht werden.

Lehnen die in den jurassischen Amtsbezirken gewählten Grossräte, sowie die im Amtsbezirk Biel gewählten französischsprachigen Mitglieder des Grossen Rates, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer sämtlichen Stimmen in ausdrücklicher gemeinsamer Erklärung eine vom Grossen Rat ausgehende Verfassungsvorlage in der zweiten Beratung ab, so ist eine dritte Beratung durchzuführen; in dieser ist für die Annahme der Vorlage die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Ratsmitglieder erforderlich.

4. Art. 26 der Staatsverfassung wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Art. 26 Ziffer 20:

Die Bestellung einer paritätischen Kommission aus Abgeordneten des alten Kantonsteils und des Jura.

Diese tritt in den im Geschäftsreglement vorgesehenen Fällen oder auf Verlangen der Hälfte der jurassischen Grossräte zusammen und begutachtet Fragen von allgemeiner Bedeutung, welche die Beziehungen zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura berühren.

Ergebnis der ersten Beratung

Art. 102. Die Teilrevision geschieht auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 9, 29 und 96).

Geht die Vorlage einzig vom Grossen Rat aus, so bedarf es bei der Schlussabstimmung über den Revisionsentwurf in erster und zweiter Beratung jeweilen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder. Art. 96, Abs. 2, ist anwendbar.

Ein Revisionsbegehren gemäss Art. 9 muss von fünfzehntausend Stimmberechtigten gestellt sein.

Bern, den 13. September 1949.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. E. Steinmann.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 2. Dezember 1949/13. Januar 1950.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Giovanoli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 10. Januar 1950.

*Im Namen der Kommission
des Grossen Rates,*

Der Präsident:

Schneiter.

Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil (zweite Beratung)

**Antrag des Regierungsrates
und der grossrätlichen Kommission
für die zweite Beratung
vom 2. Dezember 1949,
13./26. und 10./25. Januar 1950**

Beschluss

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

*Die Art. 1, 2, 17, 26, 33 Abs. 4 und 34 Abs. 3,
der Staatsverfassung werden wie folgt abgeändert
oder ergänzt:*

1. Art. 1. Der Kanton Bern ist ein demokratischer Freistaat und ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Er umfasst das Volk des alten Kantonsteils und dasjenige des Jura.

2. Art. 2. Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes der beiden Kantonsteile. Sie wird unmittelbar durch die stimmberechtigten Bürger und mittelbar durch die Behörden ausgeübt.

3. Art. 17. Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen.

Die Amtssprache in den Amtsbezirken des alten Kantonsteils und im Amtsbezirk Laufen ist das Deutsche, in den übrigen Amtsbezirken des Jura das Französische.

Alle Gesetze, Dekrete, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden im deutschen Sprachgebiet deutsch, im französischen Sprachgebiet französisch veröffentlicht.

Verfügungen, Beschlüsse und Urteile oberer Behörden werden in der Sprache des örtlich zuständigen Amtsbezirks erlassen.

Der Grosse Rat erlässt durch Dekret für den zweisprachigen Amtsbezirk Biel besondere Bestimmungen über die Amtssprache.

4. Art. 26 Ziffer 20. Die Bestellung einer paritätischen Kommission aus Abgeordneten des alten Kantonsteils und des Jura.

Diese tritt in den im Geschäftsreglement vorgesehenen Fällen oder auf Verlangen der Hälfte der jurassischen Grossräte zusammen und begutachtet Fragen von allgemeiner Bedeutung, welche die Beziehungen zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura berühren.

5. Art. 33 Abs. 4. Dem Landesteil Jura sind im Regierungsrat zwei Sitze einzuräumen.

6. Art. 34 Abs. 3. Im ersten Wahlgang sind diejenigen gewählt, welche die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, höchstens aber sieben Kandidaten des alten Kantonsteils und zwei des Jura. In einem zweiten, völlig freien Wahlgang gelten, vorbehaltlich der dem Jura zukommenden Sitze, diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt.

Bern, den 2. Dezember 1949/13./26. Januar 1950.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Giovanoli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 10./25. Januar 1950.

*Im Namen der Kommission
des Grossen Rates,*

Der Präsident:

Schneiter.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 24. Mai 1949.

Gesetz über das Gesundheitswesen

I. TITEL

Organisation und Verwaltung des Gesundheitswesens

Art. 1. Der Staat verwaltet und überwacht unter Mitwirkung der Gemeinden das gesamte öffentliche Gesundheitswesen mit Einschluss der öffentlichen Hygiene.

Er beteiligt sich an der Krankheitsbekämpfung und an der Förderung der Volksgesundheit insbesondere

- a) durch den Erlass von Vorschriften über das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Hygiene;
- b) durch die Errichtung öffentlicher Krankenanstalten und die Gewährung von Beiträgen an deren Schaffung und Betrieb;
- c) durch die Gewährung von Beiträgen an die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, zur Förderung des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes der Gemeinden, an die Besoldung ausgebildeter und anerkannter Gemeindecrankenschwestern, an Wartegelder der Gemeindehebammen sowie an Säuglingsfürsorgestellen;
- d) durch die Oberaufsicht über die öffentlichen und privaten Krankenanstalten, über die von Hebammen geführten Entbindungsanstalten und Institute, die einen medizinischen Charakter tragen sowie über Kindererholungsheime;
- e) durch die Aufsicht über die Berufsausübung der Medizinalpersonen und der medizinischen Hilfspersonen;
- f) durch die Aufsicht über den Handel mit Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten und ähnlichen Erzeugnissen, Sanitätsartikeln, medizinischen Apparaten und Giften;
- g) durch den Erlass von Vorschriften über die Wohnungshygiene.

Art. 2. Der Regierungsrat und die Sanitätsdirektion vollziehen die Gesetze, Dekrete und Verordnungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens

und treffen die notwendigen gesundheitspolizeilichen Massnahmen. Sie werden in der Erfüllung dieser Aufgabe beraten und unterstützt durch die Sanitätskommission, den Kantonsarzt, den Kantonsapotheker, den Kantonstierarzt, den Kantonschemiker, die hauptamtlichen Stadt- und Schulärzte, die bernische Liga gegen die Tuberkulose, die Vorsteher und Aufsichtskommissionen der medizinischen Anstalten des Staates, des gerichtlich-medizinischen Institutes der Universität, die Aufsichtskommission der wissenschaftlichen Tierversuche, die Ortsgesundheitsbehörden sowie durch die Berufsverbände der Medizinalpersonen und Drogisten.

Gegen Entscheide und Verfügungen der Sanitätsdirektion kann an den Regierungsrat rekuriert werden, sofern die Sanitätsdirektion nach Bestimmungen dieses Gesetzes oder gemäss Dekret oder Verordnungen nicht endgültig selber entscheidet. Die Weiterziehung ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Die Frist hierzu beträgt 14 Tage seit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides der Sanitätsdirektion.

Art. 3. Die Sanitätskommission behandelt die ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie wird vom Regierungsrat gewählt. Bei der Wahl sind Vertreter der medizinischen Wissenschaft, der Berufsverbände der Medizinalpersonen und der Laien zu berücksichtigen.

Organisation, Kompetenzen und Verfahren werden im übrigen durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 4. Die Einwohnergemeinden treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die geeigneten Massnahmen zur Sicherung der öffentlichen Hygiene und der Volksgesundheit. Sie erlassen dazu die erforderlichen, ihren Bedürfnissen entsprechenden Reglemente über die Gesundheitspolizei, die Lebensmittelkontrolle, das Friedhof- und Bestattungswesen, das Ableiten der Abwasser, das Entfernen der Abfälle, die Betreuung der Schulkinder durch Arzt und Zahnarzt, die Bau-, Wohnungs- und Strassenhygiene, die Lärmbekämpfung.

Die Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 5. Die Gemeinden vollziehen die durch die kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung vorgeschriebenen und die durch den Regierungsrat oder die Sanitätsdirektion angeordneten gesundheitspolizeilichen Massnahmen.

Sie setzen Ortsgesundheitskommissionen ein, denen wenn möglich Medizinalpersonen angehören sollen. Mangels einer Ortsgesundheitskommission erfüllt der Gemeinderat deren Aufgaben.

Benachbarte Gemeinden können sich für den Ausbau der Gesundheitspolizei nach Art. 67 des Gemeindegesetzes zusammenschliessen.

Art. 6. Die Ortsgesundheitsbehörde hat das öffentliche Gesundheitswesen in der Gemeinde zu überwachen, die gebotenen Massnahmen auf diesem Gebiete vorzuschlagen oder zu treffen.

Sind nach Befund der Ortsgesundheitsbehörde und von Sachverständigen ein Gebäude, eine

Wohnung, ein Unternehmen, eine Abfallablagerung, eine mangelhafte Quellfassung, ein Abfluss, die Wirkung von ausgestreuten Stoffen, Dünsten oder ein anderer Umstand geeignet, die Gesundheit der Bevölkerung oder Vorkehrungen zu ihrer Erhaltung oder Förderung zu gefährden, so trifft der Gemeinderat, auf den Vorschlag der Ortsgesundheitskommission und unter Vorbehalt der Beschwerde nach Art. 7 alle nach den Umständen gebotenen Massnahmen. Insbesondere ordnet der Gemeinderat jede notwendige Aenderung, Verbesserung, Desinfektion, Beseitigung oder Verlegung an.

Der Gemeinderat hat die Befugnis, das Wohnen von Wohnungen oder Räumen, welche durch ärztlichen Befund als gesundheitsschädlich erklärt werden, abzusprechen. Er kann das Wohnen solcher Räume oder Wohnungen auf so lange gänzlich untersagen, bis die beanstandeten Uebelstände behoben sind. Der Gemeinderat, die Ortsgesundheitsbehörde oder die beauftragten Organe haben das Recht, Wohnungsinspektionen vorzunehmen.

Hinsichtlich der Fabrikhygiene bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen vorbehalten.

Art. 7. Die in Art. 6 erlassenen Verfügungen des Gemeinderates können innert 14 Tagen durch Beschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Dessen Entscheid kann an den Regierungsrat weitergezogen werden. Solche Beschwerden und Rekurse werden nach den Vorschriften der Art. 63 bis 66 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen behandelt.

Wenn jedoch die öffentliche Hygiene oder die Volksgesundheit es erfordern, kann der Gemeinderat in dringlichen Fällen vorläufige, sofort vollstreckbare Massnahmen anordnen.

Weigert sich jemand, Massnahmen, die rechtmässig getroffen sind, Folge zu leisten, so lässt sie die Gemeinde auf seine Kosten durch Dritte ausführen.

Art. 286 und 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Art. 5 des bernischen Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

II. TITEL

Die Medizinalpersonen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 8. Medizinalpersonen sind die Aerzte, die Apotheker, die Zahnärzte und die Tierärzte. Ihre Berufsausübung untersteht der Aufsicht der Sanitätsdirektion. Diese Berufsausübung ist nur Personen gestattet, die den entsprechenden eidgenössischen Fähigkeitsausweis und die kantonale Berufsausübungsbewilligung des Regierungsrates besitzen.

Art. 9. Wer die Bewilligung zur Ausübung eines medizinischen Berufes erwerben will, hat der Sanitätsdirektion seine Diplome im Original oder in beglaubigter Abschrift und einen Leumundsbericht der Behörde seines letzten Wohnsitzes vorzulegen.

Art. 10. Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Sanitätskommission die Bewilligung zur Berufsausübung jeder Medizinalperson verweigern oder zeitweise oder dauernd entziehen, welche die Sanitätsgesetzgebung schwer verletzt, unwürdiger oder unsittlicher Berufsausübung überführt ist, der Bewilligung zur Berufsausübung in einem andern Kanton verlustig erklärt wurde, gegen ihre Berufspflichten schwer verstösst oder an geistigen oder sittlichen Mängeln leidet, die mit der Ausübung des Berufes unvereinbar sind.

Art. 11. Die an der bernischen Hochschule mit einem Lehrauftrag für ein Gebiet der praktischen Heilkunde betrauten Dozenten sind zur Berufsausübung im Kanton befugt.

Die an einer öffentlichen Krankenanstalt beschäftigten Aerzte erwerben durch die Anstellung die Bewilligung zur ärztlichen Betätigung in der betreffenden Krankenanstalt. Für die Erteilung der Bewilligung zur Berufsausübung ausserhalb des Spitals gelten die allgemeinen Vorschriften der Art. 8 bis 10.

Den Personen, die gestützt auf ihren eidgenössischen Fähigkeitsausweis in einem Nachbarkanton die Bewilligung zur Ausübung eines Arzt- oder Tierarztberufes erworben haben, ist unter Vorbehalt von Art. 8 und 9 die Berufsausübung im angrenzenden bernischen Gebiete gestattet. Vereinbarungen mit andern Kantonen und mit ausländischen Staaten bleiben vorbehalten.

Im übrigen dürfen die in andern Kantonen zur Berufsausübung zugelassenen Aerzte im Kanton Bern nur auf Verlangen des behandelnden Arztes oder des Kranken beziehungsweise seiner Angehörigen beigezogen werden.

Art. 12. Alle Medizinalpersonen sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungskreises jederzeit nach besten Kräften ihre Berufshilfe jedermann zu gewähren, der ihrer bedarf. Insbesondere darf auf Ansuchen hin diese Hilfe in Notfällen nicht ohne zwingende Gründe verweigert werden.

Beschwerdefälle sind von der Sanitätskommission zu begutachten und von der Sanitätsdirektion zu entscheiden.

Art. 13. Die Aerzte und Zahnärzte sind für die der Natur der Krankheit und den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft entsprechenden pflichtgemässen, gewissenhaften und sorgfältigen Behandlungen und allfällig notwendigen chirurgischen Eingriffe verantwortlich.

Sie sind für jede nachweisbare Pflichtverletzung bei der Ausübung ihres Berufes gegenüber dem Kranken, seinem gesetzlichen Vertreter oder den Personen, deren Versorger er ist, haftbar.

Art. 14. Die Medizinalpersonen haben der öffentlichen Hygiene und der Volksgesundheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken und ihre Ansichten und Vorschläge der Sanitätsdirektion mitzuteilen.

Die Medizinalpersonen sind berechtigt, strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (Art. 111 bis 136 des Schweizerischen Strafgesetzbuches), von denen sie bei der Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhalten, bei der gerichtlichen Polizei anzuzeigen.

Art. 15. Wer einen medizinischen Beruf ausübt, hat der Sanitätsdirektion und dem Regierungstatthalter Aenderungen seines Wohnortes oder Namens innert 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

Art. 16. Bei der Entgegennahme der Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes versprechen die Medizinalpersonen durch einen Eid oder ein Gelübde vor dem Regierungstatthalter, ihre Pflichten treu zu erfüllen, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich an die Regeln über die Wahrung guter Berufssitten zu halten.

Art. 17. Die Höhe des Honorars der Medizinalpersonen richtet sich in streitigen Fällen nach einem durch den Regierungsrat aufzustellenden Tarif, der ebenfalls für die Verrichtungen der Medizinalpersonen im Auftrag von Behörden gilt. Die Tarife für eidgenössische Anstalten und für die Krankenkassen bleiben vorbehalten.

Bei Beanstandungen entscheidet die Sanitätsdirektion nach Anhörung der Sanitätskommission.

Art. 18. Für die Behandlung bedürftiger und unterstützter Personen werden die Medizinalpersonen durch die Armenpflege des Staates oder der Gemeinden bezahlt, sofern sie innert 15 Tagen seit der ersten Hilfeleistung die Wohngemeinde benachrichtigen.

Ohne Weisung der zahlenden Behörden können die Medizinalpersonen, Nottfälle vorbehalten, die Behandlung nicht auf deren Kosten fortsetzen.

2. Abschnitt

Die Aerzte

Art. 19. Zur Ausübung des Arztberufes gehören die Feststellung des Gesundheitszustandes, die Erteilung von Rat und die Leistung ärztlicher Hilfe, die Verordnung von Arzneimitteln und deren Verabfolgung, soweit diese nicht durch Art. 22 eingeschränkt ist, die Verordnung von Behandlungen, die Anwendung therapeutischer Mittel, die Vornahme chirurgischer Eingriffe, die Geburtshilfe, die Anwendung der allgemeinen und der lokalen Anästhesie und die Abgabe von Zeugnissen und Gutachten.

Art. 20. Aerzte, die unter Verzicht auf die allgemeine ärztliche Tätigkeit nur einen Zweig der Heilkunde ausüben wollen, bedürfen für diesen Verzicht einer Bewilligung der Sanitätsdirektion, die dafür die Bedingungen festsetzt.

Die Sanitätsdirektion kann die Bewilligung insbesondere an die Bedingung knüpfen, dass die Hilfeleistung bei Nottfällen gewährleistet bleibt.

Art. 21. Die Aerzte haben über ihre Berufstätigkeit Aufzeichnungen zu führen, welche die Personalien der Kranken sowie das Wesentliche der Diagnose und Behandlung enthalten.

Diese Aufzeichnungen sind wenigstens 20 Jahre aufzubewahren.

Art. 22. Die zur Berufsausübung im Kanton Bern berechtigten Aerzte dürfen ihren Kranken nur solche Arzneimittel abgeben, die sie in Notfällen benötigen oder die bei den Kranken nur unter Mitwirkung des Arztes angewendet werden können. Die Aerzte müssen diese Arzneimittel aus einer öffentlichen Apotheke oder, soweit die Drogerien auf Grund der geltenden Vorschriften zur Abgabe berechtigt sind, aus einer Drogerie* der Schweiz beziehen.

Die Sanitätsdirektion bewilligt nach Anhörung der Sanitätskommission einem Arzte die Führung einer Privatapotheke, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, insbesondere wenn am gleichen Ort keine öffentliche Apotheke vorhanden ist oder wenn die Arzneiversorgung dies sonst erheischt.

Der Entscheid der Sanitätsdirektion kann innert 14 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Art. 23. Die Pflicht der Aerzte, bestimmte Krankheiten anzuzeigen und geeignete Schutz- und Vorbeugungsmassnahmen zu treffen, wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geordnet.

Die Aerzte haben aussergewöhnliche Todesfälle, die sie bei Ausübung ihres Berufes feststellen, den Polizeiorganen zu melden.

3. Abschnitt

Die Apotheker

Art. 24. Die Ausübung des Apothekerberufes besteht in der Zubereitung, Prüfung und dem Verkauf von Arzneimitteln und Drogen.

Unter Vorbehalt der in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahme dürfen nur durch eine öffentliche Apotheke erfolgen:

- a) die Ausführung der ärztlichen Verordnungen (Rezepte),
- b) der Kleinverkauf von Arzneimitteln und pharmazeutischen Spezialitäten jeder Art,
- c) der Kleinverkauf von Giften.

Die Bewilligung zum Betrieb und zur Führung einer Apotheke trägt persönlichen Charakter; sie darf unter Vorbehalt von Art. 27 nur an Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiplooms erteilt und die Apotheke darf nur auf eigene Rechnung geführt werden.

Im Todesfall eines Apothekers kann die Sanitätsdirektion gestatten, dass die Apotheke für zeitlich beschränkte Dauer unter dem Namen des verstorbenen Apothekers und auf Rechnung von dessen Erbschaft durch einen Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiplooms weitergeführt wird.

Einer juristischen Person, deren Zweck im Betrieb einer Apotheke besteht, kann die Bewilligung

für den Betrieb und die Führung einer Apotheke unter der Bedingung erteilt werden, dass die Apotheke durch einen Apotheker mit eidgenössischem Diplom unter dessen persönlicher Verantwortung geführt wird.

Die Anstellungsverträge von Apothekern, die für fremde Rechnung eine Apotheke leiten, unterliegen der Genehmigung durch die Sanitätsdirektion.

Art. 25. Die geltende Pharmakopöe und die Erkenntnisse der Wissenschaft sind massgebend für die Umschreibung, Zusammensetzung und Zubereitung der Arzneimittel, pharmazeutischen Spezialitäten, Sera, Vakzine und anderen serotherapeutischen Präparaten. Der Apotheker ist für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit und Lagerung der Arzneistoffe und der Arzneizubereitung und für die Abgabe nach den Vorschriften der Pharmakopöe verantwortlich.

Art. 26. Die Aerzte dürfen nur unter den Voraussetzungen von Art. 22 Privatapotheken halten.

Werden in einem Spital oder in einer grösseren Anstalt Arzneimittel zubereitet, so muss bei der kantonalen Sanitätsdirektion das Gesuch um Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke gestellt werden. Der leitende Spital- oder Anstaltsarzt oder die dafür angestellten eidgenössisch diplomierten Apotheker sind für diese Privatapotheke verantwortlich. Ein Spital, das lediglich fertige Arzneimittel auf Lager hält, ist nicht verpflichtet, eine Privatapotheke zu führen.

Die Privatapotheken, Spitäler und Arzneimittelablagen (Art. 51) dürfen alle von ihnen abzugebenden Arzneimittel nur aus einer öffentlichen Apotheke oder, soweit die Drogerien auf Grund der geltenden Vorschriften zur Abgabe berechtigt sind, aus einer Drogerie beziehen. Sofern eine Spitalapotheke von einem diplomierten Apotheker geführt wird und ihre Einrichtung derjenigen einer öffentlichen Apotheke entspricht, ist sie von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für die Apotheke des Inselspitals bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten, namentlich hinsichtlich des Bezuges von Medikamenten und deren Lieferung an öffentliche Krankenanstalten.

Art. 27. Die Errichtung, Führung und Beaufsichtigung der öffentlichen und der Privatapotheken sowie der Handel mit Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, Hygieneartikeln und Giften werden in einer besondern Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 28. Die Apotheken haben jederzeit zur Abgabe von Arzneimitteln bereit zu sein. In Ortschaften mit nur einer Apotheke ist eine zeitweilige Schliessung nur mit Einwilligung der Sanitätsdirektion zulässig. In Ortschaften mit mehreren Apotheken erteilt die Sanitätsdirektion die Bewilligung für die Einschränkung der Dienstbereitschaft auf Grund einer Dienstordnung.

4. Abschnitt

Die Zahnärzte

Art. 29. Der Beruf des Zahnarztes umfasst alle in den Bereich der Zahnheilkunde fallenden Feststellungen und Behandlungen, insbesondere die Be-

handlung der Zahn- und Zahnbetterkrankungen, die zahnärztliche Chirurgie und Orthopädie und den Ersatz fehlender Zähne.

Art. 30. Die Zahnärzte sind berechtigt, bei ihren Eingriffen die Lokalanästhesie anzuwenden. Eine allgemeine Anästhesie dürfen sie nur unter Mitwirkung eines Arztes durchführen. Vorbehalten bleibt die Anwendung bestimmter durch die Sanitätsdirektion zu bezeichnenden Mittel.

Ist eine innerliche Behandlung erforderlich, so dürfen die Zahnärzte Arzneimittel, die der Rezepturpflicht unterworfen sind, nur nach Verordnung eines Arztes anwenden; vorbehalten bleiben Notbehandlungen zur Schmerzstillung oder bei Lebensgefahr.

Die Zahnärzte dürfen diejenigen Arzneimittel, deren sie zur Ausübung ihres Berufes bedürfen, nur aus einer öffentlichen Apotheke verschreiben und nur aus einer öffentlichen Apotheke oder, soweit die Drogerien auf Grund der geltenden Vorschriften zur Abgabe berechtigt sind, aus einer Drogerie der Schweiz beziehen.

Art. 31. Ein Zahnarzt darf ohne besondere Bewilligung seinen Beruf nur an einem Ort ausüben. Die Sanitätsdirektion kann nach Anhörung des Berufsverbandes die Führung einer Filialpraxis gestatten, sofern am betreffenden Ort noch kein Zahnarzt niedergelassen ist, nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis für die Führung einer Filialpraxis besteht und der Zahnarzt persönlich an beiden Orten arbeitet. Er hat sich an die Bestimmungen von Art. 21 dieses Gesetzes zu halten.

Art. 32. Ein Zahnarzt darf seinen Beruf nur entweder auf eigene Rechnung oder aber als Assistent oder Vertreter eines andern Zahnarztes ausüben; vorbehalten bleiben Anstellungsverträge mit Krankenanstalten und öffentlichen Körperschaften.

5. Abschnitt

Die Tierärzte

Art. 33. Die Ausübung des tierärztlichen Berufes besteht in der Feststellung von Krankheiten, der Verordnung und Abgabe von Medikamenten, der Behandlung, der Leistung von Geburtshilfe, der Vornahme von chirurgischen Eingriffen einschliesslich der Anästhesie bei Tieren, sowie der Erteilung von Rat und Hilfe an die Tierhalter.

Die zur Berufsausübung im Kanton Bern berechtigten Tierärzte haben das Recht, eine Privatapotheke zu halten und aus ihr die für ihre Privatpraxis erforderlichen Arzneien selbst zu bereiten und abzugeben.

Die Tierärzte sorgen für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über die Tierseuchenpolizei; sie unterstehen für alle Verrichtungen auf diesem Gebiete der Aufsicht der Landwirtschaftsdirektion.

Die Art. 21 und 23, Absatz 1, dieses Gesetzes gelten sinngemäss auch für die Tierärzte.

6. Abschnitt

Stellvertreter und Assistenten

Art. 34. Medizinalpersonen, die sich vorübergehend vertreten lassen oder einen Assistenten anstellen, bedürfen hiezu einer Bewilligung der Sanitätsdirektion. Für Tierärzte ist die Landwirtschaftsdirektion zuständig. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Stellvertreter oder Assistent das eidgenössische Diplom besitzt. Abweichungen von dieser Regel sind zulässig, wenn sich keine Stellvertreter oder Assistenten mit eidgenössischem Diplom finden und die Ausweise als dem eidgenössischen Diplom gleichwertig zu betrachten sind.

Eine Verordnung des Regierungsrates regelt Voraussetzungen und Dauer derartiger Bewilligungen.

III. TITEL

Medizinische Hilfspersonen

1. Abschnitt

Die Hebammen

Art. 35. Die Ausübung des Hebammen-Berufes besteht in der Besorgung normaler Entbindungen und in der Pflege der Wöchnerinnen und der Neugeborenen.

Die Hebamme darf nur die für die Ausübung ihres Berufes nötigen, in den Anleitungen der Sanitätsdirektion bezeichneten Arzneimittel verordnen und verwenden.

Die Hebamme ist nicht befugt, andere medikamentöse Behandlungen der Mutter oder des Kindes anzuordnen oder durchzuführen, und darf weder chirurgische oder ohne ärztlichen Auftrag geburts-hilfliche noch gynäkologische Eingriffe irgendwelcher Art vornehmen.

Art. 36. Der Staat sorgt für die berufliche Ausbildung der Hebammen.

Die Sanitätsdirektion umschreibt die Voraussetzungen für die Ausübung des Hebammen-Berufes; sie erteilt den Hebammen die Bewilligung zur Ausübung des Berufes und verpflichtet sie zum Besuche von Fortbildungskursen, die auf Kosten des Staates durchzuführen sind.

Die Bestimmungen der Art. 10, 12, 14, 15, 16 und 18 dieses Gesetzes gelten auch für die Hebammen.

Art. 37. Jede Gemeinde hat sich die Dienste einer Hebamme zu sichern, wenn nötig durch Gewährleistung eines jährlichen Wartegeldes. Die gleiche Hebamme kann mehrere Gemeinden bedienen.

Mit Bewilligung der Sanitätsdirektion kann die Hebamme zusätzlich einen oder mehrere medizinische Hilfsberufe ausüben.

2. Abschnitt

Uebrige Hilfspersonen

Art. 38. Personen, die berufsmässig medizinische Analysen, Physiotherapie oder andere Strahlenbehandlungen, medizinische Massage und medizinische Gymnastik durchführen, sowie das Krankenpflegepersonal dürfen ihre Tätigkeit für die Vornahme der dem Arzt zustehenden Handlungen nur unter ärztlicher Aufsicht ausüben. Zahntechniker, Masseur, Heilgymnastiker, Fusspfleger, Desinfektoren und andere medizinische Hilfspersonen bedürfen für die Ausübung ihres Berufes im Kanton Bern einer Bewilligung der Sanitätsdirektion.

Eine Verordnung des Regierungsrates umschreibt die Voraussetzungen und das Tätigkeitsgebiet der medizinischen Hilfspersonen. Sie ordnet auch das Verfahren für die Erteilung der Berufsbewilligung.

Art. 39. Die Sanitätsdirektion kann im Kanton Bern wohnsitzberechtigten Heilkundigen ohne eidgenössisches Arztdiplom auf Zusehen hin Bewilligungen erteilen.

Die Sanitätsdirektion ist befugt, die Tätigkeit dieser Heilkundigen auf bestimmte Gebiete zu beschränken. Untersagt ist ihnen die Ausübung der Chirurgie und Geburtshilfe sowie die Behandlung der Geschlechtskrankheiten und Infektionskrankheiten.

Die Sanitätsdirektion hat Bewilligungen an diese Heilkundigen bei Missbrauch oder Zuwiderhandlung gegen erlassene Vorschriften mit sofortiger Wirksamkeit zurückziehen.

Gegen die Entscheide der Sanitätsdirektion kann innert 14 Tagen an den Regierungsrat rekuriert werden.

Die Bestimmungen von Art. 39 finden sinngemäss auch Anwendung auf die Heilkundigen der Tiermedizin.

IV. TITEL

Drogerien und Spezialgeschäfte

Art. 40. Als Drogerien gelten Geschäfte, in denen zum Verkaufe feilgeboten werden:

- a) Gifte zum gewerblichen, technischen, landwirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gebrauch gemäss den von der Sanitätsdirektion aufzustellenden Tabellen;
- b) die Arzneistoffe, die in den für die Drogerien massgebenden Verkaufstabellen aufgezählt sind, unter dem Vorbehalt der Beobachtung der besondern Bedingungen für den Verkauf dieser Erzeugnisse. Die Tabellen werden, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat, durch die Sanitätsdirektion aufgestellt.

Dem Drogisten ist die Ausführung von Rezepten untersagt.

Art. 41. Eine Drogerie darf nur gestützt auf eine Bewilligung der Sanitätsdirektion eingerichtet und betrieben werden. Eine Verordnung des Re-

gierungsrates bestimmt die Bedingungen für die Erteilung dieser Bewilligung, insbesondere die Anforderungen, die an die Fähigkeiten des Drogisten, an die Räume und Einrichtungen, an den Betrieb und an die Beaufsichtigung der Drogerien zu stellen sind.

Die Bewilligung zum Betrieb und zur Führung einer Drogerie trägt persönlichen Charakter; sie darf nur an Personen erteilt werden, die im Besitze einer Bewilligung zur Ausübung des Drogistenberufes im Kanton Bern sind.

Die Betriebsbewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn der Bewerber oder Inhaber die Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anweisungen übertritt oder wenn er unwürdig oder unfähig zur Ausübung des Drogistenberufes ist.

Eine Person darf nicht mehr als eine Drogerie führen.

Im Todesfall eines Drogisten kann die Sanitätsdirektion gestatten, dass die Drogerie für zeitlich beschränkte Dauer unter dem Namen des verstorbenen Drogisten und auf Rechnung von dessen Erbschaft durch einen Inhaber einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung weitergeführt wird.

Einer juristischen Person, deren Zweck im Betrieb einer Drogerie besteht, kann die Bewilligung für den Betrieb und die Führung einer Drogerie unter der Bedingung erteilt werden, dass die Drogerie durch einen Drogisten mit kantonalen Berufsausübungsbewilligung unter dessen persönlicher Verantwortung geführt wird.

Art. 42. Bandagisten, Optiker und Spezialgeschäfte, die Instrumente oder Apparate zur Krankenbehandlung wie Hörapparate, Brillen, elektrische, medizinische oder orthopädische Apparate, Bruchbänder und dergleichen feilbieten, unterstehen der Aufsicht der Sanitätsdirektion. Der Regierungsrat erlässt hiefür eine Verordnung.

V. TITEL

Medizinische Anstalten

Art. 43. Die Errichtung und der Betrieb jeder Anstalt zur Behandlung von körperlichen oder seelischen Krankheiten oder Verletzungen des menschlichen Körpers oder zur Ausübung der Geburtshilfe bedürfen einer Bewilligung der Sanitätsdirektion.

Eine Verordnung des Regierungsrates regelt die Bedingungen für die Erteilung dieser Bewilligung sowie für die Beaufsichtigung und Kontrolle der Anstalten.

Die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen werden durch besondere Verordnung des Regierungsrates geregelt.

VI. TITEL

Uebertragbare Krankheiten

Art. 44. Die Medizinalpersonen, Gemeinde- und Schulbehörden sowie Vorstände von Kollektivhaushaltungen sorgen für die strenge Befolgung der Vorschriften des Regierungsrates und der Sanitätsdirektion gegen übertragbare Krankheiten, namentlich in bezug auf die Anzeigepflicht, die Absonderung, die Desinfektion von Räumen und Gegenständen, sowie alle übrigen Massnahmen zur Verhütung der Verbreitung dieser Krankheiten.

Art. 45. Bei Epidemiegefahr kann der Regierungsrat für alle Einwohner des Kantons oder einzelner der Ansteckungsgefahr besonders ausgesetzter Gemeinden die Impfung oder Wiederimpfung gegen Pocken, Diphtherie oder andere Krankheiten anordnen.

Art. 46. Die Sanitätsdirektion kann nach Anhörung der zuständigen Gesundheitsbehörde die Einweisung in eine Krankenanstalt, die Absonderung oder die Zwangsbehandlung für die von einer übertragbaren Krankheit befallenen Personen anordnen, wenn die Krankheit andere gefährdet oder wenn das Benehmen des Kranken oder seiner Angehörigen es erfordert.

Die aus der Anwendung dieses Artikels entstehenden Kosten fallen dem Kranken oder den zu seinem Unterhalt Verpflichteten zur Last. Gegen den Entscheid der Sanitätsdirektion kann innert 14 Tagen an den Regierungsrat Rekurs erhoben werden. Ein solcher Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung zur Folge.

Art. 286 und 292 des Schweizerischen Strafbuches bleiben vorbehalten.

Art. 47. Wenn die Umstände es rechtfertigen, namentlich wenn zum Schutze der Allgemeinheit gesundheitspolizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit durchgeführt worden sind oder wenn die Betroffenen in bedrängten Verhältnissen leben und sie kein Verschulden trifft, so beteiligen sich die Gemeinde und der Kanton an der Bezahlung der Kosten und an der Wiedergutmachung des durch die Massnahmen verursachten Schadens.

Entsteht Streit über die Beteiligung, so entscheidet das Verwaltungsgericht in freier Würdigung der vorliegenden Verhältnisse.

Die verbindlich vorgeschriebenen, durch die amtlichen Impfähzte ausgeführten Impfungen und Wiederimpfungen sind unentgeltlich. Der Staat entschädigt Personen, die aus dieser Massnahme Nachteile erleiden. Eine Verordnung des Regierungsrates regelt die Honorierung der amtlichen Impfähzte.

VII. TITEL

**Herstellung und Handel mit Arzneimitteln
und Giften**

Art. 48. Der Handel mit Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten, Sera, Vakzinen und andern Immunstoffen, medizinischen Apparaten, Hygieneartikeln und jeglichen andern Mitteln zur Erkennung und Verhütung, Heilung oder Linderung von Krankheiten steht unter den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollziehungsordnung dazu, unter Vorbehalt der für einzelne Gegenstände geltenden eidgenössischen Vorschriften.

Als Handel im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere die Herstellung, die Verarbeitung, die Lagerung, die Ankündigung, die Ein- und Ausfuhr und das Feilhalten der erwähnten Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände. Die Fabrikations- und Grosshandelsfirmen fallen ebenfalls unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Für die Beteiligung an interkantonalen Vereinbarungen über die Herstellung und den Vertrieb von Heilmitteln ist Art. 26 der Staatsverfassung massgebend.

Art. 49. Das Feilhalten, der Verkauf, die Vermittlung, die Lieferung, der Versand von Mustern, die Ankündigung und die Anpreisung der in Art. 48 erwähnten Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände, sind nur zulässig mit einer Bewilligung der Sanitätsdirektion und unter den Bedingungen, die diese Direktion nach Anhörung der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel oder einer ähnlichen Amtsstelle festsetzt. Die sogenannten Hausspezialitäten unterstehen nicht dieser Bestimmung.

Die Bewilligung schliesst keinerlei Gewähr für die therapeutischen Eigenschaften in sich.

Geheimmittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Art. 50. Arzneimittel und pharmazeutische Spezialitäten dürfen in einer öffentlichen Apotheke oder durch eine Fabrikationsfirma hergestellt werden, jedoch nur unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit eines Apothekers, eines Drogisten im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse oder eines andern von der Sanitätsdirektion anerkannten wissenschaftlich ausgewiesenen Fachmannes. Die näheren Bestimmungen werden durch eine besondere Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Fabrikations- und Grosshandelsfirmen dürfen die in Art. 48 genannten Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände nur an Verbraucher oder an Personen, Gesellschaften, Genossenschaften oder Anstalten verkaufen oder liefern, die zu deren Kleinverkauf befugt sind.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Apotheke des Inselspitals gemäss Art. 26.

Art. 51. Bei schwieriger Arzneiversorgung kann nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde die Sanitätsdirektion in Ortschaften, die keine öffentliche Apotheke oder Drogerie haben, ausnahmsweise eine Vertrauensperson ermächtigen, eine Arznei-

mittelablage zu halten, um in Notfällen bestimmte von der Sanitätsdirektion festzustellende Arzneimittel abzugeben. In einer Ortschaft darf nur eine Ablage errichtet werden. Die Bewilligung zur Führung einer Arzneimittelablage ist nicht übertragbar. Die nähern Bedingungen werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 52. Unter Vorbehalt der in diesem Gesetz und in den Vollziehungsverordnungen vorgesehenen Ausnahmen ist der Kleinhandel mit den in Art. 48 angeführten Stoffen, Erzeugnissen und Gegenständen nur in Apotheken und, soweit die Drogerien auf Grund der geltenden Vorschriften zur Abgabe berechtigt sind, in Drogerien gestattet. Den Drogisten ist die Ausführung von Rezepten untersagt.

Für die Herstellung von Arzneimitteln sind die in Art. 24, Absatz 1, und Art. 50, Absatz 1, erwähnten Personen zuständig. Die Herstellung von Arzneimitteln aus den in Art. 40, lit. b, genannten Stoffen durch die Drogisten wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 53. Die Sanitätsdirektion kann den Handel mit gesundheitsgefährdenden medizinischen Schriften, Gegenständen, Erzeugnissen, Instrumenten, Apparaten und Hygieneartikeln sowie die darauf sich beziehenden Anpreisungen und Ankündigungen verbieten.

VIII. TITEL

Ortsgesundheitspflege

Art. 54. Die Gemeinden haben alle zur Gewährleistung gesunder Lebensbedingungen auf ihrem Gebiet gebotenen Massnahmen zu treffen, namentlich das Entfernen der Abfälle und des Kehrichtes in einer den Anforderungen der öffentlichen Hygiene entsprechenden Weise sicherzustellen, für die Sauberkeit und den gesundheitlich einwandfreien Zustand der öffentlichen Räume, Anstalten, Plätze und Strassen, für die Bau- und Wohnungshygiene, die Kontrolle der Lebensmittel und den Vollzug der Vorschriften über Hygiene und Gesundheitspolizei zu sorgen.

Die Gemeinden haben nach Möglichkeit der Bevölkerung gesundes Trinkwasser in genügender Menge zur Verfügung zu stellen.

Art. 55. Als Trinkwasser darf nur hygienisch einwandfreies Wasser verwendet werden. Allgemein zugängliche Brunnen, welche gesundheitschädliches Wasser führen, sind deutlich zu bezeichnen mit dem Vermerk «Kein Trinkwasser». Jauchegruben sind so anzulegen, dass keine Gefahr der Verunreinigung von Gewässern besteht. Quelfassungen sind regelmässig auf ihren einwandfreien Zustand hin zu kontrollieren.

Art. 56. Mit dem Desinfektionsdienst der Gemeinden dürfen nur Personen betraut werden, die hiefür besonders ausgebildet sind und eine Bewilligung der Sanitätsdirektion besitzen. Die Sanitätsdirektion setzt die Bedingungen der Bewilligungen fest.

IX. TITEL

Verschiedene Bestimmungen**1. Öffentliche Ankündigungen***a) für Personen*

Art. 57. Wer einen unter dieses Gesetz fallenden medizinischen Beruf ausübt, darf keine Ankündigungen, Anzeigen oder Anpreisungen irgend welcher Art erlassen, ausgenommen die Mitteilung der Niederlassung, des Wohnortswechsels, der Abwesenheiten und der jeweiligen Rückkehr. Jeder weitere Zusatz bedarf der Genehmigung der Sanitätsdirektion.

Adressen, Schilder und Anzeigen einer zahnärztlichen Praxis dürfen nur den Namen des patentierten Zahnarztes enthalten.

Personen, die nicht befugt sind, im Kanton Bern einen unter dieses Gesetz fallenden Beruf auszuüben, dürfen auf keinem Gebiet Ankündigungen, Anzeigen usw. ihrer Tätigkeit erlassen.

b) für Waren

Art. 58. Es ist untersagt, für Arzneimittel, pharmazeutische Spezialitäten, Präparate, medizinische Apparate sowie für Volksbücher über Medizin öffentliche Anpreisungen, Anzeigen oder Ankündigungen irgendwelcher Art in andern als den von der Sanitätsdirektion bewilligten Formen zu erlassen.

c) Vorträge und Filmvorführungen

Art. 59. Die Sanitätsdirektion kann öffentliche Vorträge und Filmvorführungen über medizinische Fragen und öffentliche Vorführungen über Hypnose oder Suggestion verbieten, wenn sie geeignet erscheinen, die Bevölkerung irrezuführen, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit zu schaden oder zur Uebertretung der Sanitätsgesetzgebung anzureizen.

2. Einweisung geistesgestörter Personen in Anstalten

Art. 60. Ein Dekret umschreibt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Einweisung geistesgestörter Personen in Anstalten.

3. Massnahmen und Strafen gegen Widerhandlungen

Art. 61. Die Sanitätsdirektion kann in dringenden Fällen unter Vorbehalt der Weiterziehung ihrer Verfügungen an den Regierungsrat, alle notwendigen Massnahmen zur Beseitigung eines der Sanitätsgesetzgebung widersprechenden Zustandes anordnen. Sie kann insbesondere Räume schliessen lassen und Gegenstände, Werkzeuge, Apparate, Bücher, Broschüren, Drucksachen, Arzneimittel oder Gifte, die diesem Gesetz zuwider, erworben, verwendet oder in den Verkehr gebracht worden sind, einziehen und sicherstellen lassen.

Art. 62. Die Vornahme von gerichtlichen und privaten Sektionen wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren betreffend die Leichenöffnung.

Art. 63. Wer einen nach diesem Gesetz bewilligungspflichtigen Beruf ausübt, ohne im Besitze der Bewilligung zu sein oder die ihm erteilte Bewilligung überschreitet,

wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder der zu seiner Ausführung erlassenen Dekrete, Verordnungen und Reglemente zuwiderhandelt,

wird mit Haft oder Busse bestraft.

Der Versuch und die Gehülfschaft sind strafbar.

In besonders schweren Fällen sowie im Wiederholungsfall kann der Richter auf Gefängnis bis zu einem Jahr erkennen.

Im Wiederholungsfalle befindet sich, wer sich innert Jahresfrist seit Eintritt der Rechtskraft seiner letzten, in Anwendung dieses Gesetzes erfolgten Verurteilung einer neuen Widerhandlung gegen das Gesetz oder dessen Ausführungserlasse schuldig macht.

Art. 64. Mit der Hauptstrafe können als Nebenstrafe durch den Richter verbunden werden:

1. das Verbot der Berufsausübung auf die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren
2. die Einziehung der Mittel, welche zur Begehung der Widerhandlung gedient haben
3. die Einziehung der Erzeugnisse der Widerhandlung.

Art. 65. Der Richter kann die in Art. 58 bis 61 StGB vorgesehenen Massnahmen anordnen.

Er soll ausserdem auf Begehren der Sanitätsdirektion den Abbruch von Bauten und die Beseitigung von Einrichtungen, die wissentlich unter Missachtung behördlicher Anordnungen ausgeführt wurden, auf Kosten des Fehlbaren anordnen.

Bei Berufsausübung ohne Bewilligung oder Ueberschreitung der erteilten Bewilligung urteilt der Richter über die Nachzahlung der hinterzogenen Bewilligungsgebühren.

4. Gebühren

Art. 66. Die Sanitätsdirektion bezieht zuhanden des Staates für die von ihr erteilten Bewilligungen, für Inspektionen und für weitere Vorkehren Gebühren nach einem durch den Regierungsrat aufzustellenden Tarif.

X. TITEL

Uebergangsbestimmungen

Art. 67. Zahntechnikern schweizerischer Herkunft, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit zehn Jahren im Kanton Bern Wohnsitz hatten und während der gleichen Zeit selbständig als Zahntechniker arbeiteten oder ein zahnärztliches Institut führten oder durch einen Zahnarzt führen liessen, kann die Sanitätsdirektion auf begründetes Gesuch hin übergangsweise nach bestandener Prüfung ihrer Kenntnisse durch eine Prüfungskommission den zahnärztlichen Beruf auszuüben gestatten.

Gut ausgewiesenen Bewerbern, die nachweisbar 15 Jahre selbständig oder unter Kontrolle eines Zahnarztes klaglos gearbeitet haben, kann die Prüfung erlassen werden.

Die Bewilligung wird mit der Einschränkung erteilt, dass diesen Personen die Behandlung von Mund- und Kieferkrankheiten, die Anwendung der Narkose und die Ausstellung von Rezepten verboten ist.

Diese Bewilligung ist eine persönliche, sie bezieht sich nur auf den gesuchstellenden Zahntechniker selbst, sie ist nicht übertragbar, auch nicht auf allfällige Rechtsnachfolger.

Art. 68. Inhabern von Apotheken, die nicht über ein eidgenössisches Apothekerdiplom verfügen, kann die Sanitätsdirektion auf begründetes Gesuch hin den weiteren Betrieb ihrer Apotheke bis auf 3 Jahre gestatten, falls sie diese bereits bei Inkraftsetzung dieses Gesetzes betrieben haben.

Diese Bewilligung ist eine persönliche; sie bezieht sich nur auf den gesuchstellenden Inhaber, nicht auf allfällige Rechtsnachfolger.

Art. 69. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft; der Grosse Rat und der Regierungsrat erlassen die zu seinem Vollzuge notwendigen Dekrete, Verordnungen und Reglemente.

Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Reglemente auf, insbesondere das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und das Impfgesetz vom 7. November 1849.

Bern, den 24. Mai 1949.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

H. Hofer.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bereinigte Anträge des Regierungsrates und der Kommission zur zweiten Lesung

vom 9. und 10. Januar 1950

Gesetz über das Gesundheitswesen

I. TITEL

Organisation und Verwaltung des Gesundheitswesens

Art. 1. Der Staat überwacht unter Mitwirkung der Gemeinden das gesamte öffentliche Gesundheitswesen mit Einschluss der öffentlichen Hygiene. **Kompetenz der Staatsbehörden.**

Er verwaltet diejenigen Zweige des Gesundheitswesens, die ihm durch besondere Vorschriften zugewiesen sind.

Er beteiligt sich an der Krankheitsbekämpfung und an der Förderung der Volksgesundheit insbesondere

- a) durch den Erlass von Vorschriften über das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Hygiene;
- b) durch die Errichtung öffentlicher Krankenanstalten und die Gewährung von Beiträgen an deren Schaffung, Erweiterung und Betrieb;
- c) durch die Gewährung von Beiträgen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, zur Förderung des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes der Gemeinden, an die Besoldung ausgebildeter und anerkannter Gemeindecrankenschwestern, an Wartegelder der Gemeindehebammen sowie an Säuglingsfürsorgestellen;
- d) durch die Oberaufsicht über die öffentlichen und privaten Krankenanstalten, über die von Hebammen geführten Entbindungsanstalten und Institute, die einen medizinischen Charakter tragen sowie über die Kindererholungsheime;
- e) durch die Aufsicht über die Berufsausübung der Medizinalpersonen und der medizinischen Hilfspersonen;
- f) durch die Aufsicht über die Herstellung und den Handel mit Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten und ähnlichen Erzeugnissen, Sanitätsartikeln, medizinischen Apparaten und Giften.

Art. 2. Der Regierungsrat und die Sanitätsdirektion vollziehen die Gesetze, Dekrete und Verordnungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und treffen die notwendigen gesundheitspolizei- **Vollzug.**

lichen Massnahmen. Sie werden in der Erfüllung dieser Aufgabe beraten und unterstützt durch die Sanitätskommission, den Kantonsarzt, den Kantonsapotheker, den Kantonstierarzt, den Kantonschemiker, die hauptamtlichen Stadt- und Schulärzte, die bernische Liga gegen die Tuberkulose, die Vorsteher und Aufsichtskommissionen der medizinischen Anstalten des Staates, des gerichtlich-medizinischen Institutes der Universität, die Aufsichtskommission der wissenschaftlichen Tierversuche, die Ortsgesundheitsbehörden sowie durch die Berufsverbände der Medizinalpersonen und Drogisten.

Beschwerde gegen Entschiede der Sanitätsdirektion. *Art. 3.* Verfügungen der Sanitätsdirektion können innert 14 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden, sofern die Sanitätsdirektion nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen nicht endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat nur auf Anordnung des Regierungspräsidenten aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsverwaltungspflege.

Sanitätskommission. *Art. 4.* Die Sanitätskommission behandelt die ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie wird vom Regierungsrat gewählt. Bei der Wahl sind Vertreter der medizinischen Wissenschaft, der Berufsverbände der Medizinalpersonen und der Laien zu berücksichtigen; diese dürfen einen Viertel aller Mitglieder nicht überschreiten.

Organisation, Kompetenzen und Verfahren werden im übrigen durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet.

Kompetenzen der Gemeinden. *Art. 5.* Die Gemeinden treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die geeigneten Massnahmen zur Förderung der öffentlichen Hygiene und der Volksgesundheit. Sie erlassen dazu die erforderlichen, ihren Bedürfnissen entsprechenden Reglemente über die Gesundheitspolizei, die Lebensmittelkontrolle, das Friedhof- und Bestattungswesen, das Ableiten der Abwasser, das Entfernen der Abfälle, die Betreuung der Schulkinder durch Arzt und Zahnarzt, die Bau-, Wohnungs- und Strassenhygiene, die Lärmbekämpfung.

Die Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Pflichten der Gemeinden. *Art. 6.* Die Gemeinden haben alle zur Gewährleistung gesunder Lebensbedingungen auf ihrem Gebiet gebotenen Massnahmen zu treffen, namentlich das Entfernen der Abfälle und des Kehrichtes in einer den Anforderungen der öffentlichen Hygiene entsprechenden Weise sicherzustellen, für die Sauberkeit und den gesundheitlich einwandfreien Zustand der öffentlichen Räume, Anstalten, Plätze und Strassen, für die Bau- und Wohnungshygiene, die Kontrolle der Lebensmittel und den Vollzug der Vorschriften über Hygiene und Gesundheitspolizei zu sorgen.

Trinkwasser. *Art. 7.* Als Trinkwasser darf nur hygienisch einwandfreies Wasser verwendet werden. Allgemein zugängliche Brunnen, welche gesundheitsschädliches Wasser führen, sind deutlich zu bezeichnen mit dem Vermerk «Kein Trinkwasser». Jauchegruben sind so anzulegen, dass keine Gefahr der

Verunreinigung von Gewässern besteht. Trinkwasser und Quellfassungen sind regelmässig auf ihre einwandfreie Beschaffenheit zu kontrollieren.

Die Gemeinden haben nach Möglichkeit der Bevölkerung gesundes Trinkwasser in genügender Menge zur Verfügung zu stellen.

Art. 8. Mit dem Desinfektionsdienst der Gemeinden dürfen nur Personen betraut werden, die hierfür besonders ausgebildet sind und eine Bewilligung der Sanitätsdirektion besitzen. Die Sanitätsdirektion setzt die Bedingungen der Bewilligungen fest.

Desinfektionsdienst
der
Gemeinden.

Art. 9. Die Gemeinden vollziehen die durch die kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung vorgeschriebenen und die durch den Regierungsrat oder die Sanitätsdirektion angeordneten gesundheitspolizeilichen Massnahmen.

Vollzug der
gesetzlichen
Vorschriften.

Sie setzen Ortsgesundheitskommissionen ein, denen wenn möglich Medizinalpersonen angehören sollen. Wo eine Ortsgesundheitskommission nicht besteht, erfüllt der Gemeinderat deren Aufgaben.

Benachbarte Gemeinden können sich für den Ausbau der Gesundheitspolizei nach Art. 67 des Gemeindegesetzes zusammenschliessen.

Art. 10. Die Ortsgesundheitsbehörde überwacht das öffentliche Gesundheitswesen in der Gemeinde. Sie trifft die nötigen Massnahmen oder schlägt sie vor, soweit sie nicht selber zuständig ist.

Orts-
gesundheits-
behörde.

Gefährden nach dem Befund der Ortsgesundheitsbehörde ein Gebäude, eine Wohnung, ein Unternehmen, eine Abfallablageung, eine mangelhafte Quellfassung, ein Abfluss, die Wirkung von ausgestreuten Stoffen, Dünsten oder ein anderer Umstand die Gesundheit der Bevölkerung, so trifft der Gemeinderat unter Vorbehalt der Beschwerde nach Art. 11 alle nach den Umständen gebotenen Massnahmen. Insbesondere ordnet der Gemeinderat jede notwendige Aenderung, Verbesserung, Desinfektion, Beseitigung oder Verlegung an.

Der Gemeinderat ist befugt, das Bewohnen von Wohnungen oder Räumen, welche durch ärztlichen Befund als gesundheitsschädlich erklärt werden, abzusprechen. Er kann das Bewohnen solcher Räume oder Wohnungen auf so lange gänzlich untersagen, bis die beanstandeten Uebelstände behoben sind. Der Gemeinderat, die Ortsgesundheitsbehörde oder die beauftragten Organe haben das Recht, Wohnungsinspektionen vorzunehmen.

Hinsichtlich der Fabrikhygiene bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen vorbehalten.

Art. 11. Gegen die von Gemeindebehörden gestützt auf dieses Gesetz und die zugehörigen Ausführungsverordnungen erlassenen Verfügungen kann nach den Vorschriften der Art. 63—66 des Gemeindegesetzes innert 14 Tagen Beschwerde geführt werden.

Gemeinde-
beschwerde.

Wenn jedoch die öffentliche Hygiene oder die Volksgesundheit es erfordert, kann auf Antrag des Gemeinderates der Regierungstatthalter in dringlichen Fällen vorläufige, sofort vollstreckbare Massnahmen anordnen.

Weigert sich jemand, einer rechtskräftigen oder vollstreckbar erklärten Anordnung Folge zu leisten,

so lässt sie die Gemeinde auf seine Kosten ausführen.

Art. 286 und 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Art. 5 des bernischen Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

II. TITEL

Die Medizinalpersonen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Begriff. *Art. 12.* Medizinalpersonen sind die Aerzte, die Apotheker, die Zahnärzte und die Tierärzte. Ihre Berufsausübung untersteht der Aufsicht der Sanitätsdirektion. Diese Berufsausübung ist nur Personen gestattet, die den entsprechenden eidgenössischen Fähigkeitsausweis und die kantonale Bewilligung für die Ausübung des Berufes besitzen.

Bewilligung. *Art. 13.* Wer die Bewilligung zur Ausübung eines medizinischen Berufes erwerben will, hat der Sanitätsdirektion seine Diplome im Original oder in beglaubigter Abschrift und einen Leumundsbericht der Behörde seines letzten Wohnsitzes vorzulegen.

Verweigerung und Entzug. *Art. 14.* Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Sanitätskommission die Bewilligung zur Berufsausübung jeder Medizinalperson verweigern oder zeitweise oder dauernd entziehen, welche gegen die Sanitätsgesetzgebung oder ihre Berufspflichten schwer verstösst, der Bewilligung zur Berufsausübung in einem andern Kanton verlustig erklärt wurde oder an geistigen oder sittlichen Mängeln leidet, die mit der Ausübung des Berufes unvereinbar sind.

Ausnahmen. *Art. 15.* Die an der bernischen Hochschule mit einem Lehrauftrag für ein Gebiet der praktischen Heilkunde betrauten Dozenten sind zur Berufsausübung im Kanton befugt.

Die an einer öffentlichen Krankenanstalt beschäftigten Aerzte erwerben durch die Anstellung die Bewilligung zur ärztlichen Betätigung in der betreffenden Krankenanstalt. Für die Erteilung der Bewilligung zur Berufsausübung ausserhalb des Spitals gelten die allgemeinen Vorschriften der Art. 12 bis 14.

Den Personen, die gestützt auf ihren eidgenössischen Fähigkeitsausweis in einem Nachbarkanton die Bewilligung zur Ausübung eines Arzt- oder Tierarztberufes erworben haben, ist unter Vorbehalt von Art. 12 und 13 die Berufsausübung im angrenzenden bernischen Gebiete gestattet. Vereinbarungen mit andern Kantonen und mit ausländischen Staaten bleiben vorbehalten.

Im übrigen dürfen die in andern Kantonen zur Berufsausübung zugelassenen Aerzte im Kanton Bern nur auf Verlangen des behandelnden Arztes oder des Kranken beziehungsweise seiner Angehörigen beigezogen werden.

Art. 16. Alle Medizinalpersonen sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungskreises jederzeit, soweit möglich, ihre Berufshilfe jedermann zu gewähren, der ihrer bedarf und sie um solche ersucht. Insbesondere darf auf Ansuchen hin diese Hilfe in Notfällen nicht ohne zwingende Gründe verweigert werden. Berufshilfe.

Beschwerdefälle sind von der Sanitätskommission zu begutachten und von der Sanitätsdirektion zu entscheiden.

Art. 17. Die Medizinalpersonen haften für die richtige Berufsausübung nach den Vorschriften des Zivilrechts. Haftpflicht.

Art. 18. Die Medizinalpersonen sind verpflichtet, Verbrechen oder Anzeichen von Verbrechen, von denen sie bei Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhalten, anzuzeigen. Im übrigen sind die Medizinalpersonen gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet. Anzeigepflicht.

Die Aerzte haben aussergewöhnliche Todesfälle, die sie bei Ausübung ihres Berufes feststellen, den Polizeiorganen zu melden.

Art. 19. Wer einen medizinischen Beruf ausübt, hat der Sanitätsdirektion und dem Regierungstatthalter Aenderungen seines Wohnortes oder Namens inner 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Meldepflicht.

Art. 20. Bei der Entgegennahme der Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes versprechen die Medizinalpersonen durch einen Eid oder ein Gelübde vor dem Regierungstatthalter, ihre Pflichten treu zu erfüllen, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich an die Regeln über die Wahrung guter Berufssitten zu halten. Eid oder Gelübde.

Art. 21. Die Höhe des Honorars der Medizinalpersonen richtet sich in streitigen Fällen nach einem durch den Regierungsrat aufzustellenden Tarif, der ebenfalls für die Verrichtungen der Medizinalpersonen im Auftrag von Behörden gilt. Die Tarife für eidgenössische Anstalten und für die Krankenkassen bleiben vorbehalten. Honorare. Honorarstreitigkeiten.

Bei Beanstandungen entscheidet die Sanitätsdirektion nach Anhörung der Sanitätskommission. Wird das Honorar nicht bloss dem Masse nach bestritten, so urteilt der Richter nach Einholung eines Gutachtens der Sanitätskommission auch über das Mass des Anspruches.

Art. 22. Für die Behandlung bedürftiger und unterstützter Personen werden die Medizinalpersonen durch die Armenpflege des Staates oder der Gemeinden bezahlt, sofern sie innert 15 Tagen seit der ersten Hilfeleistung die Wohnsitzgemeinde oder die Gemeindebehörde des derzeitigen Aufenthaltsortes benachrichtigen. Behandlung bedürftiger Personen.

Die Behandlung kann, Notfälle vorbehalten, nur auf Weisung der zahlenden Behörde zu deren Lasten fortgesetzt werden.

2. Abschnitt

Die Aerzte

- Begriff.** *Art. 23.* Die Tätigkeit des Arztes umfasst die Feststellung des Gesundheitszustandes, die Erteilung von Rat und die Leistung ärztlicher Hilfe, die Verordnung von Arzneimitteln und deren Verabfolgung, soweit diese nicht durch Art. 26 eingeschränkt ist, die Verordnung von Behandlungen, die Anwendung therapeutischer Mittel, die Vornahme chirurgischer Eingriffe, die Geburtshilfe, die Anwendung der allgemeinen und der lokalen Anästhesie und die Abgabe von Zeugnissen und Gutachten.
- Spezialisten.** *Art. 24.* Aerzte, die gestützt auf ihre besondere Stellung oder auf besondere persönliche Verhältnisse von bestimmten Pflichten der Praxis entbunden sein möchten, bedürfen hiezu einer Bewilligung der Sanitätsdirektion.
Die Sanitätsdirektion kann die Bewilligung insbesondere an die Bedingung knüpfen, dass die Hilfeleistung bei Notfällen gewährleistet bleibt.
- Pflicht zu Aufzeichnungen.** *Art. 25.* Die Aerzte haben über ihre Berufstätigkeit Aufzeichnungen zu führen, welche die Personalien der Kranken sowie das Wesentliche der Diagnose und Behandlung enthalten.
Diese Aufzeichnungen sind wenigstens 10 Jahre aufzubewahren.
- Bezug und Abgabe von Arzneimitteln. Selbstdispensation.** *Art. 26.* Die zur Berufsausübung im Kanton Bern berechtigten Aerzte dürfen ihren Kranken nur solche Arzneimittel abgeben, die sie in Notfällen benötigen oder die bei den Kranken nur unter Mitwirkung des Arztes angewendet werden können. Die Aerzte beziehen diese Arzneimittel aus einer öffentlichen Apotheke. Soweit es sich um pharmazeutische Spezialitäten handelt, zu deren Abgabe die Drogerien berechtigt sind, können diese auch aus einer Drogerie bezogen werden.
Die Sanitätsdirektion bewilligt nach Anhörung der Sanitätskommission einem Arzte die Führung einer Privatapotheke, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, insbesondere wenn am gleichen Ort keine öffentliche Apotheke vorhanden ist oder wenn die Arzneiversorgung dies sonst erheischt.
- Anzeigepflicht für Krankheiten.** *Art. 27.* Die Pflicht der Aerzte, bestimmte Krankheiten anzuzeigen und geeignete Schutz- und Vorbeugungsmassnahmen zu treffen, wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geordnet.

3. Abschnitt

Die Apotheker

- Begriff.** *Art. 28.* Die Ausübung des Apothekerberufes besteht in der Zubereitung, Prüfung und dem Verkauf von Arzneimitteln und der Vornahme von Harnanalysen.
Unter Vorbehalt der in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahme dürfen nur durch eine öffentliche Apotheke erfolgen:
- a)* die Ausführung der ärztlichen Verordnungen (Rezepte),

- b) der Kleinverkauf von Arzneimitteln und pharmazeutischen Spezialitäten jeder Art,
 c) der Kleinverkauf von Giften.

Die Bewilligung zum Betrieb und zur Führung einer Apotheke ist persönlich; sie darf nur an Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiploms erteilt und die Apotheke darf nur auf eigene Rechnung geführt werden.

Im Todesfall eines Apothekers bewilligt die Sanitätsdirektion auf Gesuch die Weiterführung der Apotheke für zeitlich beschränkte Dauer unter dem Namen des verstorbenen Apothekers und auf Rechnung der Erbschaft durch einen Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiploms.

Handelsgesellschaften oder Genossenschaften, deren einziger Zweck im Betrieb einer Apotheke besteht, kann die Bewilligung für den Betrieb und die Führung einer Apotheke unter der Bedingung erteilt werden, dass die Apotheke durch einen Apotheker mit eidgenössischem Diplom unter dessen persönlicher Verantwortung geführt wird.

Die Anstellungsverträge von Apothekern, die für fremde Rechnung eine Apotheke leiten, unterliegen der Genehmigung durch die Sanitätsdirektion.

Art. 29. Die geltende Pharmakopöe und die Berufspflicht. Erkenntnisse der Wissenschaft sind massgebend für die Umschreibung, Zusammensetzung und Zubereitung der Arzneimittel. Der Apotheker ist für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit und Lagerung der Arzneistoffe und der Arzneizubereitung und für die Abgabe nach den Vorschriften der Pharmakopöe verantwortlich.

Art. 30. Die Aerzte dürfen nur unter den Voraussetzungen von Art. 26 Privatapotheken halten.

Privat-
apotheken.

Werden in einem Spital oder in einer grösseren Anstalt Arzneimittel zubereitet, so muss bei der kantonalen Sanitätsdirektion das Gesuch um Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke gestellt werden. Der leitende Spital- oder Anstaltsarzt oder die dafür angestellten eidgenössisch diplomierten Apotheker sind für diese Privatapotheke verantwortlich. Ein Spital, das lediglich fertige Arzneimittel auf Lager hält, ist nicht verpflichtet, eine Privatapotheke zu führen.

Die Privatapotheken, Spitäler und Arzneimittelablagen (Art. 54) beziehen alle von ihnen abzugebenden Arzneimittel aus einer öffentlichen Apotheke. Soweit es sich um pharmazeutische Spezialitäten handelt, zu deren Abgabe die Drogerien berechtigt sind, können diese aus einer Drogerie bezogen werden. Sofern eine Spitalapotheke von einem diplomierten Apotheker geführt wird und ihre Einrichtung derjenigen einer öffentlichen Apotheke entspricht, ist sie von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für die Apotheke des Inseospitals bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten, namentlich hinsichtlich des Bezuges von Medikamenten und deren Lieferung an öffentliche Krankenanstalten.

Art. 31. Die Errichtung, Führung und Beaufsichtigung der öffentlichen und der Privatapotheken wird in einer besondern Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Vollzugs-
vorschriften.

Dienst-
bereitschaft. *Art. 32.* Die Apotheken haben jederzeit zur Abgabe von Arzneimitteln bereit zu sein. In Ortschaften mit nur einer Apotheke ist eine zeitweilige Schliessung nur mit Einwilligung der Sanitätsdirektion zulässig. In Ortschaften mit mehreren Apotheken erteilt die Sanitätsdirektion die Bewilligung für die Einschränkung der Dienstbereitschaft auf Grund einer Dienstordnung.

4. Abschnitt

Die Zahnärzte

Begriff. *Art. 33.* Der Beruf des Zahnarztes umfasst alle in den Bereich der Zahnheilkunde fallenden Feststellungen, die Erteilung von Rat und die Leistung zahnärztlicher Hilfe, insbesondere die konservierende, chirurgische, prothetische und orthopädische Behandlung der Erkrankungen der Zähne und der damit zusammenhängenden, in der Mundhöhle und an den Kiefern lokalisierten Krankheiten.
Er hat sich an die Bestimmungen von Art. 25 dieses Gesetzes zu halten.

Befugnisse. *Art. 34.* Die Zahnärzte sind befugt, die in der Zahnheilkunde gebräuchlichen Arzneimittel anzuwenden, zu verordnen und vorrätig zu halten.

Die Zahnärzte sind berechtigt, bei ihren Eingriffen die Lokalanästhesie anzuwenden. Eine allgemeine Anästhesie dürfen sie nur unter Mitwirkung eines Arztes durchführen. Vorbehalten bleibt die Anwendung bestimmter durch die Sanitätsdirektion zu bezeichnenden Narkosemittel.

Ist eine innerliche Behandlung erforderlich, so dürfen die Zahnärzte Arzneimittel, die der Rezepturpflicht unterworfen sind, nur nach Verordnung eines Arztes anwenden; vorbehalten bleiben Notbehandlungen zur Schmerzstillung oder bei Lebensgefahr.

Die Zahnärzte beziehen diejenigen Arzneimittel, die sie zur Ausübung ihres Berufes benötigen, aus einer öffentlichen Apotheke. Soweit es sich um pharmazeutische Spezialitäten handelt, zu deren Abgabe die Drogerien berechtigt sind, können diese aus einer Drogerie bezogen werden.

Praxis und
Filialpraxis. *Art. 35.* Ein Zahnarzt darf ohne besondere Bewilligung seinen Beruf nur an einem Ort ausüben. Die Sanitätsdirektion kann nach Anhörung des Berufsverbandes die Führung einer Filialpraxis gestatten, sofern am betreffenden Ort noch kein Zahnarzt niedergelassen ist, nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis für die Führung einer Filialpraxis besteht und der Zahnarzt persönlich an beiden Orten arbeitet oder sich in der Filialpraxis durch einen diplomierten Zahnarzt vertreten lässt.

Berufs-
ausübung.
Assistenten.
Stellvertreter. *Art. 36.* Ein Zahnarzt darf seinen Beruf nur entweder auf eigene Rechnung oder als Assistent oder Vertreter eines andern Zahnarztes ausüben.
In einer Praxis dürfen höchstens zwei Assistenten beschäftigt werden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf staatliche und kommunale Institutionen.

5. Abschnitt

Die Tierärzte

Art. 37. Die Ausübung des tierärztlichen Berufes besteht in der Feststellung von Krankheiten, der Verordnung und Abgabe von Medikamenten, der Behandlung, der Leistung von Geburtshilfe, der Vornahme von chirurgischen Eingriffen einschliesslich der Anästhesie bei Tieren, sowie der Erteilung von Rat und Hilfe an die Tierhalter.

Begriff und
Kompetenzen.

Die zur Berufsausübung im Kanton Bern berechtigten Tierärzte haben das Recht, eine Privatapotheke zu halten und aus ihr die für ihre Privatpraxis erforderlichen Arzneien selbst zu bereiten und abzugeben. Der Tierarzt ist für die Führung seiner Privatapotheke in gleicher Weise verantwortlich wie der Apotheker.

Die Tierärzte sorgen für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über die Tierseuchenpolizei; sie unterstehen für alle Verrichtungen auf diesem Gebiete der Aufsicht der Landwirtschaftsdirektion.

6. Abschnitt

Stellvertreter und Assistenten

Art. 38. Medizinalpersonen, die sich vorübergehend vertreten lassen oder einen Assistenten anstellen, bedürfen hiezu einer Bewilligung der Sanitätsdirektion. Für Tierärzte ist die Landwirtschaftsdirektion zuständig. Die Bewilligung wird in der Regel nur erteilt, wenn der Stellvertreter oder Assistent das eidgenössische Diplom oder einen hinreichenden eidgenössischen Ausweis besitzt.

Bewilligungs-
pflicht.
Stellvertreter.
Assistenten.

Eine Verordnung des Regierungsrates regelt Voraussetzungen und Dauer derartiger Bewilligungen, ebenso die Voraussetzungen für Ausnahmen.

III. TITEL

Die Chiropraktoren

Art. 39. Die Tätigkeit der Chiropraktoren ist anerkannt. Die Bewilligung wird einem im Kanton Bern wohnhaften Schweizerbürger erteilt, sofern dieser über einen Befähigungsausweis eines staatlich anerkannten Chiropraktikinstituts verfügt.

Bewilligungs-
pflicht.

Der Chiropraktor ist zur Verordnung und Verabreichung von Medikamenten nicht befugt.

IV. TITEL

Medizinische Hilfspersonen

1. Abschnitt

Die Hebammen

Begriff und Befugnisse. *Art. 40.* Die Ausübung des Hebammen-Berufes besteht in der Besorgung normaler Entbindungen und in der Pflege der Wöchnerinnen und der Neugeborenen.

Die Hebamme darf nur die für die Ausübung ihres Berufes nötigen, in den Anleitungen der Sanitätsdirektion bezeichneten Arzneimittel verordnen und verwenden.

Die Hebamme ist nicht befugt, andere medikamentöse Behandlungen der Mutter oder des Kindes anzuordnen oder ohne ärztlichen Auftrag durchzuführen, und darf weder chirurgische oder ohne ärztlichen Auftrag geburtshülfliche noch gynäkologische Eingriffe irgendwelcher Art vornehmen.

Ausbildung und Berufsausübung. *Art. 41.* Der Staat sorgt für die berufliche Ausbildung der Hebammen.

Die Sanitätsdirektion umschreibt die Voraussetzungen für die Ausübung des Hebammen-Berufes; sie erteilt den Hebammen die Bewilligung zur Ausübung des Berufes und verpflichtet sie zum Besuche von Fortbildungskursen, die auf Kosten des Staates durchzuführen sind.

Die Bestimmungen der Art. 14, 16, 19, 20 und 22 dieses Gesetzes gelten auch für die Hebammen.

Gemeindehebamme. *Art. 42.* Jede Gemeinde hat sich die Dienste einer Hebamme zu sichern, wenn nötig durch Ausrichtung eines jährlichen Wartegeldes. Die gleiche Hebamme kann mehrere Gemeinden bedienen.

Mit Bewilligung der Sanitätsdirektion kann die Hebamme zusätzlich einen oder mehrere medizinische Hilfsberufe ausüben.

2. Abschnitt

Andere Hilfspersonen

Bewilligungspflicht und Berufsausübung *Art. 43.* Personen, die berufsmässig medizinische Analysen, Physiotherapie oder andere Strahlenbehandlungen, medizinische Massage und medizinische Gymnastik durchführen, sowie das Krankenpflegepersonal dürfen ihre Tätigkeit für die Vornahme der dem Arzt zustehenden Handlungen nur unter ärztlicher Aufsicht ausüben. Krankenschwestern, Krankenpfleger, Masseur, Heilgymnastiker, Fusspfleger, Desinfektoren und andere medizinische Hilfspersonen bedürfen für die Ausübung ihres Berufes im Kanton Bern einer Bewilligung der Sanitätsdirektion.

Eine Verordnung des Regierungsrates umschreibt die Voraussetzungen und das Tätigkeitsgebiet der medizinischen Hilfspersonen. Sie ordnet auch das Verfahren für die Erteilung der Berufsbewilligung.

V. TITEL

Die Drogerien

Art. 44. Als Drogerien gelten Geschäfte, die Handel treiben mit Begriff.

- a) Chemikalien und Giften zum gewerblichen, technischen, landwirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gebrauch gemäss den von der Sanitätsdirektion aufzustellenden Tabellen;
- b) Arzneimitteln, die in den für die Drogerien massgebenden Verkaufstabellen aufgezählt sind, unter dem Vorbehalt der Beobachtung der besonderen Bedingungen für den Verkauf dieser Erzeugnisse. Die Tabellen werden, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat, durch die Sanitätsdirektion aufgestellt.

Dem Drogisten ist die Ausführung von Rezepten untersagt.

Art. 45. Eine Drogerie darf nur mit einer Bewilligung der Sanitätsdirektion eingerichtet und betrieben werden. Eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt die Bedingungen für die Erteilung dieser Bewilligung, insbesondere die Anforderungen, die an die Fähigkeiten des Drogisten, an die Räume und Einrichtungen, an den Betrieb und an die Beaufsichtigung der Drogerien zu stellen sind. Bewilligungspflicht.

Die Bewilligung zum Betrieb und zur Führung einer Drogerie trägt persönlichen Charakter; sie darf nur an Personen erteilt werden, die im Besitze einer Bewilligung zur Ausübung des Drogistenberufes im Kanton Bern sind.

Die Betriebsbewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn der Bewerber oder Inhaber die Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anweisungen übertritt oder wenn er unwürdig oder unfähig zur Ausübung des Drogistenberufes ist.

Im Todesfall eines Drogisten kann die Sanitätsdirektion gestatten, dass die Drogerie für zeitlich beschränkte Dauer unter dem Namen des verstorbenen Drogisten und auf Rechnung der Erbschaft durch einen Inhaber der kantonalen Berufsausübungsbewilligung weitergeführt wird.

Handelsgesellschaften oder Genossenschaften, deren einziger Zweck im Betrieb einer Drogerie besteht, kann die Bewilligung für den Betrieb und die Führung einer Drogerie unter der Bedingung erteilt werden, dass die Drogerie durch einen Drogisten mit kantonalen Berufsausübungsbewilligung unter dessen persönlicher Verantwortung geführt wird.

VI. TITEL

Medizinische Anstalten

Art. 46. Die Errichtung und der Betrieb jeder Anstalt zur Behandlung von körperlichen oder seelischen Krankheiten und von Verletzungen des menschlichen Körpers oder zur Ausübung der Geburtshilfe bedürfen einer Bewilligung der Sanitätsdirektion. Bewilligungspflicht.
Behandlung hilfloser Personen.

In einer Verordnung des Regierungsrates werden die Bedingungen für die Erteilung dieser Bewilligung

sowie für die Beaufsichtigung und Kontrolle der Anstalten geregelt.

Die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen werden durch besondere Verordnung des Regierungsrates geregelt.

VII. TITEL

Uebertragbare Krankheiten

Behördliche Massnahmen. *Art. 47.* Die Medizinalpersonen, Gemeinde- und Schulbehörden sowie Vorstände von Kollektivhaushaltungen sorgen für die strenge Befolgung der Vorschriften des Regierungsrates und der Sanitätsdirektion gegen übertragbare Krankheiten, namentlich in bezug auf die Anzeigepflicht, die Absonderung, die Desinfektion von Räumen und Gegenständen, sowie alle übrigen Massnahmen zur Verhütung der Verbreitung dieser Krankheiten.

Epidemien-gefahr. *Art. 48.* Bei Epidemiegefahr kann der Regierungsrat für alle Einwohner des Kantons oder einzelner der Ansteckungsgefahr besonders ausgesetzter Gemeinden die Impfung oder Wiederimpfung gegen Pocken, Diphtherie oder andere ansteckende Krankheiten anordnen.

Behandlung und Hospitalisierung. *Art. 49.* Die Sanitätsdirektion kann nach Anhörung der zuständigen Gesundheitsbehörde die Einweisung in eine Krankenanstalt, die Absonderung oder die Behandlung für die von einer übertragbaren Krankheit befallenen Personen anordnen, wenn die Krankheit andere gefährdet oder wenn das Verhalten des Kranken es erfordert.

Die aus der Anwendung dieses Artikels entstehenden Kosten fallen dem Kranken oder den zu seinem Unterhalt Verpflichteten zur Last.

Art. 286 und 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Uebernahme der Kosten. *Art. 50.* Wenn zum Schutze der Allgemeinheit gesundheitspolizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit durchgeführt worden sind, oder wenn die Betroffenen in bedrängten Verhältnissen leben und sie kein Verschulden trifft, beteiligen sich die Gemeinde und der Kanton an der Bezahlung der Kosten und an der Wiedergutmachung des durch die Massnahmen verursachten Schadens.

Entsteht Streit über diese Beteiligung, so entscheidet das Verwaltungsgericht in freier Würdigung der Verhältnisse.

Die vorgeschriebenen, durch die amtlichen Impfpfärzte ausgeführten Impfungen und Wiederimpfungen sind unentgeltlich. Der Staat entschädigt Personen, die aus dieser Massnahme Nachteile erleiden. Eine Verordnung des Regierungsrates regelt die Honorierung der amtlichen Impfpfärzte.

VIII. TITEL

Handel mit Arzneimitteln und Giften

Art. 51. Der Handel mit Arzneimitteln, medizinischen Apparaten, Vorrichtungen und jeglichen andern Mitteln zur Erkennung und Verhütung, Heilung oder Linderung von Krankheiten steht unter den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnung dazu, unter Vorbehalt der für einzelne Gegenstände geltenden eidgenössischen Vorschriften.

Begriff und Voraussetzungen.

Als Handel im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere die Herstellung, die Verarbeitung, die Lagerung, die Ankündigung, die Ein- und Ausfuhr und das Feilhalten der erwähnten Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände. Die Fabrikations- und Grosshandelsfirmen fallen ebenfalls unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Der Verkauf von Chemikalien, die zur Futtermittelkonservierung dienen und von gifthaltigen Pflanzenschutzmitteln ist nebst den Drogisten auch den Verbraucherorganisationen, den Samenhandlungen, sowie Einzelpersonen gestattet, die sich mit dem Pflanzenschutz und der Schädlingsbekämpfung zu befassen haben.

Verfahren und Vollzug werden in einer Verordnung geregelt.

Für die Beteiligung an interkantonalen Vereinbarungen über die Herstellung und den Vertrieb von Heilmitteln ist Art. 26 der Staatsverfassung massgebend.

Art. 52. Der Verkauf, der Versand von Mustern und die Anpreisung von Arzneimitteln, medizinischen Apparaten und Vorrichtungen sind nur auf Grund einer Bewilligung der Sanitätsdirektion zulässig und unter den Bedingungen, die diese Direktion nach Anhörung der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel oder einer ähnlichen Amtsstelle festsetzt. Die sogenannten Hausspezialitäten unterstehen nicht dieser Bestimmung.

Bewilligungsverfahren.

Die Bewilligung schliesst keinerlei Gewähr für die therapeutischen Eigenschaften in sich.

Geheimmittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Art. 53. Arzneimittel dürfen in einer öffentlichen Apotheke, in einer Drogerie oder durch eine andere Fabrikationsfirma hergestellt werden, jedoch nur unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit eines Apothekers, eines andern von der Sanitätsdirektion anerkannten wissenschaftlich ausgewiesenen Fachmannes oder eines Drogisten im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse. Die näheren Bestimmungen werden durch eine besondere Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Herstellung und Kontrolle.

Grosshandel und Kleinverkauf.

Fabrikations- und Grosshandelsfirmen dürfen die in Art. 51 genannten Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände nur an Personen oder Firmen verkaufen oder liefern, die zu deren Kleinverkauf befugt sind.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Apotheke des Inselspitals gemäss Art. 30.

Art. 54. Bei schwieriger Arzneiversorgung kann nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde und der in der Umgebung praktizierenden Aerzte

Arzneimittelablage.

die Sanitätsdirektion in Ortschaften, die keine öffentliche Apotheke haben, ausnahmsweise eine Vertrauensperson ermächtigen, eine Arzneimittelablage zu halten, um in Notfällen bestimmte von der Sanitätsdirektion festzustellende Arzneimittel abzugeben. In einer Ortschaft darf nur eine Ablage errichtet werden. Die Bewilligung zur Führung einer Arzneimittelablage ist nicht übertragbar. Die näheren Bedingungen werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Verkaufs-
verbot.

Art. 55. Die Sanitätsdirektion kann den Handel mit gesundheitsgefährdenden medizinischen Schriften, Gegenständen, Erzeugnissen, Instrumenten, Apparaten und Hygieneartikeln sowie die darauf sich beziehenden Anpreisungen und Ankündigungen verbieten.

IX. TITEL

Verschiedene Bestimmungen

I. Öffentliche Ankündigungen

Für Medi-
zinalpersonen.

Art. 56. Wer einen unter dieses Gesetz fallenden medizinischen Beruf ausübt, darf auf dem Gebiet des Medizinalwesens keine Ankündigungen, Anzeigen oder Anpreisungen irgend welcher Art erlassen, ausgenommen die Mitteilung der Niederlassung, des Wohnortswechsels, der Abwesenheiten und der jeweiligen Rückkehr. Jeder weitere Zusatz bedarf der Genehmigung der Sanitätsdirektion.

Adressen, Schilder und Anzeigen einer zahnärztlichen Praxis dürfen nur den Namen des patentierten Zahnarztes enthalten, unter Ausschluss jeder weiteren Person oder Praxisbezeichnung (Klinik).

Personen, die nicht befugt sind, im Kanton Bern einen unter dieses Gesetz fallenden Beruf auszuüben, dürfen keine Ankündigungen oder Anzeigen einer solchen Tätigkeit erlassen.

Niemand darf sich einen Titel anmassen und öffentlich führen, der geeignet ist, bei der Bevölkerung den irrigen Glauben zu erwecken, er sei zur Ausübung eines der in den vorstehenden Bestimmungen erwähnten medizinischen Berufes befugt. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. September 1943 über den unlauteren Wettbewerb bleiben vorbehalten.

Für Waren.

Art. 57. Es ist untersagt, für Arzneimittel, pharmazeutische Spezialitäten, Präparate, medizinische Apparate sowie für Volksbücher über Medizin öffentliche Anpreisungen, Anzeigen oder Ankündigungen irgendwelcher Art in andern als den von der Sanitätsdirektion bewilligten Formen zu erlassen.

Vorträge und
Filmvor-
führungen.

Art. 58. Die Sanitätsdirektion kann öffentliche Vorträge und Filmvorführungen über medizinische Fragen verbieten, wenn sie geeignet erscheinen, die Bevölkerung irrezuführen, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit zu schaden oder zur Uebertretung der Sanitätsgesetzgebung anzureizen.

2. Einweisung geistesgestörter Personen in Anstalten

Art. 59. In einem Dekret werden die Voraussetzungen und das Verfahren für die Einweisung geistesgestörter Personen in Anstalten geordnet.

Dekret.

3. Massnahmen und Strafen gegen Widerhandlungen

Art. 60. Die Sanitätsdirektion kann in dringenden Fällen unter Vorbehalt der Weiterziehung ihrer Verfügungen an den Regierungsrat, alle notwendigen Massnahmen zur Beseitigung eines der Sanitätsgesetzgebung widersprechenden Zustandes anordnen. Sie kann insbesondere Räume schliessen lassen und Gegenstände, Werkzeuge, Apparate, Bücher, Broschüren, Drucksachen, Arzneimittel oder Gifte, die diesem Gesetz zuwider, erworben, verwendet oder in den Verkehr gebracht worden sind, einziehen und sicherstellen lassen.

Befugnisse
der Sanitäts-
direktion.

Art. 61. Die Vornahme von gerichtlichen und privaten Sektionen wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Gerichtliche
und private
Sektionen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren betreffend die Leichenöffnung.

Art. 62. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder der zu seiner Ausführung erlassenen Dekrete, Verordnungen und Reglemente zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Strafrecht-
liche
Sanktionen.

Der Versuch und die Gehülfschaft sind strafbar.

In besonders schweren Fällen sowie bei Rückfall kann der Richter auf Gefängnis bis zu einem Jahr oder auf Busse erkennen.

Im Rückfall befindet sich, wer sich innert Jahresfrist seit Eintritt der Rechtskraft seiner letzten, in Anwendung dieses Gesetzes erfolgten Verurteilung einer neuen Widerhandlung gegen das Gesetz oder dessen Ausführungserlasse schuldig macht.

Art. 63. Wer, ohne im Besitze der Bewilligung zu sein, Verrichtungen ausübt, die nach diesem Gesetz den Medizinalpersonen oder medizinischen Hilfspersonen vorbehalten sind,

Befreiung von
der Straf-
verfolgung.

wer die ihm erteilte Bewilligung überschreitet,
wer dazu vorsätzlich Hilfe leistet,

wird nach den Bestimmungen des Art. 62 bestraft.

Die Strafverfolgung unterbleibt, wenn im einzelnen Fall die Sanitätsdirektion nach durchgeführter richterlicher Voruntersuchung sowie nach Einholung des Befundes der Sanitätskommission erklärt, dass nach Art und Weise der Behandlung keine Gesundheitsgefährdung und kein öffentliches Interesse an der Bestrafung besteht.

Art. 64. Der Richter kann mit der Hauptstrafe Nebenstrafen folgende Nebenstrafen verbinden:

1. das Verbot der Berufsausübung auf die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren
2. die Einziehung der Mittel, welche zur Begehung der Widerhandlung gedient haben
3. die Einziehung der Erzeugnisse der Widerhandlung.

Weitere richterliche Massnahmen. *Art. 65.* Der Richter kann die in Art. 58 bis 61 StGB vorgesehenen Massnahmen anordnen.

Er soll ausserdem auf Begehren der Sanitätsdirektion den Abbruch von Bauten und die Beseitigung von Einrichtungen, die wissentlich unter Missachtung behördlicher Anordnungen ausgeführt wurden, auf Kosten des Fehlbaren anordnen.

Bei Berufsausübung ohne Bewilligung oder Ueberschreitung der erteilten Bewilligung urteilt der Richter über die Nachzahlung der hinterzogenen Bewilligungsgebühren.

4. Die Gebühren

Gebühren-tarif. *Art. 66.* Die Sanitätsdirektion bezieht zuhanden des Staates für die von ihr erteilten Bewilligungen, für Inspektionen und für weitere Vorkehren Gebühren nach einem durch den Regierungsrat aufzustellenden Tarif.

X. TITEL

Uebergangsbestimmungen

Zahn-techniker. *Art. 67.* Gut ausgewiesenen Zahntechnikern schweizerischer Herkunft, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit 15 Jahren im Kanton Bern Wohnsitz hatten und während dieser Zeit selbständig und unter Kontrolle eines Zahnarztes am Patienten gearbeitet haben, kann die Sanitätsdirektion auf begründetes Gesuch hin uebergangsweise die Ausübung des zahnärztlichen Berufes gestatten. Hiefür wird eine besondere Berufsausübungsbewilligung erteilt. Diese Bewilligung ist persönlich und unübertragbar.

Bewerber, die eine Berufsausübungsbewilligung gemäss den Bestimmungen dieses Artikels beanspruchen, haben ihre Anmeldung innert drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes der Sanitätsdirektion einzureichen.

Die Bewilligung wird mit der Einschränkung erteilt, dass diesen Zahntechnikern die Behandlung von Mund- und Kieferkrankheiten und die Ausstellung von Rezepten verboten sind.

Zahntechniker, die im Besitze dieser Uebergangsbewilligung sind, unterstehen im übrigen den Bestimmungen von Art. 34, 35 und 56 dieses Gesetzes.

Apotheken. *Art. 68.* Inhabern von Apotheken, die nicht über ein eidgenössisches Apothekerdiplom verfügen, aber einen eidgenössisch diplomierten Apotheker zur Führung ihrer Apotheke angestellt haben, kann die Sanitätsdirektion auf begründetes Gesuch hin den weiteren Betrieb der Apotheke gestatten, wenn sie diese schon bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben haben.

Diese Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

Drogerien. *Art. 69.* Inhabern von Drogerien, die nicht im Besitze einer Bewilligung zur Ausübung des Drogistenberufs im Kanton Bern sind, aber einen Inhaber einer

solchen Bewilligung zur Führung ihrer Drogerie angestellt haben, kann die Sanitätsdirektion auf begründetes Gesuch hin den weiteren Betrieb ihrer Drogerie gestatten, wenn sie diese schon bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben haben.

Art. 70. Aerzte, die vor dem 1. Januar 1950 im Besitze der Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke sind, behalten diese, solange sie den ärztlichen Beruf ausüben. Privat-
apotheke von
Aerzten.

Art. 71. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft; der Grosse Rat und der Regierungsrat erlassen die zu seinem Vollzuge notwendigen Dekrete, Verordnungen und Reglemente. Inkrafttreten.

Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Reglemente auf, insbesondere das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und das Impfgesetz vom 7. November 1849.

Bern, den 10. Januar 1950.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Giovanoli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 9. Januar 1950.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. E. Steinmann.

Antrag des Regierungsrates

vom 17. März 1950

Volksbeschluss**über die Bereitstellung finanzieller Mittel
für die Weiterführung der Massnahmen
zur Förderung des Wohnungsbaues
bis Ende 1950****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Zur Förderung der Massnahmen der Gemeinden für die Milderung der Wohnungsnot stellt der Staat für das Jahr 1950 einen Kredit von 3 Millionen Franken zur Verfügung.

2. Staatsbeiträge werden gewährt an die Erstellung von Wohnungen für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit mindestens drei Kindern oder minderbemittelte Familien (sozialer Wohnungsbau) in Gemeinden, in denen noch Wohnungsnot herrscht. Der Staatsbeitrag wird nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Bauherren beziehungsweise Mieter abgestuft und beträgt je nach der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinden höchstens 10 bis 15 % der subventionsberechtigten Baukosten.

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften.

3. Der Grosse Rat wird ermächtigt, die vorgesehenen 3 Millionen Franken auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

4. Für die Sicherstellung der Verzinsung und Tilgung des Anleihensbetrages findet Ziffer 2 des Volksbeschlusses vom 13. Februar 1944 über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot Anwendung.

5. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. März 1950.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Giovanoli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates
vom 17. März 1950

Beschluss des Grossen Rates

**betreffend die Aufnahme des Personals
der Viktoria-Stiftung, Erziehungsheim für
Mädchen in Wabern, in die Hilfskasse für
die Beamten, Angestellten und Arbeiter
der Staatsverwaltung**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Personal der Viktoria-Stiftung, Erziehungsheim für Mädchen in Wabern, wird in Anwendung von § 3, lit. b, des Dekretes über die Hilfskasse vom 9. November 1920 und unter Vorbehalt von § 6 des nämlichen Dekretes mit Wirksamkeit ab 1. Januar 1950 in die Hilfskasse aufgenommen.

2. Dem Personal, das vor dem 1. Januar 1948 in den Dienst der Viktoria-Stiftung eingetreten ist, wird die bisherige Dienstzeit von der Hilfskasse angerechnet. Das hiefür der Hilfskasse zu entrichtende Deckungskapital beziehungsweise die Beiträge belaufen sich auf Fr. 40 963. 70. Diese Summe ist der Hilfskasse durch die Stiftung (Altersfürsorgefonds) und durch das Personal zu vergüten.

3. Die Bestimmungen des Dekretes über die Hilfskasse finden auf das Personal der Viktoria-Stiftung sinngemäss Anwendung. Die an die Hilfskasse ab 1. Januar 1950 zu entrichtenden Beiträge gemäss §§ 53, 55 und 60 des angeführten Dekretes sind von der Viktoria-Stiftung und von den Versicherten gemeinsam aufzubringen.

4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. März 1950.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Giovanoli.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Antrag des Regierungsratesvom 14. März 1950

Beschluss des Grossen Rates**betreffend die Aufnahme des Fürsorgers
des Bernischen Vereins für Schutzaufsicht
in die Hilfskasse für die Beamten,
Angestellten und Arbeiter
der Staatsverwaltung**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Fürsorger des Bernischen Vereins für Schutzaufsicht wird, in Anwendung von § 3, lit. b, des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hilfskasse, in die Hilfskasse aufgenommen. Die Bestimmungen dieses Dekretes finden auf diesen Fürsorger sinngemäss Anwendung. Die an die Hilfskasse zu entrichtenden Beiträge gemäss §§ 53, 55 und 60 des angeführten Dekretes sind vom Bernischen Verein für Schutzaufsicht und vom Versicherten gemeinsam aufzubringen.

2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. März 1950.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Brawand.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 14. März 1950

Beschluss des Grossen Rates

**betreffend die Aufnahme des Leiters der
Heimstätte für die reformierte Jugend in
Gwatt in die Hilfskasse für die Beamten,
Angestellten und Arbeiter der
Staatsverwaltung**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Leiter der Heimstätte für die reformierte Jugend in Gwatt wird, sofern er dem bernischen Ministerium angehört, in Anwendung von § 3, lit. b, des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hilfskasse, in die Hilfskasse aufgenommen. Die Bestimmungen dieses Dekretes finden auf den Leiter der Heimstätte Gwatt sinngemäss Anwendung. Die an die Hilfskasse zu entrichtenden Beiträge gemäss §§ 53, 55 und 60 des angeführten Dekretes sind von der Genossenschaft Heimstätte Gwatt und vom Versicherten gemeinsam aufzubringen.

2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. März 1950.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Brawand.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 10. März 1950

Dekret
über
die Besteuerung der Motorfahrzeuge

(Abänderung des Dekretes vom 4. Juni 1940/
19. November 1947/14. November 1949.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 7 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 über die Strassenpolizei und die Erhebung einer Motorfahrzeugsteuer,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Paragraphen 6, Ziff. 1, 7 und 20, Abs. 1 des Dekretes vom 4. Juni 1940/19. November 1947/14. November 1949 werden wie folgt abgeändert:

§ 6, Ziff. 1: Für Motorräder (inklusive Dreiräder ohne Kabine):

- | | |
|---|------------------------|
| a) für Fahrräder mit Hilfsmotor im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 6. August 1947 | Fr. 12. — |
| b) für Fahrräder mit Hilfsmotor deren Stärke 0,25 PS übersteigt und für Motorräder bis zu 1 PS | Fr. 18. — |
| c) für Motorräder mit einer Motorstärke über 1 PS bis zu 5,50 PS | Fr. 40. — |
| für jede weitere Pferdestärke . | Fr. 20. —
Zuschlag. |

§ 7. Die Kontrollschilder dürfen mit Bewilligung des Strassenverkehrsamtes für zwei Motorräder, zwei Motorwagen und zwei Anhänger verwendet werden, unter der Bedingung, dass gleichzeitig nur eines der beiden, dem gleichen Halter gehörenden Fahrzeuge benützt wird.

§ 20, Abs. 1. Für die Ausstellung und Erneuerung der vorgeschriebenen Ausweise werden jährlich folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| 1. Führerausweise: | |
| a) für Motorwagen | Fr. 15. — |
| b) für Motorrad | Fr. 10. — |
| c) für Fahrrad mit Hilfsmotor . | Fr. 2. — |

2. Fahrzeugausweise:
- a) für Motorwagen, Anhänger,
landwirtschaftliche Traktoren
und Arbeitsmaschinen . . . Fr. 10. —
 - b) für Motorrad Fr. 8. —
 - c) für Motorrad bis 1,0 PS und
Fahrrad mit Hilfsmotor . . Fr. 2. —
3. Internationale Führer- und Fahr-
zeugausweise Fr. 5. —

II.

Dieses Dekret tritt am 1. Mai 1950 in Kraft.
Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 10. März 1950.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Giovanoli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsratesvom 21. März 1950

Dekret**über die Einreihung der Gemeinden in
Besoldungsbeitragsklassen für die
Lehrerbesoldungen**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 6 bis 9, 20 und 39 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 22. September 1946 und der §§ 3 und 11 des Dekretes betreffend die Erhöhung der Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 17. November 1947,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Primarschulen

§ 1. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit Fr. 900.— bis Fr. 3700.— (§ 3 Dekret betreffend die Erhöhung der Lehrerbesoldungen).

§ 2. Im Rahmen dieser Ansätze werden die Gemeinden in 29 um je Fr. 100.— aufsteigende Besoldungsbeitragsklassen eingereiht.

§ 3. Für die Einreihung sind massgebend die Steueranlage und die Steuerkraft, auf die Schulklasse berechnet.

Die Faktoren der Berechnung sind in der Weise einzustellen, dass der Staat und die Gesamtheit der Gemeinden je ungefähr die Hälfte am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind (Art. 7 Lehrerbesoldungsgesetz.).

§ 4. Hinsichtlich dieser Faktoren wird folgendes bestimmt:

- a) Als Steueranlage gilt die in der Schulgemeinde zu entrichtende Gesamtsteueranlage der Einwohner- und gemischten Gemeinden und ihrer Unterabteilungen nach Herabsetzung infolge eines allfälligen Beitrages aus dem kantonalen Steuerausgleichsfonds. Die einer speziell bezogenen Kirchensteuer, dem Gemeindegewerk und

anderen ausserordentlichen Gemeindesteuern entsprechende Steueranlage ist in die Gesamtsteueranlage einzubeziehen.

- b) Die Steuerkraft wird errechnet nach den Bestimmungen von Art. 3 des Gesetzes über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 26. Oktober 1947. Sie ist der Quotient aus dem Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern und dem Steueranlagesatz. Steuerteilungen sind dabei zu berücksichtigen und der einem Steuererlass entsprechende Betrag ist dem Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern zuzuzählen.

Die ordentlichen Gemeindesteuern umfassen:

- die Einkommen- und Vermögensteuer,
- die Gewinn- und Kapitalsteuer,
- die Steuern der Holding-Gesellschaften,
- die Ertrag- und Vermögensteuer der Genossenschaften,
- die Vermögensgewinnsteuer,
- die Personalsteuer,
- die Nachsteuern auf diesen Steuerarten.

Strafsteuern und Steuerbussen gelten nicht als Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuer.

§ 5. Die Belastung einer Schulgemeinde durch den Unterhalt einer Sekundarschule oder durch die Bezahlung von Schulgeldern ist bei der Einreihung angemessen zu berücksichtigen.

§ 6. Bei Veränderung in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsbeitragsklasse dieser Gemeinde statt (Art. 8 Lehrerbesoldungsgesetz). Dabei ist Art. 7, Abs. 2, des Gesetzes sinngemäss anzuwenden.

§ 7. Die Berechnung für die Aufstellung der Besoldungsbeitragsklassen auf Grund der in § 4 umschriebenen Faktoren erfolgt nach der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinden. Die finanzielle Tragfähigkeit wird bestimmt aus der Steuerkraft per Schulklasse dividiert durch die mittlere Steueranlage.

Als Steuerkraft beziehungsweise Steueranlage einer Gemeinde gilt der betreffende Mittelwert der Jahre 1945, 1946 und 1947. Der in Anrechnung zu bringende Mittelwert der Steueranlage hat jedoch mindestens 1,0 zu betragen.

Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen geschieht wie folgt:

Tragfähigkeitsfaktor per Schulklasse	Besoldungs- beitragsklasse	Gemeindeanteil per Lehrstelle Fr.
bis 500	1	900.—
501 — 700	2	1000.—
701 — 900	3	1100.—
901 — 1100	4	1200.—
1101 — 1300	5	1300.—
1301 — 1500	6	1400.—
1501 — 1700	7	1500.—
1701 — 1900	8	1600.—

Tragfähigkeitsfaktor per Schulklasse	Besoldungs- beitragsklasse	Gemeindeanteil per Lehrstelle Fr.
1901 — 2100	9	1700. —
2101 — 2300	10	1800. —
2301 — 2500	11	1900. —
2501 — 2700	12	2000. —
2701 — 2900	13	2100. —
2901 — 3100	14	2200. —
3101 — 3300	15	2300. —
3301 — 3500	16	2400. —
3501 — 3700	17	2500. —
3701 — 3900	18	2600. —
3901 — 4100	19	2700. —
4101 — 4300	20	2800. —
4301 — 4500	21	2900. —
4501 — 4700	22	3000. —
4701 — 4900	23	3100. —
4901 — 5100	24	3200. —
5101 — 5300	25	3300. —
5301 — 5500	26	3400. —
5501 — 5700	27	3500. —
5701 — 5900	28	3600. —
über 5900	29	3700. —

§ 8. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungs-klasse zu versetzen (Art. 9 Lehrerbesoldungsgesetz).

§ 9. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Primarschulen im Betrage von Fr. 700. — übernehmen die Gemeinden:

	Fr.
in der 1. bis 4. Besoldungsbeitragsklasse	180. —;
in der 5. bis 8. Besoldungsbeitragsklasse	240. —;
in der 9. bis 12. Besoldungsbeitragsklasse	300. —;
in der 13. bis 17. Besoldungsbeitragsklasse	360. —;
in der 18. bis 21. Besoldungsbeitragsklasse	420. —;
in der 22. bis 25. Besoldungsbeitragsklasse	480. —;
in der 26. bis 29. Besoldungsbeitragsklasse	540. —.

II. Mittelschulen

§ 10. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne Oberabteilung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle Fr. 2100. — bis Fr. 4900. — (§ 11 Dekret betreffend die Erhöhung der Lehrerbesoldungen).

§ 11. In der Regel bleiben die Gemeinden für ihren Anteil an der Besoldung der Mittellehrer der gleichen Besoldungsbeitragsklasse zugeteilt, in die sie für die Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschule eingereiht wurden, und haben per Lehrstelle der Mittelschule Fr. 1200. — mehr auszurichten als bei der Primarschule.

§ 12. In Fällen, wo sich die Einreihung der Mittelschule nicht ohne weiteres aus derjenigen der Primarschule ergibt, wird sie unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vorgenommen.

§ 13. Wenn eine Gemeinde von Schülern anderer Gemeinden oder von diesen Gemeinden selber Schulgelder bezieht, so kann der Regierungsrat, wenn die Höhe dieser Beiträge es rechtfertigt, diese Gemeinde für die Besoldung ihrer Mittellehrer in eine höhere Besoldungsbeitragsklasse versetzen.

§ 14. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Mittelschulen im Betrage von Fr. 750. — übernehmen die Gemeinden:

	Fr.
in der 1. bis 4. Besoldungsbeitragsklasse	210. — ;
in der 5. bis 8. Besoldungsbeitragsklasse	270. — ;
in der 9. bis 12. Besoldungsbeitragsklasse	330. — ;
in der 13. bis 17. Besoldungsbeitragsklasse	390. — ;
in der 18. bis 21. Besoldungsbeitragsklasse	450. — ;
in der 22. bis 25. Besoldungsbeitragsklasse	510. — ;
in der 26. bis 29. Besoldungsbeitragsklasse	570. — .

§ 15. Dieses Dekret gilt für die Zeit vom 1. Juli 1950 bis zum Ende des Schuljahres 1955/56. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

§ 16. Alle mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbessoldungen vom 23. Februar 1942 und der sich darauf stützende Regierungsratsbeschluss Nr. 7166 vom 18. Dezember 1947 werden aufgehoben.

Bern, den 21. März 1950.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Giovanoli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.